

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerberatung

Die rückgedeckte Pensionszusage ~ WP/StB Gerd Wichmann 22

Investitionszulagen und Förderungen praeter legem ~ RA/FAStR Dr. Florian Haase, M.I.Tax/StB Dr. Katrin Brändel 28

Wirtschaftsrecht

Erbrechtliche Regelungen in Gesellschaftsverträgen ~ RA Dr. Stefan Lammel, RA Dr. Matthias Jünemann 13

Neuerungen im Investmentrecht ~ RA Johannes Höring 30

Kanzleimanagement

Arbeitszeiterfassung – Das richtige Maß zwischen blindem Vertrauen und totaler Kontrolle 43

Firmenwagen – Dank Internet wird das Auto zum rollenden Büro 48



Aktive Gestaltungsberatung

Investitionsabzugsbetrag: Aktuelle Rechtsprechung und Brennpunkte

Mit zahlreichen Praxistipps >> 16



Mein Seminarkatalog



nur € 98,-
pro Online-Seminar

Haufe Online-Seminare machen Weiterbildung in Steuerkanzleien effizienter. Versprochen.

Mit „Haufe online training plus“ erhalten Sie und Ihre Mitarbeiter einen fundierten Überblick und konkrete Antworten zu aktuellen Praxisthemen und den laufenden Beratungs-Brennpunkten.

Die nächsten Online-Seminar-Termine:

- > 20.04.2011 Mehr Umsatz durch neue Leistungsangebote
- > 04.05.2011 Steuerrecht aktuell
- > 11.05.2011 Praxisfragen nach der Umstellung auf BilMoG

www.haufe.de/online-training-plus

HAUFE.

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser?



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Arbeitszeiterfassung in der Steuerkanzlei – ein Thema, das für alle Steuerberater in einer Kanzlei von Interesse ist. Zwischen elektronischer, minutengenaue Erfassung und reiner Vertrauensarbeitszeit werden in der Praxis viele Modelle gelebt. Es gibt Ampel- und Jahresarbeitszeitkonten, flexible Arbeitszeiten, Kernzeiten, Home-Office-Tage ... der Fantasie sind kaum Grenzen gesetzt. In vielen Kanzleien kommt nach wie vor die Stechuhr zum Einsatz. Schlicht deshalb, weil diese vor Jahrzehnten getroffene Entscheidung nicht überdacht wurde. Noch immer ist zudem die Arbeitszeiterfassung in den Köpfen vieler Kanzleihinhaber mit der Leistungsverrechnung gekoppelt. Dies ist jedoch nicht zwingend. Es ist durchaus möglich, lediglich die Zeiten zu erfassen, die einzelnen Mandanten zuzuordnen sind. Und spätestens, wenn sich in einer Kanzlei der Fachkräftemangel bemerkbar macht, sollte sich der Inhaber Gedanken machen, ob die Art der Arbeitszeiterfassung flexibler gestaltet werden soll. Denn flexible Arbeitszeiten bei variablen Gehaltsanteilen locken gerade leistungswillige Mitarbeiter an. Nur: Welches Modell eignet sich für welche Kanzlei? Unsere Autorin Irene Winter, Berlin, hat dies umfassend recherchiert und dabei Erstaunliches zutage gefördert. Wie die Arbeitszeit geregelt ist, hat sehr viel weitreichendere Auswirkungen, als auf den ersten Blick ersichtlich. Es beeinflusst etwa das Kanzleiklima, die Mitarbeitermotivation, die Gewinnung von Mitarbeitern, die Entlohnung von Mitarbeitern und die Leistungsverrechnung. Mit der Entscheidung für ein anderes Modell ist es in vielen Fällen nicht getan. Denn Arbeitszeitmodelle etwa, die auch Zeiten berücksichtigen, in denen der Mitarbeiter nicht im Büro tätig ist, setzen entsprechende Veränderungen in den Arbeitsabläufen und der Technik voraus. Ab Seite 43 dieser Ausgabe erfahren Sie, welche Modelle und Vorgehensweisen sich in der Praxis bewährt haben.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüdhardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 07

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer:**
Folgen einer nicht verhältnismäßigen Verschmelzung auf Anteilseignerebene
Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH
- 08 Sachbezug ist jede nicht in Geld bestehende Einnahme**
Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH
- 11 Umsatzsteuer:**
Verpflegung bei Seminaren
Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH
- 12 Vorsteuerabzug bei innergemeinschaftlichem Erwerb**
Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH
- 13 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht:**
Erbrechtliche Regelungen in Gesellschaftsverträgen
RA Dr. Stefan Lammel, RA Dr. Matthias Jünemann, Freiburg
- 14 Checkliste Aktuelle Beratungsanlässe:**
Ladungen zur Gesellschafterversammlung 
- 15 Aktueller Beratungsanlass Vermögensgestaltung:**
Finanzierung mit Tücken
Dr. Jörg Richter, Düsseldorf
- >> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**

FACHBEITRÄGE

> 16

>> **Schwerpunktthema**

- 16 Investitionsabzugsbetrag: Brennpunkte und aktuelle Rechtsprechung**
Den Investitionsabzugsbetrag gibt es seit 2007. Inzwischen sind zahlreiche Entscheidungen der Finanzgerichte dazu ergangen.
Dipl.-Finanzwirt Robert Kracht, Bonn

>> **Steuerberatung**

- 22 Pensionszusagen in Steuer- und Handelsbilanz**
Das BilMoG regelt die Erfassung von bestimmten Rückdeckungsversicherungen im Jahresabschluss neu. Zugleich hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung Ausführungen zu deren Bilanzierung gemacht.
WP/StB Gerd Wichmann, Hamburg
- 28 Investitionszulagengesetz und Förderungen praeter legem**
Das Investitionszulagengesetz wird verwaltungsseitig sehr streng ausgelegt und gehandhabt. Dies gilt insbesondere für den Kerngehalt des Gesetzes, nämlich die Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 InvZulG.
RA/FAStR Dr. Florian Haase/StB Dr. Katrin Bründel, Hamburg

>> **Wirtschaftsrecht**

- 30 Neuerungen im Investmentrecht: Geplante Änderungen durch das OGAW IV-Umsetzungsgesetz**
Die Effizienz des Investmentfondsgeschäfts soll erhöht und der Anlegerschutz verbessert werden.
RA Johannes Höring, Trier



Alle Beiträge finden Sie im Artikelarchiv unter www.steuer-consultant.de.

Für Beiträge, die mit diesem Logo gekennzeichnet sind, finden Sie dort zudem elektronische Arbeitshilfen.



32 Investoren stehen derzeit vor einem Balanceakt. Die aktuelle Verunsicherung birgt aber auch Chancen.

48 Im Audi A8 lässt sich per W-Lan im Internet surfen. Bis zu acht Geräte können sich gleichzeitig einklinken.



» Finanzen


32 Geldanlage. Inflationsangst, Japan-Krise, Zinssorgen – vermögensberatende Steuerberater sind bei der aktuellen Finanzmarktsituation gefordert.

» Unternehmensberatung

36 Restrukturierung kriselnder Unternehmen ist für Steuerberater als zusätzliches Standbein interessant – doch dazu ist spezielles Know-how nötig.

40 Unternehmensnachfolge. Die Übergabe eines Betriebs an die nächste Generation klappt oft dann gut, wenn es einen gleitenden Übergang und zugleich klare Kompetenzabtretungen gibt.

» Kanzlei-Management

43 Arbeitszeiterfassung – ja oder nein. Manche Steuerkanzleien setzen ganz auf sogenannte Vertrauensarbeitszeit. 

46 Cebit-Nachlese. Cloud Computing war das Megathema der Computermesse Cebit, doch bei Steuerberatern gibt es noch gewisse Vorbehalte. Die Anbieter von Kanzlei-Software reagieren darauf.

48 Firmenwagen. Auch im Straßenverkehr hält die Vernetzung Einzug – und macht das Auto zum rollenden Büro. Die Zukunft verheißt noch mehr, etwa Stauvermeidung durch Car-to-X-Kommunikation.

52 Homepage-Vermarktung. Was nützt die tollste Kanzlei-Website, wenn keiner davon weiß? Doch es gibt effektive und kostengünstige Wege, die Homepage bekannter zu machen.

» Nachrichten

54 Nord-Süd-Gefälle. Bayern und Baden-Württemberg haben die wenigsten Steuerprüfer pro Kopf – die Finanzverwaltungen wurden kräftig ausgedünnt.

56 Übersteuert. Merkwürdigkeiten aus der Steuerberatung, aufgegriffen von StBin Anja Hausmann aus Rostock und StB/WP/FB für internationales Steuerrecht Oliver Biernat aus Frankfurt a. M.

58 Vorschau und Impressum

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 Folgen einer nicht verhältnismässigen Verschmelzung (BFH)
- 07 Verzicht auf amtsärztliches Attest – freie Beweiswürdigung (BFH)
- 08 Höchstbetragsgutschein für Waren als Sachbezug (BFH)
- 08 Sachbezug ist jede nicht in Geld bestehende Einnahme (BFH)
- 09 Verfassungsmässigkeit des Ausbildungsfreibetrags (BFH)
- 09 Keine Rücklage für Ersatzbeschaffung beim Squeeze-out – Abzugsverbot gem. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG auch für Veräußerungsverluste (BFH)
- 10 Nachweis der Höhe der nicht der deutschen Steuer unterliegenden Einkünfte (BFH)

- 10 Zusammenveranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger EU- bzw. EWR-Staatsangehöriger mit in der EU bzw. dem EWR lebenden Ehegatten (BFH)

Umsatzsteuer

- 11 Höhe der nicht abziehbaren Umsatzsteuer bei Anwendung der 1%-Regelung (BFH)
- 11 Verpflegung bei Seminaren grundsätzlich nicht umsatzsteuerfrei (BFH)
- 12 Vorsteuerabzug bei innergemeinschaftlichem Erwerb (BFH)

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Folgen einer nicht verhältnismäßigen Verschmelzung auf Anteilseignerebene

BFH, 09.11.2010, IX R 24/09, HI2600054

Eine nicht den realen Wertverhältnissen entsprechende Verschmelzung, zu deren Durchführung das Kapital der aufnehmenden Kapitalgesellschaft um den Nominalwert der Anteile der übertragenden Kapitalgesellschaft erhöht wird, kann – anteilig – zu einer nach § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG steuerbaren verdeckten Einlage des Wirtschaftsguts „Geschäftsanteil“ zugunsten neuer, im Zuge der Verschmelzung gewährter Geschäftsanteile führen, wenn die steuerpflichtige natürliche Person sowohl am Übernehmenden wie auch an der Anteilseignerin der übertragenden Kapitalgesellschaft maßgebend beteiligt ist.

» Sachverhalt

K ist direkt zu 50 % an der B-GmbH und über eine BV zu 50 % an der A-GmbH beteiligt. Wird die A- auf die B-GmbH verschmolzen und das Kapital der B-GmbH um 100.000 EUR erhöht, erhält die BV einen Anteil an der B-GmbH von 25 % (Geschäftsanteil von 50.000 EUR) und verzeichnet damit einen Wertzuwachs. Denn ihr Anteil ist nun 1,25 Mio. EUR wert, vor der Verschmelzung waren es nur 50.000 EUR. Durch sein Mitwirken legt K in die BV einen Teil seines Geschäftsanteils ein und muss die Differenz von 1,2 Mio. EUR zu seinen Anschaffungskosten versteuern. Finanzamt und FG kamen zum gleichen Ergebnis, jedoch mit dem etwas falschen Umweg über eine Einlage von Bezugsrechten. Dennoch konnte der BFH die Vorentscheidung bestätigen.

» Praxishinweis

Bei einer verhältnismäßigen Verschmelzung wird das Umtauschverhältnis der Anteile anhand der realen Werte festgelegt. Eine nicht verhältnismäßige Verschmelzung liegt vor, wenn das Kapital der aufnehmenden Gesellschaft um den Nominalwert der Anteile der übertragenden Gesellschaft erhöht wird und dementsprechend als Gegenleistung für die Übertragung neue Anteile an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft ausgegeben werden, obschon dies den realen Wertverhältnissen nicht entspricht. Dann erhält der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft im Zuge der Verschmelzung Anteile an der aufnehmenden Gesellschaft, die mehr wert sind als seine bisherigen Anteile an der übertragenden Gesellschaft.

Das steuerrechtliche Problem rührt daraus, dass die Gesellschafter der aufnehmenden und der übertragenden Gesellschaft identisch sind: Fraglich ist, ob K durch sein Mitwirken an der Verschmelzung der BV etwas zugewendet hat.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG steht die Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft der Veräußerung der Anteile gleich. Finanzamt und FG haben dies bejaht und angenommen, K habe mit der Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht erworben und in die BV eingelegt. Wird das Kapital einer Gesellschaft im Zuge einer Verschmelzung erhöht, entsteht jedoch kein Bezugsrecht, weil die neuen Anteile den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft

als Gegenleistung dafür zustehen, dass diese ihr Vermögen überträgt. Dies hat den BFH zu folgender Lösung veranlasst: Der Geschäftsanteil wird direkt verdeckt eingelegt. Kapitalerhöhung und Ausgabe neuer Anteile bewirken einerseits den beschriebenen Werttransfer, andererseits eine Abspaltung der durch den alten Geschäftsanteil verkörperten Substanz und damit eines Teils des „Geschäftsanteils“. Dieser „Geschäftsanteil“ ist ein Wirtschaftsgut, gleich, ob er zivilrechtlich wirksam abgetrennt wurde. Mit der Substanz werden nicht nur Werte verschoben, sondern auch Mitgliedschaftsrechte. Die Substanz geht vom alten Geschäftsanteil unmittelbar auf den durch die Verschmelzung geschaffenen neuen Geschäftsanteil über. Damit legt K einen Teil des Geschäftsanteils an der übernehmenden B-GmbH in die bisher an der übertragenden A-GmbH beteiligte und mittels Verschmelzung nun an der übernehmenden B-GmbH beteiligte BV ein: ein nach § 17 Abs. 1 Satz 2 EStG steuerbarer Vorgang.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Verzicht auf amtsärztliches Attest – freie Beweiswürdigung

BFH, 11.11.2010, VI R 17/09, HI2596352

1. Der BFH kann mit Einverständnis der originär Beteiligten auch dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn das dem Verfahren beigetretene BMF auf eine solche nicht verzichtet hat.
2. Der erkennende Senat hält an der bisherigen Rechtsprechung des BFH, wonach Aufwendungen nach § 33 EStG nur abzugsfähig sind, wenn die medizinische Indikation der ihnen zugrunde liegenden Behandlung durch ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten oder ein Attest eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen ist, nicht länger fest (Änderung der Rechtsprechung).
3. Die erforderlichen Feststellungen und Würdigungen sind vielmehr vom FG nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu treffen. Dabei wird es mangels medizinischer Sachkunde seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung regelmäßig durch die Erhebung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens gerecht.
4. Von den Beteiligten vorgelegte Sachverständigengutachten sind im finanzgerichtlichen Verfahren als Privatgutachten zu behandeln und damit lediglich als urkundlich belegter Parteivortrag zu würdigen.
5. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von staatlichen Transferleistungen steht dem Abzug von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG nicht entgegen.

» Sachverhalt

Mediziner diagnostizierten bei S eine schwere Lese- und Rechtsschreibschwäche. Dessen Eltern folgten der Empfehlung, S einer spezialisierten Schule samt Internat anzuvertrauen. Infolgedessen machten sie 19.944 EUR nach § 33 Abs. 1 EStG als Kosten für Schule, Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Therapie geltend. Finanzamt und FG widersprachen dem. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

» Entscheidung des BFH

Es lässt sich kein Generalverdacht begründen, dass Ärzte Gefälligkeitsgutachten erstellen. Ohnehin wäre ein vom Kläger vorgelegtes Sachverständigengutachten im FG-Verfahren nur als Privatgutachten

zu behandeln. Nicht nur der Amtsarzt oder Medizinische Dienst einer öffentlichen Krankenversicherung, sondern jeder Mediziner kann die erforderliche Sachkunde und Objektivität besitzen, um medizinische Indikationen sachverständig beurteilen zu können.

Gutachten müssen nicht vor Beginn einer medizinischen Behandlung eingeholt werden. Der Steuerpflichtige muss die Entstehung außergewöhnlicher Belastungen nachweisen, er trägt das Risiko, dass ein gerichtlich bestellter Sachverständiger im Nachhinein die medizinische Indikation einer Behandlung nicht mehr verlässlich feststellen kann. Dem kann er begegnen, indem er vor Beginn der Behandlung auf eigene Initiative ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis einholt oder im selbstständigen Beweisverfahren die medizinische Indikation der Behandlung feststellen lässt.

Das FG hat im zweiten Rechtsgang zu prüfen, ob die Legasthenie Krankheitswert hat. Falls ja, sind auch die Kosten der Internatsunterbringung zu berücksichtigen, § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG steht dem nicht entgegen.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Höchstbetragsgutschein für Waren als Sachbezug

BFH, 11.11.2010, VI R 21/09, HI 2612383

1. Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.

2. Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen bei einer größeren Buchhandelskette einlösbaren Gutschein über einen in EUR lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus deren Warensortiment, wendet er seinem Arbeitnehmer eine Sache i. S. d. § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 EStG zu.

» Sachverhalt

K hatte seinen Arbeitnehmern zu Geburtstagen Geschenkgutscheine der Buchhandelskette H im Wert von 20 EUR gegeben und als unter die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG fallenden steuerfreien Sachbezug beurteilt. Das Finanzamt nahm dagegen Barlohn an und forderte Lohnsteuer nach. Die Klage blieb erfolglos, anders die Revision.

» Entscheidung des BFH

Die Geschenkgutscheine berechtigten die Arbeitnehmer, bei H Waren aus dessen Sortiment zu erwerben und den Wert der Gutscheine auf den Kaufpreis anrechnen zu lassen. Die Arbeitnehmer konnten anstelle der Gutscheine vom Arbeitgeber keine Geldleistung i. H. v. 20 EUR beanspruchen. Damit lag Sachlohn vor.

Auch wenn Geschenkgutscheine einen Geldbetrag (Höchstbetrag) ausweisen und sich daher eine Bewertung erübrigt, macht sie das nicht zu einer Geldleistung. Umgekehrt ist eine frei konvertible, im Inland handelbare ausländische Währung keine Sachleistung, sondern Geld, auch wenn sich die Bewertung der Währung nicht erübrigt, sondern erst noch in EUR umgerechnet werden muss.

Ob ein solcher Gutschein als Inhaberpapier i. S. d. § 807 BGB als Ersatzmittel für Geld dienen kann, ist unerheblich: Geldersatz ist

kein Geld. Schließlich ist ein Gutschein, der die zu beziehende Ware nicht konkret nennt, kein „Bargeldgutschein beteiligt“, auch wenn er gestattet, bei Einlösung auf den Kaufpreis angerechnet zu werden. Insoweit gilt der Grundsatz, dass es auf die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ankommt. Kann danach der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine Geldleistung beanspruchen, liegt Sachlohn vor.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Sachbezug ist jede nicht in Geld bestehende Einnahme

BFH, 11.11.2010, VI R 27/09, HI 2612384

1. Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.

2. Sachbezüge i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG liegen auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden (Änderung der Rechtsprechung gegenüber Senatsurteil vom 27.10.2004, VI R 51/03, BFH/NV 2005 S. 292).

3. Räumt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Recht ein, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten tanken zu dürfen, liegt ein Sachbezug i. S. d. § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 EStG vor.

» Sachverhalt

K gestattete seinen Arbeitnehmern, bei einer Tankstelle auf seine Kosten gegen Vorlage einer elektronischen Karte zu tanken. Auf der Karte waren die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffs und der Höchstbetrag von 44 EUR gespeichert. Eine lohnsteuerliche Erfassung erfolgte nicht. Das Finanzamt nahm Barlohn statt steuerfreier Sachbezüge an, weil neben der Ware auch ein Höchstbetrag genannt war, ebenso das FG. Der BFH gab der Klage statt.

» Entscheidung des BFH

Ausgangspunkt ist das Tatbestandsmerkmal des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG: „Einnahmen, die nicht in Geld bestehen“. Sachlohn liegt nicht allein deshalb vor, weil der Arbeitnehmer tatsächlich eine Sache erlangt. Auch bei einer Abkürzung des Zahlungswegs liegt Barlohn vor. Dann kann aber bei Abkürzung des Sachleistungswegs auch Sachlohn vorliegen, wenn nicht der Arbeitgeber, sondern ein Dritter die Ware aushändigt und der Arbeitgeber das Entgelt dafür an den Dritten zahlt.

Ob eine Sache oder Geld zufließt, hängt vom Rechtsgrund der Leistung ab, der den eigentlichen Zuwendungsgegenstand benennt. Daher ist nach der arbeitsrechtlichen Anspruchsgrundlage zu differenzieren, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber fordern kann. Besteht nur ein Anspruch auf eine Sache selbst, liegt Sachlohn vor. Dagegen liegt Barlohn vor, wenn der Arbeitnehmer statt der Sache auch die Auszahlung eines entsprechenden Geldbetrags verlangen kann. Das ist dann Barlohnverwendung.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG fasst den Sachbezug weit: alle nicht in Geld

bestehenden Einnahmen. So ist ein Sachbezug nicht ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber keine konkrete Sache zusagt, sondern den Arbeitnehmer berechtigt, von Dritten beliebig wählbare Sach- oder Dienstleistungen zu beziehen. Gutscheine sind kein Geld. Als Geld zählen nur gesetzliche Zahlungsmittel und gängige ausländische Währungen. Auch die Tankkarte ist kein Geld, sondern nur ein Ausweis gegenüber der Tankstelle.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Verfassungsmäßigkeit des Ausbildungsfreibetrags

BFH, 25.11.2010, III R 111/07, HI 2601740

Die Frage, ob der Mehrbedarf für ein auswärtig zu Ausbildungszwecken untergebrachtes, volljähriges Kind in ausreichendem Maße steuerlich berücksichtigt wird, ist nicht isoliert am Maßstab des Ausbildungsfreibetrags nach § 33a Abs. 2 EStG zu prüfen. Die Prüfung der Verfassungskonformität ist vielmehr unter Zusammenrechnung der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG sowie des Freibetrags nach § 33a Abs. 2 EStG vorzunehmen (Anschluss an das BFH-Urteil vom 17.12.2009, VI R 63/08, BFH/NV 2010, 735).

» Sachverhalt

Die Kläger bezogen Kindergeld für 2 Kinder, darunter eine auswärtig studierende Tochter. Da das Kindergeld günstiger war, erhielten sie für 2003 keine Kinderfreibeträge, wegen der auswärtigen Unterbringung der Tochter jedoch den Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG von 924 EUR. Ihr Einspruch, mit dem sie geltend machten, sie seien durch den Wegfall des Ausbildungsfreibetrags von 4.200 DM benachteiligt und könnten den Betreuungsfreibetrag neben dem Kindergeld beanspruchen, hatte keinen Erfolg. Das FG wies die Klage ab und der BFH die Revision als unbegründet zurück.

» Entscheidung des BFH

Der nach Alter und Unterbringungsort gestaffelte Ausbildungsfreibetrag wurde mit Wirkung ab 2002 durch den Sonderbedarfsfreibetrag für die auswärtige Unterbringung volljähriger Kinder ersetzt, der nicht in die Günstigerprüfung des § 31 EStG einbezogen wird. Zugleich wurde der Freibetrag für diese Kinder von 2.148 EUR auf 924 EUR gekürzt, er sinkt zudem bei Einkünften und Bezügen des Kinds.

Andererseits erhalten Eltern seit 2002 den einheitlichen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.080 EUR statt des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungsbedarf von 1.512 DM, der auf unter 16 Jahre alte Kinder beschränkt war.

Mit 924 EUR im Jahr lassen sich die Kosten einer auswärtigen Unterbringung keinesfalls decken. Das BAföG stieg im Streitjahr 2003 deshalb auch um monatlich 133 EUR auf 466 EUR, wenn der Studierende nicht bei den Eltern wohnte. Obwohl der Sonderbedarfsfreibetrag hinter dem BAföG-Zuschlag zurückbleibt, genügt er den verfassungsrechtlichen Vorgaben, weil er nicht isoliert zu sehen ist.

Im Jahr 2003 erhielten Eltern auswärtig studierender Kinder durch die (doppelten) Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und den Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG einen „Gesamtfreibetrag“ von 6.732 EUR, der ausreichend ist und den seinerzeitigen BAföG-Höchstsatz von 5.592 EUR übersteigt. Für diese verfassungsrechtliche Prüfung ist

unerheblich, ob die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG tatsächlich abgezogen werden oder die Vergleichsrechnung zugunsten des Kindergelds ausfällt.

Roger Görke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Keine Rücklage für Ersatzbeschaffung beim Squeeze-out – Abzugsverbot gem. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG auch für Veräußerungsverluste

BFH, 13.10.2010 I R 79/09, HI2596346

1. Für den Veräußerungsgewinn aus der Übertragung von Aktien nach §§ 327a ff. AktG (sog. Squeeze-out) kann keine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet werden.

2. Es ist weder aus verfassungs- noch aus unionsrechtlicher Sicht zu beanstanden, dass § 8b Abs. 3 KStG 2002 a. F. auch den Abzug von Veräußerungsverlusten und Teilwertabschreibungen ausschließt.

» Sachverhalt

Eine GmbH und das Finanzamt stritten über folgende Fragen:

- Die GmbH musste im Streitjahr 2002 im Zuge eines Ausschlussverfahrens Aktien veräußern, woraus ein Gewinn resultierte. Hierfür wurde eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet.
- Die GmbH veräußerte in 2002 ihre Beteiligung an einer argentinischen Kapitalgesellschaft mit Verlust, den sie steuerwirksam geltend machte.
- Eine portugiesische Tochterkapitalgesellschaft der GmbH stellte ihre Geschäftstätigkeit in 2003 ein und wurde danach liquidiert. Die GmbH nahm auf den Buchwert in 2002 eine Teilwertabschreibung vor.

Das Finanzamt lehnte Rücklagenbildung, Verlustabzug und Teilwertabschreibung ab. Klage und Revision blieben erfolglos.

» Praxishinweis

Scheidet ein Wirtschaftsgut aufgrund höherer Gewalt oder infolge bzw. zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen eine Entschädigung aus dem Betriebsvermögen aus und wird alsbald ein funktionsgleiches Ersatzwirtschaftsgut angeschafft, kann der Veräußerungsgewinn in einer Rücklage für Ersatzbeschaffung „geparkt werden“.

Eine derartige „höhere Gewalt“ besteht im Fall des Squeeze-out nicht. Wer sich als Minderheitsaktionär an einer AG beteiligt, muss immer damit rechnen, auf Verlangen des Hauptaktionärs ausgeschlossen zu werden.

Für die Frage, ob der Abzugsausschluss gem. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG für „Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit dem in Abs. 2 genannten Anteil stehen“, gesetzeswidrig ist, gilt Folgendes:

- Der Ausschluss umfasst auch Veräußerungsverluste; sie unterfallen nicht der „Steuerbefreiung“ des § 8b Abs. 2 KStG. Dies führt zu systematischen Verwerfungen: Veräußerungsgewinne sind letztlich nur zu 95 % steuerbefreit; Veräußerungsverluste bleiben zu 100 % unberücksichtigt.
- Verluste in Verbindung mit Beteiligungen unterfallen auch dann

dem Ausschluss, wenn sie nicht mit anteilsbezogenen Einnahmen parallel gehen. Derart hatte der IX. Senat im Hinblick auf § 3c Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 1 und 4 EStG argumentiert. Der I. Senat stellt indes klar: § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG und § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG mag zwar dasselbe „symmetrische“ Regelungskonzept zugrunde liegen. Es wird jedoch unterschiedlich verwirklicht: Bei § 3c Abs. 2 EStG erfolgte bis zur Änderung durch das JStG 2010 eine Verknüpfung mit Einnahmen, bei § 8b Abs. 3 KStG fehlt ein solcher Bezug.

- Veräußerungs- und Liquidationsverluste aus Beteiligungen lösen kaum die Gefahr einer doppelten steuerlichen Berücksichtigung aus; sie sind vielmehr endgültig. Dennoch lässt § 8b Abs. 3 KStG insoweit entgegen der Regelungsentention keine Ausnahme zu. Dies ist aus regelungstypisierender Sicht hinzunehmen und löst (noch) keinen Verfassungsverstoß aus.
- Unionsrechtliche Bedenken sind ohne Grund: Inlands- und Auslandsbeteiligungen werden durch § 8b Abs. 3 KStG gleichermaßen „schlecht“ behandelt. Die einschlägigen Urteile des EuGH zum „finalen“ Verlustabzug betreffen durchweg laufende ausländische Verluste, nicht aber – wie hier – Substanzverluste des Anteilseigners.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Nachweis der Höhe der nicht der deutschen Steuer unterliegenden Einkünfte

BFH, 08.09.2010, I R 80/09, HI2590123

Die nach § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG zum Nachweis der Höhe der nicht der deutschen Steuer unterliegenden Einkünfte erforderliche Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde ist auch dann vorzulegen, wenn der Steuerpflichtige angibt, keine derartigen Einkünfte erzielt zu haben (sog. Nullbescheinigung).

» Sachverhalt

Kläger sind die Eheleute M und F mit Wohnsitz in Frankreich. M ist deutscher Staatsangehöriger und hatte im Streitjahr 2002 einen weiteren Wohnsitz in Deutschland.

Erzielte Einkünfte als Arbeitnehmer sowie aus Kapitalvermögen. F erzielte keine Einkünfte. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer gegen M auf Basis seines zu versteuernden Einkommens nach der Grundtabelle fest. Die Zusammenveranlagung lehnte es mangels einer Bescheinigung der französischen Steuerbehörde über die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte der Eheleute ab.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

» Entscheidung des BFH

Dem widersprach der BFH: Ohne „Nullbescheinigung“ der ausländischen Steuerbehörde ist die Zusammenveranlagung zu versagen.

» Praxishinweis

Nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG können nicht dauernd getrennt leben-

de Ehegatten auf Antrag zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn einer von ihnen die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 oder 3 EStG erfüllt. Dies erfordert, dass

- der unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte Angehöriger eines EU- oder EWR-Staats ist,
- der andere Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im EU- bzw. EWR-Ausland hat und
- die Einkunftsgrenzen des § 1 Abs. 3 Satz 2 EStG eingehalten werden.

Eine Zusammenveranlagung war danach bis 2007 nur möglich, wenn die Einkünfte beider Ehegatten im Kalenderjahr mind. zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterlagen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12.272 EUR betragen.

Die Höhe der letztgenannten Einkünfte musste – und muss – durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen werden.

Dieses Nachweiserfordernis ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung. Die Bescheinigung muss entgegen der Verwaltungsauffassung zwar nicht auf einem amtlichen Vordruck erbracht werden. Sie ist aber unverzichtbar, selbst wenn im Ausland keine Einkünfte erzielt wurden.

Wie es sich verhält, wenn im Wohnsitzstaat keine Bescheinigung erlangt werden kann, lässt der BFH offen. Ist es nicht möglich, einen Besteuerungsnachweis zu erbringen, gilt m. E., dass Unzumutbares kaum eingefordert werden kann.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Zusammenveranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger EU- bzw. EWR-Staatsangehöriger mit in der EU bzw. dem EWR lebenden Ehegatten

BFH, 08.09.2010, I R 28/10, HI2570481

Seit der Neufassung des § 1a Abs. 1 EStG 2002 durch das JStG 2008 können unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Staatsangehörige der EU/des EWR die Zusammenveranlagung mit ihrem im EU/EWR-Ausland lebenden Ehegatten auch dann beanspruchen, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu weniger als 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die ausländischen Einkünfte der Ehegatten den doppelten Grundfreibetrag übersteigen.

» Sachverhalt

K war im Streitjahr 2008 im Inland als Arbeitnehmer tätig, unterhielt einen beruflich veranlassten doppelten Haushalt und erzielte Einkünfte von 27.292 EUR. Seine Ehefrau E wohnte in Polen am Familienwohnsitz und bezog dort Einkünfte von 9.849 EUR. K und E beantragten die Zusammenveranlagung. Dies lehnten Finanzamt und FG ab.

» Entscheidung des BFH

Der BFH gab der Klage auf Zusammenveranlagung statt. Auf das Überschreiten der Grenzwerte des § 1 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG i. d. F. des JStG 2008 kommt es nicht (mehr) an.

» Praxishinweis

Die Zusammenveranlagung von Ehegatten setzt grundsätzlich die unbeschränkte Steuerpflicht beider voraus. Angehörige eines EU- bzw. EWR-Staats, die nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, können nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG jedoch beantragen, dass ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland für die Zusammenveranlagung als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Weitere Einschränkungen bestehen nicht. Zwar forderte die Altfassung des § 1a Abs. 1 EStG für die Ehegattenveranlagung zusätzlich, dass der unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 - 4 EStG erfüllt musste. Da danach letztlich auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Betrag von 6.136 EUR zu verdoppeln war, war eine Zusammenveranlagung nur möglich, wenn die Einkünfte beider Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterlagen und die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte 12.272 EUR nicht überstiegen.

Diese Rechtslage wurde jedoch durch das JStG 2008 geändert. Der unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte muss nicht mehr zusätzlich die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 - 4 EStG erfüllen. § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG gilt seither nur für nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelte Ehegatten. Nur in diesem Fall kommt es zur Anwendung des § 1 Abs. 3 EStG, und nur in diesem Fall ist gem. § 1a Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG zu verdoppeln.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Höhe der nicht abziehbaren Umsatzsteuer bei Anwendung der 1%-Regelung

BFH, 07.12.2010, VIII R 54/07, HI2601746

1. Die nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbare Umsatzsteuer ist bei Anwendung der 1%-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) nach umsatzsteuerrechtlichen Maßstäben zu ermitteln.
2. Dabei kommt es nicht auf die tatsächlich festgesetzte Umsatzsteuer an, denn USt- und ESt-Bescheid stehen mangels entsprechender gesetzlicher Grundlagen nicht im Verhältnis Grundlagenbescheid - Folgebescheid.
3. Die nach § 12 Nr. 3 EStG erforderliche Hinzurechnung der Umsatzsteuer hat auf den Zeitpunkt der Entnahme zu erfolgen (Bestätigung der Rechtsprechung).

» Sachverhalt

Das Finanzamt verwarf das Fahrtenbuch des K und errechnete den Wert der privaten Pkw-Nutzung nach der 1%-Regelung. Die hierauf entfallende, nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbare Umsatzsteuer

ermittelte es anhand von 80 % des Bruttolistenpreises des Pkw und erhöhte den Gewinn entsprechend. K fordert, die nicht abziehbare Umsatzsteuer anhand der unentgeltlichen Wertabgabe unter Ansatz des Privatanteils von 12,5 % zu bemessen. Das FG wies die Klage ab.

» Entscheidung des BFH

Der BFH gab der Revision statt und setzte die Einkommensteuer entsprechend herab. Die nicht abziehbare Umsatzsteuer ist nicht nach ertrag-, sondern nach umsatzsteuerrechtlichen Maßstäben zu ermitteln.

» Praxishinweis

Im Kern geht es um das Verhältnis von Einkommen- und Umsatzsteuer bei privater Pkw-Nutzung. Beide Steuern treffen in § 12 Nr. 3 EStG aufeinander, wonach die „Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind“, nicht abziehbar ist. Der Umfang dieser Gewinnkorrektur hängt davon ab, wie die Umsatzsteuer für die private Pkw-Nutzung ermittelt wird:

- Wird ertragsteuerlich die 1%-Regelung angewendet, kann der Wert für die Besteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung übernommen werden. Für nicht mit Vorsteuern belastete Kosten ist ein pauschaler Abschlag von 20 % vorzunehmen. Auf den sich ergebenden Nettowert ist die Umsatzsteuer mit dem allgemeinen Steuersatz aufzuschlagen.
- Wird ertragsteuerlich die Fahrtenbuchregelung angewendet, ist dieser Wert auch für die Besteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung maßgebend.
- Einkommen- und umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlagen stimmen dagegen nicht überein, wenn der Unternehmer kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt und sich nicht von vornherein umsatzsteuerlich für die 1%-Regelung entschieden hat. Die nicht abziehbare Umsatzsteuer ist auch bei ertragsteuerlicher Anwendung der 1%-Regelung nach umsatzsteuerrechtlichen Kriterien zu ermitteln, denn § 12 Nr. 3 EStG spricht von der „Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind“ und knüpft damit an Regelungen des Umsatz- und nicht des Einkommensteuerrechts an.

Die Umsatzsteuer nach § 12 Nr. 3 EStG ist auf den Zeitpunkt der Entnahme hinzuzurechnen. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist hierfür maßgebend, wann der die Umsatzsteuer auslösende Entnahmetatbestand verwirklicht wurde. Abzustellen ist daher auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der betrieblichen Leistungen zu Privatzielen.

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Verpflegung bei Seminaren grundsätzlich nicht umsatzsteuerfrei

BFH, 07.10.2010, V R 12/10, HI 2600051

Die Verpflegung von Seminarteilnehmern ist nur bei geringfügigen Verpflegungsleistungen nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG steuerfrei.

» Sachverhalt

Ein Berufsverband e. V. veranstaltete Tagesseminare in Hotels zu unternehmerbezogenen Themen. Der Seminarpreis umfasste Unterlagen und Verpflegung während des Seminars. Finanzamt und FG sahen die Verpflegung als Nebenleistung zur steuerfreien Seminarleistung an und gewährten daher keinen Vorsteuerabzug für die Verpflegung.

» Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Sache zurückverwiesen, da keine Feststellungen zur Art der Verpflegung vorlagen. Bei Verpflegung mit eigenem Gewicht ist das einheitliche Entgelt – eventuell per Schätzung – nach der einfachst möglichen Berechnungs- oder Bewertungsmethode aufzuteilen.

» Praxishinweis

Bei richtlinienkonformer Auslegung von § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG sind nicht alle Vorträge etc. zur Erlernung von Fähigkeiten oder Fertigkeiten „wissenschaftlicher oder belehrender Art“ steuerbefreit, sondern nur solche, die als Erziehung, als Schul- oder Hochschulunterricht, als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung anzusehen sind. Die Steuerfreiheit erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die Verpflegung. Dienstleistungen und Lieferungen sind nur dann mit dem Unterricht etc. „eng verbunden“ und deshalb steuerfrei, wenn sie Nebenleistungen zum Unterricht darstellen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze zu Haupt- und Nebenleistungen: Der Umsatz darf keinen eigenen Zweck erfüllen. Als Nebenleistung gilt eine Leistung nur, wenn sie ein Mittel darstellt, um die Hauptleistung unter bestmöglichen Bedingungen zu erhalten. Schließlich sind als „eng verbundene Umsätze und Nebenleistungen“ laut EuGH nur unerlässliche Leistungen steuerfrei. Bei Tagesseminaren kann die Gewährung von Verpflegung unter bestimmten Voraussetzungen unerlässlich sein. Zur Verpflegung von Arbeitnehmern bei Unternehmensbesprechungen hat der EuGH entschieden, die Bewirtung der Arbeitnehmer mit Sandwichs und kalten Gerichten im Sitzungsraum nicht als unternehmensfremd anzusehen sind. Entsprechend ist die Verpflegung mit kalten oder kleinen Gerichten im Seminarraum, z. B. bei Kaffeepausen, unerlässlich für die Durchführung von ganztägigen Seminaren. Eine weitergehende Verpflegung ist dagegen im Allgemeinen nicht als mit der Aus- oder Fortbildung eng verbundene Dienstleistung oder als Nebenleistung zur Aus- oder Fortbildung steuerfrei. Soweit der BFH Verpflegungsleistungen an Studenten durch Studentenwerke (Mensa) als „eng verbundenen“ Umsatz beurteilt hat, war maßgebend, dass dem Studentenwerk als Anstalt des öffentlichen Rechts im Zusammenwirken mit den Hochschulen die soziale Betreuung und Förderung der Studenten obliegt.

Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Vorsteuerabzug bei innergemeinschaftlichem Erwerb

BFH, 01.09.2010, V R 39/08, HI 2600052

Verwendet ein Unternehmer nach § 3d Satz 2 UStG bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb gegenüber dem Lieferer eine ihm von

einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich der erworbene Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, erteilte USt-Identifikationsnummer, steht ihm der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG nicht zu.

» Sachverhalt

K erwarb unter Verwendung ihrer deutschen USt-IdNr. bei in Italien (I) ansässigen Unternehmern Waren zum Transport nach Österreich (Ö). Tatsächlich wurden die Waren in I abgeholt, blieben aber zum Teil in I, wobei die Transportpapiere gefälscht worden waren.

» Entscheidung des BFH

Im Streitjahr fehlte der Nachweis der Besteuerung in Ö. Ob K die innergemeinschaftlichen Erwerbe in einem späteren Jahr in Ö erklärt hat, war ohne Bedeutung, denn die Bemessungsgrundlage für den nach § 3d Satz 2 UStG steuerpflichtigen Umsatz ist erst im Besteuerungszeitraum des Nachweises nach § 3d Satz 2 UStG zu ändern.

» Praxishinweis

Gem. § 3d Satz 1 UStG wird der innergemeinschaftliche Erwerb grundsätzlich in dem Mitgliedstaat bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat (als dem, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet) erteilte USt-IdNr., gilt der Erwerb so lange als in dem Gebiet dieses Mitgliedstaats bewirkt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist oder nach § 25b Abs. 3 UStG als besteuert gilt, sofern der erste Abnehmer seiner Erklärungspflicht nach § 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG nachgekommen ist.

Diese Regelung soll die Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe sicherstellen. Bis zum Nachweis der Besteuerung im Mitgliedstaat des Beförderungsendes schuldet der Unternehmer in dem Mitgliedstaat der verwendeten USt-IdNr. die Steuer für den Erwerb. Diese Steuer darf der Unternehmer nicht als Vorsteuer abziehen. § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG, wonach der Unternehmer die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen als Vorsteuer abziehen darf, gilt nur für den Regelfall des Beförderungsendes im Inland, nicht aber für den Fall, dass der Erwerber gegenüber dem Veräußerer seine inländische USt-IdNr. verwendet hat, die Beförderung aber in einem anderen Mitgliedstaat endet. § 3d Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 4 UStG ist eine Sonderregelung.

Erst wenn der Erwerber nachweist, dass der innergemeinschaftliche Erwerb im Mitgliedstaat des Beförderungsendes besteuert worden ist, darf die Besteuerungsgrundlage im Mitgliedstaat der Identifizierung entsprechend verringert werden. Diese Sonderregelung schließt den Vorsteuerabzug für den innergemeinschaftlichen Erwerb aufgrund der Verwendung einer inländischen USt-IdNr. aus, wenn sich der Gegenstand am Beförderungsende nicht im Inland befindet.

Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH, aus: BFH/PR 4/2011, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Erbrechtliche Regelungen in Gesellschaftsverträgen

Die Unternehmensnachfolge fängt bei der Gestaltung der Gesellschaftsverträge an. Dabei sind wichtige Weichen zu stellen, wobei Gesellschaftsrecht und Erbrecht Hand in Hand gehen müssen, um Widersprüche oder gar das Verfehlen der gewünschten Ziele zu vermeiden.

» Gesetzliche Regelung bei Tod eines Gesellschafters

Verstirbt ein Gesellschafter, hängt die Rechtsfolge von der Rechtsform der Gesellschaft ab, an der er beteiligt war: Eine GbR wird aufgelöst, oHG und KG werden bei Tod eines voll haftenden Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt und bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE) werden die Anteile ebenso vererbt wie Kommanditanteile, d. h. die Gesellschaften werden mit den Erben fortgesetzt.

» Regelungsbedürfnis

Die Auflösung einer GbR wird häufig nicht gewünscht sein, die Fortführung mit einem beliebigen Erben bei einer wenige Gesellschafter umfassenden GmbH oder AG aber auch nicht. Und die Fortführung der Gesellschaft zwischen den übrigen Gesellschaftern – wie bei der oHG und der KG beim Tod eines voll haftenden Gesellschafters der gesetzliche Regelfall – belastet die Gesellschaft mit einem Abfindungsanspruch, was diese vor große Liquiditätsprobleme stellen kann. Es ist also stets ein Ausgleich zu finden, zwischen dem Interesse der Gesellschaft auf Fortführung und einer möglichst geringen Belastung der Liquidität, den Interessen der Gesellschafter über die Person ihrer Mitgesellschafter befinden zu können und dem Interesse der Erben, an der Gesellschaft beteiligt zu werden bzw. eine dem Marktwert entsprechende Abfindung zu erhalten.

Dazu kommt: Die rechtsverbindliche Feststellung, wer Erbe ist, dauert oft Monate oder in Streitfällen Jahre. Wichtige Entscheidungen der Gesellschafter (z. B. Umwandlungsbeschlüsse) können aufgrund der Rechtsunsicherheit über die Gesellschafterstellung in diesem Zeitraum ggf. nicht getroffen werden. Ähnliches gilt, wenn Minderjährige Gesellschaftsanteile erben oder wenn eine Mehrzahl von Erben dem Gesellschafter nachfolgt, sich jedoch nicht auf ein einheitliches Stimmenthalten einigen kann.

» Zusammenspiel von Gesellschafts- und Erbrecht

Einer der wichtigsten Punkte ist das Zusammenspiel von Gesellschafts- und Erbrecht. Der Gesellschaftsvertrag kann bei einer Personengesellschaft zwar bestimmen, mit welchen Erben die Gesellschaft fortgesetzt wird, bzw. bei Kapitalgesellschaften, in welchen Fällen vererbte Anteile einzogen werden dürfen. Aber der Erblasser muss testamentarisch oder durch Erbvertrag sicherstellen, dass ein im Gesellschaftsvertrag als nachfolgeberechtigt bezeichneter Erbe die Anteile auch erhält (zum Beispiel durch Vermächtnis oder Teilungsanordnung). Die Gestaltung im Gesellschaftsvertrag muss daher in die Erbrechtsgestaltung eingebettet sein bzw. diese nach sich ziehen.

» Überlegenswerte Regelungen

Grundlegend ist zu entscheiden, ob im Todesfall eines Gesellschafters die Gesellschaft fortgesetzt werden soll und wenn ja, mit wem (nur den übrigen Gesellschaftern oder auch mit den Erben). Soweit eine Einschränkung auf bestimmte Erben gewünscht wird, sind diese nachfolgeberechtigten Erben genau zu definieren (z. B. Mitgesellschafter, Abkömmlinge etc.).

Für minderjährige oder geschäftsunerfahrene Erben bietet sich die Anordnung einer Testamentsvollstreckung an. Diese verhindert auch, dass aufgrund von Unsicherheiten über die Erbfolge die Gesellschaft blockiert ist, werden doch die Rechte aus den betreffenden Gesellschaftsanteilen vom Testamentsvollstrecker ausgeübt. Daher bietet sich dieses Instrument für den Übergangszeitraum auch unabhängig von der Person des Erben an, ist aber sicherlich kein Allheilmittel und sollte vor allem nicht für zu lange Zeiträume angeordnet werden.

Bei einer Mehrzahl von nachfolgeberechtigten Erben ist an eine zwangsweise Stimmenpoolung zu denken, um eine Stimmenzersplitterung zu vermeiden, was auch mit dem Ruhen von Rechten und der Thesaurierung von Gewinnen „erzwungen“ werden kann.

Schließlich kann an eine rechtzeitige Bevollmächtigung durch den verstorbenen Gesellschafter über seinen Tod hinaus Perioden der Rechtsunsicherheit und des Stillstands vermeiden helfen, auch wenn die Vollmachten von den Erben widerrufen werden können.

Zu bedenken ist schließlich immer noch der Fall, dass Erb- und Gesellschaftsrecht auseinanderfallen, d. h. ein nicht nachfolgeberechtigter Erbe die Rechtsnachfolge in die Anteile eintritt. In diesem Fall sollten die anderen Gesellschafter die Möglichkeit des Ausschlusses des Erben aus der Gesellschaft haben, wofür natürlich eine Abfindung zu zahlen ist. Diese wird regelmäßig auf einen unter dem Marktwert liegenden Betrag begrenzt, was jedoch nur in bestimmten Grenzen zulässig ist, wie auch die verzögerte Auszahlung der Abfindung, die sich nicht auf mehr als 5 Jahre strecken lässt.

RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt in der Sozietät Graf von Westphalen in Freiburg im Breisgau tätig.

RA Dr. Matthias Jünemann

ist als Rechtsanwalt in der Sozietät Graf von Westphalen in Freiburg im Breisgau tätig.

Aktueller Beratungsanlass: Einladungen zu GmbH-Gesellschafterversammlungen

» Überblick zu den wichtigsten Prüfungspunkten

Wer „falsch“ zu Gesellschafterversammlungen einlädt, riskiert, dass die dennoch gefassten Beschlüsse nichtig oder zumindest anfechtbar sind – persönliche Inhaftungnahme des Einladenden nicht ausgeschlossen.



Diese Tabelle steht für Sie auch als Arbeitsvorlage unter www.steuer-consultant.de zur Verfügung, damit Sie damit individuell in Ihrer Kanzlei arbeiten können.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
Regelungsgrundlagen Entscheidende Regelungsgrundlage ist die Satzung. Schweigt sie zu Einladungsbefugnis, -form und -fristen, gilt das GmbH-Gesetz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Adressaten einer Einladung Jeder (!) Gesellschafter muss eine Einladung erhalten. Die Einladung ist an die Adresse zu richten, die der GmbH als letzte Adresse bekannt ist. Auslandsadressen und Geschäftsadressen (z. Hd. oder c/o-Adressierungen) sind zulässig. Voraussetzung: Der Zugang der Einladung ist gewährleistet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Absender der Einladung Der Absender muss erkennbar sein. Aus der Absenderkennung müssen die Firma (die GmbH) und der Name des Einladenden hervorgehen. Nach GmbH-Gesetz lädt der Geschäftsführer ein. Die Satzung kann aber auch andere Personen als Einladende bestimmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zeit und Ort der Versammlung Benennt die Satzung keinen anderen Ort, muss die Versammlung nach GmbHG am Ort der Gesellschaft stattfinden. Ausnahme: Alle Gesellschafter sind mit einem anderen Versammlungsort einverstanden. Der alternative Versammlungsort kann auch virtuell sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tagesordnung und ihre Änderungen Meist wird die Tagesordnung bereits mit der Einladung bekannt gegeben. Dies ist allerdings nicht zwingend, außer die Satzung verlangt es. Ansonsten genügt es, wenn jeder Gesellschafter drei Tage vor der Versammlung die Tagesordnung erfährt. Die Tagesordnungspunkte müssen so deutlich und umfassend benannt werden, dass sich jeder Gesellschafter angemessen auf die Versammlung vorbereiten kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ladungsform Der Gesellschaftsvertrag kann jede Form der Einladung zulassen (Brief, persönliche Übergabe eines Schreibens, Internet, E-Mail, Fax, Telefonat, mündliche Einladung). Schweigt die Satzung, greift das GmbHG. Es sieht die Einberufung mittels eingeschriebenen Briefs vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ladungsfrist Sieht die Satzung keine eigenen Fristen vor, hat nach GmbHG die Ladung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Zugang der Ladung muss also eine Woche vor dem Versammlungstermin dem jeweiligen Gesellschafter zugegangen sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aktueller Beratungsanlass Vermögensgestaltung

» Finanzierung mit Tücken

Finanzierungen laufen häufig über viele Jahre. Es dauert oft mehr als zwei Jahrzehnte, bis die Schulden zurückgezahlt werden. Beliebtes Mittel, die Finanzierung zu „optimieren“, war in der Vergangenheit der Einsatz von Kapitallebensversicherungen. Doch die Renditeeinbuße bei diesen klassischen Produkten führte zum Rückgang dieser Modelle. Doch wer glaubt, dass das Modell wirklich aussterben würde, irrt. Stattdessen wurden sog. „Fondsgebundene Policen“ eingesetzt. Mit bösen Überraschungen, wie ein aktueller Fall zeigt.

» Fall aus der Praxis

Mitte 2008 kaufte Herrmann-Josef Petrowitz als Rentenversorgung ein Mehrfamilienhaus. Kaufpreis gut 1.600.000 Euro, circa 60 Prozent davon wurden finanziert. Der Unternehmer kümmerte sich selbst um seine Finanzierung und verhandelte mit verschiedenen Banken. Nach etlichem „Hin und Her“ und zähem Pokern freute er sich, eine Top-Kondition für die Zinsen vereinbaren zu können. Die Bank ging auf seine Forderungen ein. Er war sehr zufrieden.

Gut gelaunt war er offen für ein interessantes Tilgungsmodell. Das Argument der Bank: Da Herr Petrowitz die Finanzierungszinsen vollständig von der Steuer absetzen kann, macht es wenig Sinn, regelmäßig zu tilgen. Stattdessen sollte er den Vorteil einer Fondspolice nutzen. Wenn diese nämlich immerhin 12 Jahre lang läuft und der Versicherungsnehmer dann mindestens 60 Jahre alt ist, braucht er den Gewinn aus der Versicherung nur zur Hälfte zu versteuern. Das wird weniger als die Abgeltungssteuer sein. Zudem profitiert er vom Zinseszinsseffekt, denn während der Laufzeit fällt keine Besteuerung an. Bis zur endgültigen Steuerzahlung kann das Geld also weiterarbeiten. Der Unternehmer fragt dazu seinen Steuerberater. „Steuerlich stimmt die Argumentation“ – so die korrekte Antwort, die aber nicht alle Aspekte umfasst.

So kann der Banker seinen Vorschlag konkretisieren. Damit sich alles gut rechnet und eine attraktive Rendite herauskommt, sollte er bei dieser langen Laufzeit innerhalb der Lebensversicherung in einen „Top-Aktien-Fonds“ – so die Beschreibung des Beraters – aus dem eigenen Haus investieren. Herr Petrowitz folgt dieser Empfehlung. Seither investiert er 4.095 Euro pro Monat.

Nun sind drei Jahre vergangen. Die Ruhestandsplanung des 58 Jahre alten Unternehmers steht an. Grund genug, seine Finanzen noch einmal durchzuplanen. Doch das führt zu bösen Überraschungen. Per heute hat Petrowitz mit der Police einen Verlust von 21.000 Euro

erlitten. Dies ist die Differenz zwischen den eingezahlten Beträgen und dem Rückkaufswert der Versicherung. „Ja, die Finanzkrise wirkt sich aus!“ könnte der erste Gedanke sein. Falsch: Hätte Petrowitz direkt in denselben Fonds ohne Versicherung investiert, hätte er 62.000 Euro mehr auf dem Konto – also einen Gewinn gemacht.

Das Problem: Die Abschlusskosten der Versicherung haben sich extrem ausgewirkt. Grund dafür sind im Wesentlichen die hohen Provisionen, die sich aus der Jahresprämie x Laufzeit (hier 38 Jahre) ergeben. Ungefähr 4 % davon musste Petrowitz (unbemerkt) entrichten. Dieses Geld ist weg, hier kann Herr Petrowitz nichts mehr gutmachen. Wie sieht es aber mit der Zukunft aus? Er erwartet, da er ja einen reinen Aktienfonds gewählt hat, mindestens 6 % Rendite p. a. aus der Police. Hier muss der Profi nachrechnen:

Frage 1: Wie hoch sind die Kosten für den „Versicherungsmantel“? Dies lässt sich aus den Hochrechnungen der Versicherung ermitteln: 1,6 % pro Jahr. Anders formuliert. Um 6 % zu erzielen, sind jetzt schon 7,6 % Fondsertrag nötig.

Frage 2: Wie hoch sind die Kosten des Fonds? Antwort: Das Factsheet des Fonds (ein Aktiendachfonds) weist eine Gesamtkostenquote von 2 % pro Jahr aus. Jetzt werden schon 9,6 % benötigt.

Frage 3: Sind das alle Kosten? Nein. Denn es handelt sich um einen Dachfonds, der wiederum in andere Fonds investiert. Und auch die kosten Geld. Ein Blick in das Portfolio des Fonds zeigt, dass mindestens noch 1 % hinzukommen. Jetzt sind schon 10,6 % p. a. notwendig, um am Ende auf 6 % p. a. zu kommen.

Frage 4: Ist der Fonds vielleicht besonders gut gemanagt, um außergewöhnliche Ergebnisse zu erzielen? Antwort: Nein, er bekommt die schlechteste Note in seiner Kategorie – vielleicht auch, weil die Kosten die gesamte Rendite „auffressen“.

Ergebnis dieser Antworten: Herr Petrowitz kann es schlicht vergessen, dass sein Tilgungsmodell aufgeht. Im Gegenteil. Die aggressive Anlagestrategie des Fondsmanagements birgt auch Risiken.

» Fazit

Wir sehen eine klassische Ertragsoptimierung der Bank zulasten ihres Kunden – und sie macht auch nicht vor Vermögenden halt. Die Lösung für Herrn Petrowitz: Ein Ende mit Schrecken – Kündigung der Police und Abschied von der Bank. Einziger Trost: Die Verluste aus der Police kann er mit Gewinnen anderer abgeltungssteuerpflichtiger Anlagen wieder ausgleichen. Es gilt: Hände weg von Fondspolices oder klassischen Lebens- und Rentenversicherungen bei Finanzierungen! Einzige Ausnahme: der Einsatz bestehender Versicherungen, die noch der Steuerfreiheit unterliegen (Abschluss vor 2005). Hier lohnt sich eine Detailprüfung.



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner des StB-Verbands Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e. V. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender. Tel. 05 11/36 07 70

» Dipl.-Finanzwirt Robert Kracht, Bonn

Investitionsabzugsbetrag: Brennpunkte und aktuelle Rechtsprechung

Den Investitionsabzugsbetrag gibt es seit 2007. Inzwischen sind zahlreiche Entscheidungen der Finanzgerichte dazu ergangen.

» 1. Aktuelle Gesetzeslage

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 hat der Investitionsabzugsbetrag die frühere Anparabschreibung abgelöst. Er bietet kleinen und mittleren Betrieben die Möglichkeit, für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts eine Gewinnminderung geltend zu machen. Der vorzeitige Betriebsausgabenabzug bringt über die Steuerstundung einen Liquiditätsvorteil und soll so die Finanzierung von Investitionen erleichtern.

» 2. Details

Der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG kann von gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern sowie Land- und Forstwirten gebildet werden – unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn durch Bilanzierung oder Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln. Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit einer Sonderabschreibung für die tatsächlich durchgeführte Investition i. H. v. 20 % innerhalb der ersten 5 Jahre.

Die Neuregelungen in § 7g EStG gelten für nach dem 17.8.2007 endende Wirtschaftsjahre.

Das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung (v. 21.12.2008, BGBl 2008 I S. 2896) brachte Erleichterungen, indem die relevanten Schwellen in § 7g EStG befristet für 2 Jahre ab VZ 2009 angehoben wurden,

- beim Betriebsvermögen von 235.000 EUR auf 335.000 EUR,
- beim Wirtschaftswert in der Land- und Forstwirtschaft von 125.000 EUR auf 175.000 EUR und
- beim Gewinn für Einnahmen-Überschuss-Rechner von 100.000 EUR auf 200.000 EUR.



Dipl.-Finw. (FH) Robert Kracht

ist freier Steuer- und Geldmarktrechtsredakteur in Bonn. Zuvor war er lange Jahre in der Finanzverwaltung als Betriebsprüfer und in einem Industriekonzern als kaufmännischer Leiter tätig.

Für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der Sonder-AfA sinken ab 2011 die relevanten Schwellen gemäß § 7g Abs. 7 EStG wieder auf das Niveau von 2008 ab. Maßgebend sind hierbei die Betriebsgrößengrenzen

- am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird und
- vor dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung für die Sonder-AfA.

Das maßgebende Betriebsvermögen (ggf. zzgl. Sonder- und Ergänzungsbilanzen) für den Schwellenwert berechnet sich wie folgt:

- Anlagevermögen inkl. der Grundstücke mit ihren steuerlichen Werten
- + Umlaufvermögen
- + aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- Rückstellungen
- Steuerrückstellungen ohne Minderungen aufgrund in Anspruch genommener Investitionsabzugsbeträge
- Verbindlichkeiten
- steuerbilanzielle Rücklagen (z. B. § 6b EStG, Ersatzbeschaffung)
- noch passivierte Anparabschreibungen
- passive Rechnungsabgrenzungsposten
- = Betriebsvermögen i. S. d. § 7g Abs. 1 EStG

Hinweis: Im laufenden Jahresabschluss für 2010 können die erhöhten Schwellenwerte für den Abzugsbetrag selbst dann noch genutzt werden, wenn die geplante Investition erst im Jahr 2013 erfolgt.

Die Sonder-AfA kann neben der linearen und degressiven AfA angesetzt werden. Damit können im Erwerbsjahr sofort bis zu 45 % der Anschaffungskosten gewinnmindernd abgeschrieben werden. Da die degressive AfA 2011 ausgelaufen ist, gilt dies jedoch nur noch für Erwerbe bis zum 31.12.2010.

2.1. Nachteile im Vergleich zur Anparabschreibung

Im Vergleich zu der bei vielen Selbstständigen beliebten Anparabschreibung hat der neue Abzugsbetrag 5 wesentliche Nachteile:

- Existenzgründer erhalten den Investitionsabzugsbetrag nicht unabhängig von den Größenmerkmalen, sie erhalten keine erhöhte Förderung mehr und es gibt Sanktionen bei nicht erfolgter Investition.

- Einnahme-Überschuss-Rechner können den neuen Abzugsbetrag nicht mehr ohne Bedingungen nutzen. Während die Ansparabschreibung keine Beschränkung vorsah, können Freiberufler Abzugsbetrag und Sonder-AfA jetzt nur noch bei Unterschreiten der jährlichen Gewinnobergrenze nutzen.
- Ohne Investition muss der Abzugsbetrag rückwirkend im Jahr der Bildung aufgelöst werden. Damit entfällt die Möglichkeit, Progressionsschwankungen in den einzelnen Veranlagungszeiträumen auszunutzen, was bei der Ansparrücklage üblich war.
- Die Bildung des Abzugsbetrags gelingt nur für Wirtschaftsgüter, die anschließend zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Diese Voraussetzung galt nach der alten Regelung nur für die Sonder-AfA. Ohne Fahrtenbuch scheidet damit ein Abzugsbetrag für einen Firmen-Pkw im Regelfall aus.
- Die rückwirkende Gewinnerhöhung bei Nichtinvestition ist durch die Verzinsung der Steuernachzahlung gem. § 233a AO i. d. R. ungünstiger als der vorherige 6-prozentige Gewinnzuschlag bei der Ansparrücklage nach § 7g Abs. 5 EStG a. F. Wird die geplante Investition nicht innerhalb der nächsten 3 Jahre durchgeführt, ist der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend im Jahr seiner Inanspruchnahme rückgängig zu machen. Die Veranlagung oder Gewinnfeststellung des Jahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd gebildet wurde, ist entsprechend gewinnerhöhend zu berichtigen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Verzinsungsregeln, wenn der ursprüngliche Bescheid mehr als 15 Monate nach Ablauf des VZ geändert wird.

2.2. Vorteile im Vergleich zur Ansparabschreibung

Hiergegen sind 7 Vorteile der Neuregelung anzuführen:

- Der Investitionszeitraum beträgt 3 statt zuvor nur 2 Jahre.
- Abzugsbetrag und Sonder-AfA gelten auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- Ein Betrieb kann die Sonder-AfA unabhängig davon ansetzen, ob er für das Wirtschaftsgut zuvor den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen hatte.
- Die Größenklassen für das Betriebsvermögen sind angestiegen.
- Die Nennung der geplanten Investition ist einfacher. Grundsätzlich reicht es aus, das einzelne Wirtschaftsgut seiner Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben. Die Vorlage eines Investitionsplans oder eine feste Bestellung ist nicht erforderlich.
- Durch den Abzugsbetrag kann ein GWG entstehen. Sinken z. B. durch die Herabsetzung die Anschaffungskosten unter 150 oder 410 EUR, ist ein Sofortabzug nach § 6 Abs. 2 EStG möglich. Die Auflösung eines gebildeten Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG wird auch bei Gütern bis 1.000 EUR vorgenommen. Insoweit mindert sich der Wert für die Sammelbewertung.
- Im Jahr der Anschaffung/Herstellung kommt es nicht mehr zu einer Gewinnerhöhung. Denn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten können sofort um bis zu 40 % gewinnmindernd reduziert werden. Die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen (linear, degressiv, Sonder-AfA) vermindert sich entsprechend.

» 3. Wichtige Grundregeln

Sofern die Voraussetzungen des § 7g EStG erfüllt sind, können Freiberufler, Unternehmer, Landwirte und Gesellschaften bis zu 40 % der voraussichtlichen Herstellungs- oder Anschaffungskosten eines gebrauchten oder neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, insgesamt maximal 200.000 EUR pro Betrieb außerbilan-

ziell gewinnmindernd abziehen. Die Geltendmachung des Abzugsbetrags setzt die Absicht voraus, das Anlagegut voraussichtlich in den folgenden 3 Jahren anzuschaffen oder herzustellen. Das später angeschaffte Wirtschaftsgut muss voraussichtlich mindestens noch ein Jahr nach dem Investitionsjahr im Betrieb verbleiben und fast ausschließlich (= mehr als 90 %) betrieblich genutzt werden. Dabei zählt die Finanzverwaltung beim Pkw die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit zur betrieblichen Nutzung.

Wichtig: Bei Personengesellschaften beziehen sich die Grenzwerte auf die Gesellschaft; sie können mithin nicht mit der Zahl der Gesellschafter multipliziert werden.

Ausreichend für die Bildung des Abzugsbetrags ist bereits, das geplante Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen. Der gewinnmindernde Ansatz für eine begünstigte Investition kann nur in einem Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass keine Aufstockung des Abzugsbetrags in einem späteren Jahr möglich ist (BMF, Schreiben v. 19.5.2009, IV C 6 - S 2139-b/07/10002). Hat der Selbstständige den Kaufpreis zu niedrig kalkuliert, kann er das im Folgejahr also nicht nach oben korrigieren. Allerdings ist eine spätere Änderung des ursprünglich geltend gemachten Investitionsabzugsbetrags im Abzugsjahr möglich, soweit der Steuerbescheid noch offen ist.

Wurde der Investitionsabzugsbetrag angesetzt und die geplante Investition später durchgeführt, ergeben sich für den Steuergewinn folgende Auswirkungen:

- Der Gewinn erhöht sich um 40 % der angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens aber um den abgezogenen Abzugsbetrag.
- Die durch die Hinzurechnung eintretende Gewinnerhöhung wird dadurch kompensiert, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Beispiel:

In der Steuererklärung für 2008 wurde der voraussichtliche Kauf einer Maschine für 50.000 EUR angemeldet. Die Anschaffung erfolgte im Januar 2011 zu diesem Preis (ohne Umsatzsteuer), die Nutzungsdauer der Maschine beläuft sich auf 4 Jahre.

	EUR
Gewinnminderung 2008 (40 % von 50.000 EUR)	- 20.000
2011: Hinzurechnung des 2008 abgezogenen Betrags	+ 20.000
Minderung der Anschaffungskosten	50.000
AfA-Bemessungsgrundlage 30.000 EUR	- 20.000
Jahresübergreifende Gewinnauswirkung	0
lineare AfA 25 % von 30.000 EUR	- 7.500
Sonder-AfA 20 % von 30.000 EUR	- 6.000
Gewinnminderung insgesamt	- 13.500

ten des Wirtschaftsguts i. H. des Hinzurechnungsbetrags gewinnmindernd abgeschrieben werden. Die so geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen.

- Als weitere Abschreibung kann zunächst die lineare AfA entsprechend der Nutzungsdauer oder beim Erwerb vor 2011 wahlweise die degressive Abschreibung mit maximal 25 % vorgenommen werden. Zusätzlich kann auch in beiden Fällen eine Sonder-AfA von 20 % geltend gemacht werden.

Hinweis: Ein bereits vor Betriebseröffnung gewinnmindernd in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag wirkt sich gewerbesteuerlich nicht aus. Die gewinnerhöhende Hinzurechnung nach der Betriebseröffnung unterliegt zwar der Gewerbesteuer, sie wird auf Antrag zur Vermeidung von Härten aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO aber nicht in den Gewerbeertrag einbezogen, soweit die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags den Gewerbeertrag nicht gemindert hat (Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 26.1.2011).

» 4. Praxis-Tipps zum Investitionsabzugsbetrag

- Um für Käufe zwischen 2011 bis 2013 den sofortigen Betriebsausgabenabzug für GWG zu sichern, sollte im Jahresabschluss 2010 der Investitionsabzugsbetrag für Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 683 EUR genutzt werden. Dann können beim Erwerb die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um 40 % gemindert werden. Beispiel: Für Anschaffungskosten in 2011 von 680 EUR wird ein Investitionsabzugsbetrag gebildet, sodass 272 EUR in 2010 den Gewinn mindern. Beim Kauf verringern sich die Anschaffungskosten um 272 EUR, sodass für die verbleibenden 408 EUR der sofortige Betriebsausgabenabzug geltend gemacht werden kann.
- Für die beabsichtigten Investitionen reicht eine Liste mit der stichwortartigen Angabe der betriebsinternen Bestimmung. Es sind aber die Stückzahlen und die Summe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben.
- Droht eine Überschreitung des Bilanzschwellenwerts, können noch bis 31.12. Entnahmen (Personenunternehmen) oder Gewinnausschüttungen (GmbH) getätigt werden, um die Grenze zu unterschreiten.
- Für den Investitionsabzugsbetrag ist eine fast ausschließlich betriebliche Nutzung erforderlich. Dies lässt sich bei Pkw durch die Ankündigung belegen, die Nutzung nach dem Erwerb mittels eines Fahrtenbuchs zu dokumentieren. Dem steht nicht entgegen, dass für den derzeitigen Wagen die 1%-Regelung angewandt wird (BFH, Beschluss v. 26.11.2009, VIII B 190/09).
- Die Gewerbesteuerrückstellung mindert den Wert des Betriebsvermögens und ermöglicht so ggf. den Investitionsabzugsbetrag, der hieran gekoppelt ist. Dieser Effekt ist nutzbar, obwohl die Gewerbesteuerrückstellung selbst keine Auswirkungen auf den Steuergewinn hat.
- Wurde im Geschäftsjahr 2007 ein Abzugsbetrag gebildet, ist dieser mit Ablauf der 3-Jahres-Frist am 31.12.2010 rückwirkend aufzulösen.
- Ein gebildeter Investitionsabzugsbetrag sollte im laufenden Jahr mangels erfolgten Erwerbs vorzeitig aufgelöst werden. Das führt rückwirkend zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung und wahrscheinlich auch zu einer Verzinsung der Steuernachforderung. Die fällt aber deutlich geringer aus, als wenn der Unternehmer die 3-Jahres-Frist ausschöpft und den Abzugsbetrag erst dann auflöst.
- Nach dem Urteil des Niedersächsischen FG (v. 20.7.2010, 16 K 116/10) ist – entgegen der Verwaltungsauffassung – eine Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags im nachfolgenden Veranlagungszeitraum möglich. Selbstständige sollten sich diese Option offen halten, hierzu ist eine Revision unter X R 25/10 beim BFH anhängig.
- Denkbar ist eine wiederholte Beanspruchung von Abzugsbeträgen für bestimmte Investitionen nach Ablauf des vorangegangenen 3-Jahres-Zeitraums. Das ist aber nur zulässig, wenn der Unternehmer oder Freiberufler ausreichend begründet, weshalb die Investitionen trotz gegenteiliger Absichtserklärung bislang noch nicht durchgeführt wurden, aber dennoch weiterhin geplant sind (BFH, Urteil v. 6.9.2006, XI R 28/05, BStBl 2007 II S. 860 – noch zur Ansparabschreibung).
- Für die Praxis empfiehlt sich die Lektüre des umfangreichen BMF-Anwendungserlasses vom 8.5.2009 (BStBl 2009 I S. 633).
- Für die geplante Anschaffung einer dachintegrierten Fotovoltaikanlage oder einer sog. Aufdachanlage kann ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG gebildet werden, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Sofern der selbst erzeugte Strom zu privaten Zwecken verbraucht und nur der übrige Strom in das Netz eingespeist wird, ist der Investitionsabzugsbetrag regelmäßig nicht zu gewähren, weil eine private Nutzung von mehr als 10 % vorliegt (OFD Niedersachsen, Verfügung v. 17.9.2010, S 2240 - 160 - St 221/St 222). Diese Grundsätze sind nach einem Beschluss der Einkommensteuer-Referatsleiter auch auf Blockheizkraftwerke anzuwenden, die Strom und Wärme erzeugen. Wichtig: Auch Blockheizkraftwerke sind als selbstständige bewegliche Wirtschaftsgüter zu behandeln (LfSt Bayern, Verfügung v. 5.8.2010, S 2190.1.1 - 1/3 St 32).
- Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist nur die Gewinnschwelle und nicht das Betriebsvermögen relevant. Gewinn ist dabei der Betrag, der ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen der Besteuerung zugrunde zu legen ist. Er ist für jeden Betrieb getrennt zu ermitteln und gilt unabhängig davon, wie viele Personen am Unternehmen beteiligt sind.
- Den Abzugsbetrag können im Fall einer Betriebsaufspaltung oder Organschaft sowohl Besitz- und Betriebsunternehmen sowie Organträger und -gesellschaft beanspruchen.
- Bei einer Betriebseröffnung oder wesentlichen Erweiterung kann der Investitionsabzugsbetrag – wie auch schon bei der Ansparabschreibung – nur in Anspruch genommen werden, wenn die Investition hinsichtlich der wesentlichen Betriebsgrundlagen ausreichend konkretisiert ist, also das Wirtschaftsgut verbindlich bestellt oder mit der Herstellung bereits begonnen worden ist. Sofern es sich nicht um wesentliche Betriebsgrundlagen handelt, reicht hingegen der nach außen erkennbare Beginn der betrieblichen Aktivität.
- Generell kann auch eine Mitunternehmerschaft nach §§ 13 Abs. 7, 15 Abs. 1 Nr. 2, 18 Abs. 4 EStG Investitionsabzugsbeträge für geplante Investitionen der Gesamthand vom gemeinschaftlichen Gewinn in Abzug bringen. Beabsichtigt ein Mitunternehmer Anschaffungen in seinem Sonderbetriebsvermögen, kann er insoweit einen Sonderbetriebsabzugsbetrag geltend machen.
- Der Abzug für Wirtschaftsgüter, die sich bereits im Gesamthands- oder Sonderbetriebsvermögen befinden, ist unzulässig. Das betrifft z. B. Wirtschaftsgüter der Gesellschaft, die ein Mitunternehmer erwerben und anschließend an die Gesellschaft vermieten will.
- Bei der Prüfung des Größenmerkmals sind das Gesamthandsvermögen und das Sonderbetriebsvermögen unter Berücksichtigung

der Korrekturposten in den Ergänzungsbilanzen zusammenzurechnen. Grundsätzlich sind Betriebsvermögen, Wirtschaftswert oder Gewinn der Personengesellschaft auch dann maßgebend, wenn die Investitionsabzugsbeträge für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die zum Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers gehören. In den Fällen der Betriebsaufspaltung sind das Besitz- und das Betriebsunternehmen bei der Prüfung der Betriebsgrößenmerkmale getrennt zu beurteilen.

- Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze für volljährige Kinder ist eine Rücklage nach § 7g EStG, die der Nachwuchs bei seinen gewerblichen Einkünften als Betriebsausgaben abgezogen hat, nicht als sonstiger Bezug anzusetzen.
- Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens eines Unterhaltsempfängers gem. § 33a EStG sind alle steuerpflichtigen Gewinneinkünfte unter Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags anzusetzen (BMF, Schreiben v. 7.6.2010, BStBl 2010 I S. 582, Tz. 10).

» 5. Praxis-Tipps zur Sonder-AfA

- Sogar beim Erwerb im Dezember lässt sich die Sonder-AfA in Höhe von 20 % in voller Höhe und nicht nur zeitanteilig in Anspruch nehmen.
- Alternativ kann die Sonderabschreibung progressionschonend auch verteilt auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 4 Jahren in Anspruch genommen werden – z. B. nur für einzelne Jahre oder nur in Teilbeträgen. Nach Ablauf des 5-jährigen Begünstigungszeitraums wird die AfA neu berechnet durch Verteilung des Restwerts auf die Restnutzungsdauer (§ 7a Abs. 9 EStG).
- Die Sonder-AfA kann berücksichtigt werden, sobald Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergehen. Für den Beginn der AfA ist es nicht erforderlich, dass das gelieferte bewegliche Anlagegut bereits eingesetzt wird. Daher kann z. B. ein Kfz auf Gefahr des Kunden an Silvester noch beim Lieferanten stehen, weil es nicht auf die Zulassung ankommt (BFH, Urteil v. 25.9.1996, III R 112/95, BStBl 1998 II S. 70).
- Die Sonderabschreibungen dürfen von den Beteiligten an Personengesellschaft oder Gemeinschaft nur einheitlich vorgenommen werden. Das bedeutet einheitliche AfA-Methode und -Satz sowie kein Verzicht durch einzelne Beteiligte.
- Wird das begünstigte Wirtschaftsgut nicht fast ausschließlich betrieblich genutzt, ist die Sonderabschreibung rückgängig zu machen. Dabei wird die Veranlagung des Jahres, in dem die Sonder-AfA abgezogen wurde, entsprechend gewinnerhöhend korrigiert – über die eigene Berichtigungsvorschrift des § 7g Abs. 4 EStG für bestandskräftige Bescheide.
- Die 20-prozentige Sonderabschreibung lohnt nicht generell, denn über die Haltedauer der Wirtschaftsgüter und spätestens bei Verkauf oder Entnahme gleicht sich die Gewinnauswirkung wieder aus. Wer für 2010 einen geringen Gewinn oder sogar einen Verlust erwartet, sollte nur die lineare AfA nutzen. Das verschiebt das Abschreibungspotenzial in die Zukunft mit einer möglicherweise höheren Progression.
- Für die Anschaffung/Herstellung einer dachintegrierten Fotovoltaikanlage oder einer sog. Aufdachanlage kann die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage in Anspruch genommen werden, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Denn hierbei handelt es sich um selbstständige, vom Gebäude losgelöste bewegliche Wirtschaftsgüter. Sofern der selbst erzeugte Strom zu

privaten Zwecken verbraucht und nur der übrige Strom in das Netz eingespeist wird, ist die Sonderabschreibung regelmäßig nicht zu gewähren, weil eine private Nutzung von mehr als 10 % vorliegt (OFD Niedersachsen, Verfügung v. 17.9.2010, S 2240 - 160 - St 221/St 222).

- Blockheizkraftwerke, die Strom und Wärme erzeugen, sind als selbstständige bewegliche Wirtschaftsgüter zu behandeln. Die bisher vertretene Auffassung, Blockheizkraftwerke seien unselbstständige Gebäudeteile, wenn die erzeugte Energie überwiegend im Gebäude verwendet wird, ist nach einem Beschluss der Einkommensteuer-Referatsleiter überholt (OFD Niedersachsen, Verfügung v. 15.12.2010, S 2240 - 186 - St 221/St 222). Daher sind nunmehr Sonderabschreibungen möglich.

» 6. Aktuelle Rechtsprechung

Nachfolgend eine Aufstellung wichtiger Urteile, die teilweise noch zur ehemaligen Ansparrücklage ergangen sind, aber für den neuen Investitionsabzugsbetrag ebenfalls Gültigkeit besitzen.

Praxis-Tipp: Bei einigen FG-Entscheidungen ist noch eine Revision beim BFH anhängig; einschlägige Fälle sollten über einen ruhenden Einspruch offengehalten werden können.

- Das zur Ansparrücklage entwickelte Nachweiserfordernis der verbindlichen Bestellung ist auf den Investitionsabzug nicht übertragbar. Im Gegensatz zur Rechtslage nach § 7g EStG a. F. ist beim Investitionsabzugsbetrag eine Missbrauchsgefahr nahezu ausgeschlossen und für das neu eingefügte Tatbestandsmerkmal der Investitionsabsicht ist – dem Gesetzeszweck entsprechend – kein besonderes Nachweiserfordernis eingeführt worden (FG München, Urteil v. 26.10.2010, 2 K 655/10).
- Der Investitionsabzugsbetrag für die künftige Anschaffung eines Wirtschaftsguts kann auch nachträglich zur Kompensation eines Betriebsprüfungsmehrergebnisses gebildet werden. Allerdings fehlt es am Finanzierungszusammenhang, wenn der Abzugsbetrag erst nach Ablauf des inzwischen geltenden 3-jährigen Investitionszeitraums geltend gemacht wird (BFH, Urteil v. 17.6.2010, III R 43/06).
- Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags setzt einen inländischen Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte voraus. Die Beschränkung auf inländische Betriebe und Betriebsstätten verstößt nicht gegen EU-Recht (FG Sachsen, Urteil v. 21.4.2010, 6 K 1156/09, Rev. eingelegt, Az. beim BFH I R 45/10).
- Hat ein Selbstständiger schon in den Vorjahren Ansparrücklagen ins Blaue hinein gebildet und wäre die angegebene Investition mit einer wesentlichen Erweiterung des Betriebs verbunden, so muss er hinreichend glaubhaft machen, dass diese voraussichtlich getätigt werden. Denn es erfolgt kein Investitionsabzugsbetrag bei einem Ansatz ins Blaue hinein (FG München, Beschluss v. 10.2.2010, 8 V 3761/09).
- Es erfolgt keine Minderung des Betriebsvermögens durch eine Verbindlichkeit für eine Ausschüttung, die vor Bilanzstellung beschlossen wird. Denn das Betriebsvermögen wird nach § 7g Abs. 1 EStG durch eine Ausschüttungsverbindlichkeit für eine Ausschüttung, die unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresüberschusses nach dem Bilanzstichtag und vor Bilanzstellung beschlossen wurde, steuerlich nicht gemindert. Es handelt sich auch nicht um eine Vorabauschüttung. Diese setzt voraus, dass Zahlungen an die Gesellschafter im Hinblick auf den erwarteten, aber noch nicht endgültig festgestellten Gewinn eines Wirt-

Checkliste

» Anwendung des Investitionsabzugsbetrags

Anwendung	Für alle Gewinneinkunftsarten (Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit, Land- und Fortwirtschaft)
Personenkreis	Unternehmen aller Rechtsformen – auch Personengesellschaften und Gemeinschaften
Gültigkeit	Wirtschaftsjahrende ab 17.8.2007
Bildung	Gewinnminderung außerhalb der Bilanz, auch wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht
Ausschluss	kein Abzug, wenn absehbar ist, dass der Betrieb aufgegeben oder veräußert wird und nicht als „Restbetrieb“ fortgeführt wird
Höchstbetrag	bis zu 200.000 EUR
Begünstigte Wirtschaftsgüter	abnutzbare bewegliche, Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, gebraucht und neu, nicht aber immaterielle Wirtschaftsgüter, Finanzanlagen oder Güter, die mit dem Grund und Boden, Gebäuden oder selbstständigen Gebäudeteilen in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen
Größenmerkmal	2007, 2008 ab 2011 / 2009 und 2010
Bilanz	235.000 / 335.000 EUR
Überschuss	100.000 / 200.000 EUR
Wirtschaftswert	125.000 / 175.000 EUR
Existenzgründer	Keine Sonderprivilegien
Investition	folgende 3 Jahre
Nutzung	mehr als 90 % betrieblich
Dokumentation	Funktion in Stichworten und voraussichtlicher Erwerbszeitpunkt sowie zusätzliche Bedingungen bei Betriebseröffnung und wesentlicher Betriebserweiterung
Auflösung bei Anschaffung	Gewinnerhöhung um Investitionsabzugsbetrag Minderung der AfA-Bemessungsgrundlage Gewinnauswirkung 0
Auflösung ohne Investition	rückwirkende Gewinnerhöhung im Jahr der Bildung mit Steuerverzinsung
Auflösung aus anderem Grund	das erworbene Wirtschaftsgut ist nicht begünstigt, oder nicht funktionsgleich mit dem geplanten Gut, die Verbleibens- und Nutzungsfristen im Betrieb werden nicht eingehalten oder es erfolgt eine schädliche Verwendung durch eine mindestens 10-prozentige Privatnutzung

schaftsjahres geleistet werden (FG Baden-Württemberg, Urteil v. 8.3.2010, 10 K 2329/09).

- Bei der Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH ist für das Betriebsgrößenmerkmal des § 7g EStG auf das Betriebsvermögen des Einzelunternehmens zum Ende des der Gründung der GmbH vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzustellen (BFH, Urteil v. 19.5.2010, I R 70/09, BFH/NV 2010 S. 2072).
- Im Hinblick auf die Anforderungen, die an die Konkretisierung und Ernsthaftigkeit einer voraussichtlichen Investition zu stellen sind, enthält § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG n. F. andere Anforderungen

als die Vorgängervorschrift des § 7g Abs. 3 EStG (BFH, Urteil v. 18.3.2010, X B 124/09, BFH/NV 2010 S. 1278).

- Für die Annahme des erforderlichen Finanzierungszusammenhangs für den Investitionsabzugsbetrag ist es nötig, dass die Absicht der Inanspruchnahme des Abzugsbetrags spätestens zum Zeitpunkt der Anschaffung des Wirtschaftsguts vorliegt. Der Abzugsbetrag kann für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts begehrt werden, nicht aber nachträglich für ein bereits angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut. Die Gewährung des Investitionsabzugsbetrags kann frühestens in dem Jahr bean-

tragt werden, das auf das Jahr, für das der Abzugsbetrag begehrt wird, folgt. Die voraussichtliche Investition muss nach § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG so konkret und genau bezeichnet werden, dass im Jahr der Investition festgestellt werden kann, ob die vorgenommene Investition tatsächlich der voraussichtlichen Investition entspricht. Da der Gesetzgeber hierfür keine bestimmte Form vorgeschrieben hat, kann eine für sich genommen nicht ausreichende handschriftliche Liste mit unvollständigen Angaben zu den geplanten Investitionen in Verbindung mit den Rechnungen über die tatsächlich angeschafften Wirtschaftsgüter eine ausreichende Konkretisierung darstellen. Die geforderten Angaben können bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung, ggf. also auch noch im Einspruchs- bzw. Klageverfahren, nachgereicht werden (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 16.9.2010, 12 K 12163/10).

- Die Berücksichtigung eines erst im Einspruchs- oder Klageverfahren und nicht bereits in der Steuererklärung geltend gemachten Investitionsabzugsbetrags scheidet wegen des fehlenden Finanzierungszusammenhangs aus, wenn die Investition bereits vor Einreichung der Steuererklärung getätigt wird (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 16.9.2010, 12 K 12197/09, Rev. eingelegt, Az. beim BFH VIII R 48/10).
- Der Investitionsabzugsbetrag muss – entgegen der Verwaltungsauffassung – nicht ausschließlich in einem Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Er kann über mehrere VZ hinweg verteilt gebildet werden; auch in einem solchen Fall handelt es sich der Sache nach nur um einen Investitionsabzugsbetrag für ein Wirtschaftsgut und nicht um mehrere Investitionsabzugsbeträge (Niedersächsisches FG, Urteil v. 20.7.2010, 16 K 116/10, Revision unter X R 25/10).
- Hat der Steuerpflichtige im Jahr der Rücklagenbildung für eine Fotovoltaikanlage zwar noch nicht verbindlich bestellt, jedoch schon vorher eine solche Anlage geringerer Kapazität in Betrieb und konkrete vorbereitende bauliche Maßnahmen am Dach und den Zuleitungen für die Installation einer zweiten Fotovoltaikanlage vorgenommen, deren Kapazität 3-mal so hoch ist wie die Kapazität der vorhandenen Anlage, so ist eine verbindliche Bestellung im Jahr der Rücklagenbildung noch nicht erforderlich (FG Münster, Urteil v. 21.1.2010, 11 K 435/08 E, Rev. eingelegt, Az. beim BFH III R 15/10).
- Für einen betrieblichen Pkw, der auch privat genutzt werden soll, kann die Absicht der ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblichen Nutzung dadurch dargelegt werden, dass der Selbstständige geltend macht, den ausreichenden betrieblichen Nutzungsanteil mittels eines Fahrtenbuchs zu dokumentieren. Dem steht nicht entgegen, dass er für ein im Zeitpunkt der Geltend-

machung des Investitionsabzugsbetrags vorhandenes Fahrzeug den privaten Nutzungsanteil unter Anwendung der 1%-Regelung ermittelt (BFH, Beschluss v. 26.11.2009, VIII B 190/09 – gegen BMF-Anwendungserlass v. 8.5.2009, Rn. 47).

- Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass Einnahmen-Überschuss-Rechner mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit für 2007 keine Ansparabschreibung geltend machen können, sondern den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG n. F. (BFH, Beschluss v. 13.10.2009, VIII B 62/09, BStBl 2010 II S. 180).
- Bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes ist eine vom Kind gebildete Rücklage nach § 7g EStG, die es bei seinen gewerblichen Einkünften als Betriebsausgaben abgezogen hat, nicht entsprechend als sonstiger Bezug anzusetzen (BFH, Urteil v. 28.5.2009, III R 8/06, BStBl 2010 II S. 346).
- Eine Förderung nach § 7g EStG kommt nicht mehr in Betracht, wenn der Gewerbebetrieb zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bereits aufgegeben wurde. Sie kann nicht zurückbehalten oder auf einen anderen Betrieb übertragen werden (FG Saarland, Urteil v. 20.10.2009, 2 K 1319/06, rkr.).
- Eine erstmalig im Einspruchsverfahren geltend gemachte Bildung ist zu berücksichtigen, wenn geltend gemacht wird, die Bildung sei aus Versehen unterblieben. In einem solchen Fall sind an die Konkretisierung der Investitionsabsicht keine erhöhten Anforderungen zu stellen (FG München, Gerichtsbescheid v. 11.3.2009, 1 K 3814/07, Rev. eingelegt, Az. beim BFH VIII R 23/09).
- Im Hinblick auf die Abgrenzung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern ist bei Software zwischen Standard- und Individualprogrammen zu unterscheiden. Fixe Standardprogramme sind materielle bewegliche Wirtschaftsgüter. Entscheidend ist allein, dass es sich bei dieser Art von Software um eine vorgefertigte Software handelt, die standardmäßig für eine Vielzahl von Nutzern gedacht ist (FG Köln, Urteil v. 17.2.2009, 1 K 1171/06, Rev. eingelegt, Az. beim BFH X R 26/09).
- Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags setzt voraus, dass der Unternehmer mit dem Betrieb aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und eine werbende Tätigkeit ausübt. Betriebe mit bloßer Vermietungstätigkeit sind nicht in die Regelung des § 7g EStG einbezogen (Niedersächsisches FG, Urteil v. 29.10.2008, 9 K 92/06 sowie FG Köln, Urteil v. 24.9.2008, 7 K 1431/07).
- Bei von Anfang an fehlenden Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag ist schon die Bildung nicht steuerlich anzuerkennen (FG München, Urteil v. 11.11.2008, 13 K 3789/07, rkr.). ■

» WP/StB Gerd Wichmann, Hamburg

Die rückgedeckte Pensionszusage im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach BilMoG und in der Steuerbilanz

§ 246 Abs. 2 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) regelt die Erfassung von bestimmten Rückdeckungsversicherungen im Jahresabschluss neu. Zugleich hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung¹ Ausführungen zu deren Bilanzierung gemacht.

» 1. Die Aktualität der Frage

Sowohl das BilMoG als auch eine jüngere Entscheidung des BFH machen erforderlich, Fragen zur Rückdeckungsversicherung im Jahresabschluss nach Handelsrecht und in der Steuerbilanz erneut zu beantworten. Den folgenden Überlegungen wird dabei folgender Sachverhalt zugrunde gelegt: Ein Unternehmen, das einem Mitarbeiter, nicht zwingend einem Arbeitnehmer² eine Pensionszusage mit Hinterbliebenenversorgung erteilt hat, stellt die Leistungen an den/die Berechtigten, durch Prämienzahlungen auf einen Lebensversicherungsvertrag auf das Leben des/der Pensionsberechtigten, und wenn auch nur teilweise, oder anders ausgedrückt: nicht kongruent, sicher.

» 2. Die Geltung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes

Der Gesetzgeber betont in der Begründung des BilMoG mehrfach die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. So heißt es in der Regierungsbegründung, es sollen „die Vorzüge der Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung bewahrt“³ werden. Der Rechtsausschuss übernimmt die Formulierung wörtlich, spricht jedoch nicht von bewahrt werden, sondern „gewahrt bleiben“⁴. Letzteres macht besonders deutlich, dass die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz in der Vergangenheit galt und in Zukunft gelten soll. Erst für die Zukunft könnte „auf EU-Ebene eine eigenständige steuerliche Gewinn-

ermittlung notwendig“⁵ werden. Das bedeutet: handelsrechtliche Bilanzierungsentscheidungen zu Ansatz, Gliederung und Bewertung haben Priorität für die Steuerbilanz, es sei denn das Steuerrecht sieht abweichende Regelungen vor. Zu den Bilanzierungsentscheidungen weist das BilMoG in seinem § 253 HGB nF auf die Zweistufigkeit der Bewertung hin, indem es Zugangs- und Folgebewertung unterscheidet.

» 3. Die rückgedeckte Pensionszusage im handelsrechtlichen Jahresabschluss

3.1. Die rückgedeckte Pensionszusage in der Handelsbilanz

3.1.1. Gliederungsfragen zur Handelsbilanz

Nach bisherigem Recht stellt sich die Frage nach dem Ausweis des Versicherungsanspruchs als Anlage- oder Umlaufvermögen. Hier wird angesichts des Umstandes, dass die Rückdeckungsversicherung dem Unternehmen auf Dauer, nämlich bis zum – in der Regel in ferner Zukunft liegenden – Eintritt des Versicherungsfalls durch Erreichen des Zusagealters und bei Rentenversicherungen darüber hinaus bis zum Tod des Berechtigten und möglicherweise noch darüber hinaus⁶ der Ausweis als Anlagevermögen für zutreffend gehalten⁷ und ein Ausweis als Umlaufvermögen abgelehnt.⁸

Nach bisherigem Recht bestand ein Saldierungsverbot hinsichtlich der Pensionsrückstellung und dem Rückdeckungsanspruch.⁹ Dieses Saldierungsverbot ist durch das BilMoG aufgehoben: in § 246 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz HGB nF ist ein Saldierungsgebot für das sogenannte Planvermögen unter der Voraussetzung, dass

- die Rückdeckungsansprüche dem Zugriff aller übrigen Gläubiger für die Fälle Einzelvollstreckung oder Insolvenz¹⁰ entzogen sind, und
- die Rückdeckungsversicherung ausschließlich der Erfüllung der entsprechenden Pensionsverpflichtung dient, kodifiziert.

Für den Fall, dass der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände den Wert der Rückstellungen übersteigt, sieht das Gesetz in § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB nF die Aktivierung eines besonderen Postens



WP/StB Gerd Wichmann

ist Geschäftsführer u.a. der T.O.R. Treuhand-Organisation-Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg. Seit 1986 Mitglied im Prüfungsausschuss Norddeutschland für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

unter § 266 Abs. 2 E. HGB nF vor. Der weitere Fall, den der Gesetzgeber gesehen hat¹¹, in dem der Wert der Vermögensgegenstände den Wert der Pensionsrückstellungen nicht erreicht, ist im Gesetz nicht geregelt. Er kann jedoch dann eintreten, wenn die Pensionszusage nicht kongruent, sondern nur zum Teil rückgedeckt ist. In diesem Fall gibt es für die Gliederung folgende Lösungen:

- Es wird nur der Teil der Rückstellung mit dem entsprechenden Planvermögen saldiert, hinsichtlich dessen Kongruenz besteht, oder
- es wird entsprechend dem gesetzlichen Gebot saldiert, und der sich ergebende Passivposten wird unter den „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ gemäß § 266 Abs. 3 B. 1. HGB nF gesondert ausgewiesen.

Hier wird die zweite der genannten Lösungen als denkbare Lösung betrachtet. Sie könnte der Vorstellung des Gesetzgebers entsprechen.¹² Allerdings ist die Antwort auf die Bewertungsfrage im Fall der Saldierung offen.

3.1.2. Bewertungsfragen

§ 253 HGB nF stellt klar, dass die Bewertung ein zweistufiger Prozess¹³ ist: auf der ersten Stufe erfolgt die Bewertung zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewertungsobjektes, das ist die Zugangsbewertung. Der Zugangswert wird dann im Rahmen einer Folgebewertung nach § 253 Abs. 3 und 4 HGB nF überprüft. Für diese Folgebewertung ist die Kenntnis des Zugangswertes als Ausgangsgröße unabdingbar. Als Zugangswerte werden in § 255 HGB nF für Aktiva die Anschaffungs- oder Herstellungskosten genannt. Der beizulegende Zeitwert ist ein Wert der Folgebewertung.¹⁴

Anzusetzender Wert für das hier betrachtete Planvermögen, ist im Rahmen der Folgebewertung gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB nF der beizulegende Zeitwert. Der beizulegende Zeitwert ist nach § 255 Abs. 4 HGB nF der Marktpreis. Hinsichtlich Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen ist das der Rückkaufswert. Am Markt

für sogenannte Zweitlebensversicherungen wird zwar auf den Rückkaufswert ein Aufschlag geboten, jedoch wird dieser Aufschlag nur auf ausgesuchte Policen gewährt. Daher ist insbesondere aus Gründen der Vergleichbarkeit der Rückkaufswert als beizulegender Wert zu betrachten.¹⁵

§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB nF schreibt für die Zugangsbewertung der Pensionsrückstellung den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag vor.¹⁶ Der Erfüllungsbetrag schließt – „unter Einschränkung des Stichtagsprinzips – künftige Preis- und Kostensteigerungen“¹⁷ ein.

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB nF sind Pensionsrückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr im Rahmen der Folgebewertung abzuzinsen. Dafür ist der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten sieben Geschäftsjahre für jede einzelne Pensionszusage¹⁸ zugrunde zu legen; fakultativ darf jedoch alternativ „unter Außerachtlassung des Einzelbewertungsgrundsatzes“¹⁹ der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergebende Zinssatz pauschal angewandt werden.²⁰

3.1.3. Der Ansatz und die Bewertung latenter Steuern

Trotz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz werden sich bei rückgedeckten Pensionszusagen nach § 274 Abs. 1 HGB nF latente Steuern ergeben. Dieser Umstand ist eine Folge der unterschiedlichen Bewertungen der Pensionsrückstellungen und des Umstandes, dass die Rückdeckungsversicherung in der Steuerbilanz zu Anschaffungskosten oder zum Teilwert, und damit gegebenenfalls nicht zum beizulegenden Zeitwert nach Satz 1 bewertet wird²¹. Je nachdem, ob sich eine Steuerbelastung oder -entlastung ergibt, besteht eine Bilanzierungspflicht für die passive latente Steuer und ein Bilanzierungswahlrecht für aktive latente Steuern mit zwei Ausweisalternativen nach Sätzen 2 und 3.²²

Bei der Ermittlung der Steuerbelastung und -entlastung ist gemäß § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB nF mit den zum Zeitpunkt des Abbaus der Wertdifferenz erwarteten betriebsindividuellen Steuersätzen zu

1) BFH Urteil I-R-67/08 vom 10.06.2009, Dokument des BFH: 0179225

2) A.a.O. FN 3, S. 59 Abs. 2

3) Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 16/10067, S. 32, 1. Abs. unter A. I.

4) Begründung Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, 1. Abs. unter 1., zitiert nach: Ernst/Naumann, Das neue Bilanzrecht, S. 36

5) A.a.O. FN3, hier S. 34, unter 3. a)

6) Im Falle der Vereinbarung einer Witwenleistung, gegebenenfalls sogar bei Vereinbarung von Leistungen an hinterbliebene Kinder.

7) Ebenso Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen (ADS), 6. Aufl., § 266 HGB, Tz. 93 m.w.N.

8) Zur Diskussion der Gliederungsfrage siehe: Wichmann 1989, a.a.O. FN 51, S. 1228 unter 2. und, S. 1233 f. unter 4.1.

9) Für alle: Ellrott/Rhiel in Beck Bil-Komm. (Beck), 6. Aufl., § 249 Tz. 348

10) A.a.O. FN 3, S. 48, 3. Abs. unter „Zu Absatz 2“

11) In der Begründung zur Beschlussempfehlung, a.a.O. FN 4, S. 59, letzter Abs. heißt es, „dass der beizulegende Zeitwert des zur Verrechnung vorgesehenen Vermögens ... den beizulegenden Zeitwert der Schulden übersteigen kann.“

12) In der Regierungsbegründung, a.a.O. FN 3, S. 49 1.Abs., heißt es nämlich: „Demgemäß spricht nichts dagegen, beide Posten zu verrechnen, also nur die Belastung (Hervorhebung durch den Verfasser) auszuweisen, die das Unternehmen tatsächlich noch wirtschaftlich trifft.“

13) Siehe hierzu: a.a.O. FN 46

14) Dies ergibt sich aus der laufenden Buchhaltung: die in dem geleisteten Versicherungsbeitrag enthaltenen Sparprämien, wie auch die übrigen Komponenten (siehe Abschnitt 4.2.) sind im Rahmen der Buchhaltung als Teil der Anschaffungskosten zu aktivieren; die Anschaffungskosten müssen für die Anhangsangabe nach § 285 Nr. 25. HGB nF

bekannt sein. Dazu sind sie zudem vollständig zu ermitteln.

15) Diese Lösung entspricht auch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit; es müsste sonst in einem aufwändigen Verfahren geprüft werden, ob der zu bewertende Vertrag den Anforderungen des relevanten Marktes entspricht; und selbst wenn das der Fall sein sollte, ist nicht sicher, dass die Einschätzung für alle Zukunft gilt. Zudem kann sich ergeben, dass nur ausgewählte Policen des Unternehmens den Marktanforderungen entsprechen, sodass sich die Zeitwerte der Positionen des Planvermögens prinzipiell unterscheiden.

16) Dazu ist hier unterstellt, dass als Rückdeckungsversicherung keine fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen wurde; in dem Fall würde § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB nF gelten.

17) A.a.O. FN 3, S. 52 re.Sp., 1. Abs.

18) A.a.O. FN 3, S. 55, 4. Abs.

19) ebenda

20) ebenda

21) Künkele/Zwirner, BilMoG: Handelsrechtliche Reform mit steuerlichen Konsequenzen? DStR 2009, S. 1277 ff., hier S. 1280, 2. Abs.

22) Für die passive latente Steuer - isoliert betrachtet - besteht eine Passivierungspflicht (§ 274 Abs. 2 Satz 1 HGB nF); eine entsprechende Vorschrift existiert für die aktive latente Steuer nicht. Das Wahlrecht, das im Gesetz (Satz 2) geregelt ist, bezieht sich nicht auf die aktive latente Steuer isoliert, sondern auf einen Saldo von aktiver und passiver latenter Steuer, bei Überschuss der aktiven latenter Steuer. Genau so wenig wie damit eine Ansatzfrage zu den passiven latenten Steuern beantwortet ist, die auch in Widerspruch zu Satz 1 stehen würde, ist damit eine Ansatzfrage zu den aktiven latenten Steuern - isoliert betrachtet - beantwortet. Siehe auch Abschnitt 5. und dort FN 66).

rechnen. Sind diese nicht bekannt, sind die am Bilanzstichtag gültigen individuellen Steuersätze²³ anzuwenden.²⁴ Eine Abzinsung erfolgt nicht.

3.2. Die Wirkung auf die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung

Nach § 246 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz HGB nF sollen entsprechend der Verrechnung der genannten Bilanzposten die zugehörigen Aufwendungen und Erträge

- 1) aus der Abzinsung und
- 2) aus dem zu verrechnenden Vermögen

verrechnet werden. Angesichts des Umstandes, dass das Anliegen des Gesetzgebers auch war, das Zinsergebnis – zutreffend – auszuweisen²⁵, sind die beiden vorgenannten Fälle getrennt darzustellen; Aufwendungen und Erträge aus dem zu verrechnenden Vermögen haben nämlich nicht zwingend einen Abzinsungscharakter.

Bei der Bewertung der Rückdeckungsversicherung ergibt sich ein Zinsertrag im Zusammenhang mit der Bewertung zu Anschaffungskosten. Bei der Ermittlung des versicherungsmathematischen Wertes der Pensionsrückstellung wird mit einem Zins, der werterhöhend wirkt, also einen Aufwand darstellt, gerechnet. Beide Posten ergeben sich jedoch nicht aus einer Abzinsung, sind demnach nicht Gegenstand der Betrachtung.

Das zu verrechnende Vermögen besteht im hier behandelten Fall aus dem Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung. Erträge fallen daraus bei der Anschaffungskostenermittlung in Gestalt von

- Garantiezinsen,
- ausserrechnungsmäßigen Zinsen und
- Überschussanteilen

an.²⁶ Den vorstehend behandelten Garantiezinsen und ausserrechnungsmäßigen Zinsen stehen aus der Folgebewertung der Pensionsrückstellung Zinsen aus deren Abzinsung gegenüber. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist es gestattet, diese Zinsen als „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.²⁷ Dementsprechend könnten die Zinsen aus der Anschaffungskostenermittlung als „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ ausgewiesen werden. Für diese Positionen gilt allerdings das Verrechnungsverbot. Angesichts des Zieles des Gesetzgebers, das Zinsergebnis zutreffend, das heißt auch: vollständig darzustellen, sind diese Ausweise zu empfehlen.

Gebildete latente Steuern sind gemäß § 274 Abs. 2 Satz 2 HGB nF aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Der sich ergebende Betrag, ist wie auch der sich bei Bildung der latenten Steuern ergebende Betrag, unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ gesondert auszuweisen.

3.3. Die Ausschüttungssperre

Nach § 268 Abs. 8 Satz 2 HGB nF besteht eine Ausschüttungssperre hinsichtlich der die passiven latenten Steuern übersteigenden gebuchten aktiven latenten Steuern.²⁸ Diese Bestimmung ist nur dann direkt im Fall der rückgedeckten Pensionszusage anwendbar, wenn einerseits nur sie durch Wahlrechtausübung zu einem Ansatz aktiver latenter Steuer führt, der andererseits über dem Betrag ausgewiesener passiver latenter Steuer liegt. In diesem Fall ist der Differenzbetrag ausschüttungsgesperrt.²⁹

Im Zusammenhang mit der rückgedeckten Pensionszusage ist weiterhin § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB nF³⁰ zu beachten: Danach gilt eine

Ausschüttungssperre für eine positive Differenz aus

- Anschaffungskosten³¹ der Rückdeckungsversicherung abzüglich
- des beizulegenden Zeitwertes der Rückdeckungsversicherung³² vermindert um die darauf entfallenden passiven latenten Steuern.

3.4. Die Wirkungen auf den Anhang

Nach § 285 Nr. 24. HGB nF sind zu den Pensionsrückstellungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz³³, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln im Anhang anzugeben.

In § 285 Nr. 25. HGB nF werden Anhangsangaben für den Fall der Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB nF gefordert, nämlich

- **zur Bilanz:** die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der Rückdeckungsversicherung, wobei dazu in dem Fall, dass kein Marktpreis gegeben ist, „die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden“ (§ 285 Nr. 20. a) HGB nF) zu benennen sind; auch ist der Erfüllungsbetrag der zu verrechnenden Schulden anzugeben, und
- **zur Gewinn- und Verlustrechnung:** die verrechneten Aufwendungen und Erträge, das sind Zinsaufwendungen und -erträge, sowie sonstige Aufwendungen und Erträge; dazu haben die bisherigen Überlegungen ergeben, dass zu verrechnende Aufwendungen und Erträge im Fall der rückgedeckten Pensionszusage nicht anfallen.

Nach § 285 Nr. 28. HGB nF ist im Rahmen einer Aufteilung eines Gesamtbetrages der Beträge im Sinne des § 268 Abs. 8 HGB nF insoweit der Teilbetrag

- aus der Aktivierung latenter Steuern³⁴ und
- aus der Aktivierung der Rückdeckungsversicherung zum beizulegenden Zeitwert anzugeben.

3.5. Anwendungs- und Übergangsvorschriften

Gemäß Artikel 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB besteht die Pflicht, die Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB nF im Jahresabschluss für Geschäftsjahre die nach dem 31.12.2009 beginnen, durchzuführen. Nach der Bestimmung ist im gleichen Jahresabschluss die zugehörige Anhangsangabe nach § 285 Nr. 25. HGB nF zu machen.

Die für die Pensionsrückstellung einschlägigen Bewertungsvorschriften des § 253 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGB nF bewirken eine betragsmäßige Abweichung gegenüber dem Ansatz nach bisherigem HGB. Der nach neuem Recht ermittelte Betrag wird regelmäßig höher sein.³⁵ Für die Verteilung dieses sich bei Pensionsrückstellungen ergebenden Differenzbetrages besteht nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB das Recht, ihn jährlich zu mindestens einem Fünftel bis zum 31.12.2024 anzusammeln. Das heißt auch, dass es gestattet ist, jährlich über einem Fünftel liegende Beträge aufwandswirksam zu bilden. In diesem Rahmen ist es auch gestattet die Zuweisung vollen Umfangs im Jahr 2010 durchzuführen.³⁶

Im Fall der Unterdeckung, das ist der Fall in dem der bisherige Bilanzwert höher ist, sieht Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ein Wahlrecht vor: ein dort qualifiziertes Beibehaltungswahlrecht; sollte es nicht ausgeübt werden, ist der Auflösungsbeitrag nach Satz 3 einer Gewinnrücklage zuzuführen, wobei in diesem Fall eine Anhangsangabe erforderlich ist.

Aus § 274 a Nr. 5 HGB nF ergibt sich, dass kleine Gesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB nF von dem Ausweis latenter Steuern

befreit sind. Dementsprechend müssen sie die Anhangsangabe nach § 285 Nr. 29. HGB nF zu den latenten Steuern nicht machen.

In dem hier dargestellten Umfang gelten die zitierten, nach § 264 Abs. 1 HGB für Kapitalgesellschaften anzuwendenden Bestimmungen gemäß § 264 a Abs. 1 HGB gleichermaßen für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften der dort definierten Art.

» 4. Besonderheiten in der Steuerbilanz?

4.1. Ansatz- und Gliederung

In § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB nF ist eine Saldierungspflicht kodifiziert. Diese Saldierung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1a EStG nicht in der Steuerbilanz. Nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB nF besteht ein Passivierungsgebot hinsichtlich passiver latenter Steuer. Nach Satz 2 besteht ein Ausweishwahlrecht hinsichtlich aktiver latenter Steuern in dem Fall des saldierten Ausweises von höheren aktiven mit niedrigeren passiven latenten Steuern. Darin enthalten wäre der Betrag der passiven latenten Steuern, hinsichtlich dessen die Passivierungspflicht besteht. Somit wirkt die auf den Großen Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) gestützte Meinung, handelsrechtliche Aktivierungswahlrechte führen zu steuerlichen Aktivierungsverboten³⁷. Daraus ist jedoch nicht zu schlussfolgern, dass bei Wahl dieses Gesamtverfahrens für dem Ausweis der latenten Steuern, die passiven latenten Steuern nicht mehr Gegenstand der Betrachtung sind.³⁸

In seiner Entscheidung vom 10.06.2009 qualifiziert der BFH den Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung als Umlaufvermögen.³⁹ Zur Begründung⁴⁰ bezieht sich das Gericht auf drei Entscheidungen, in denen der Rückdeckungsanspruch ebenfalls als Umlaufvermögen qualifiziert wurde; allerdings wird diese Auffassung dort an keiner Stelle begründet. Die Meinung ist also bisher nur eine Behauptung.⁴¹ Sie könnte sich allerdings auf das WP Handbuch stützen; dort wird der Ausweis im Umlaufvermögen bejaht⁴², wenn kein Ausweis im Anlagevermögen erfolgt; gegen den Ausweis als Anlagevermögen sind nach dem WP Handbuch „keine Einwendungen zu erheben“⁴³,

wenn – und damit wird ein bisher nicht bekanntes Abgrenzungskriterium für Anlagevermögen genannt⁴⁴ – das Unternehmen seine Pensionsverpflichtungen „systematisch durch entsprechende Versicherungsverträge“⁴⁵ deckt. Bisher konnten Vermögensgegenstände entsprechend ihrer Zweckbestimmung nur entweder Anlage- oder Umlaufvermögen sein, nach dem WP Handbuch können sie es im Ergebnis sowohl als auch sein. Das ist abzulehnen, da es angesichts der Definitionen von Anlage- und Umlaufvermögen den Denkgesetzen widerspricht.

4.2. Bewertung

In der Entscheidung vom 10.06.2009 hat sich der BFH auch mit der Bewertung des Rückdeckungsanspruchs beschäftigt. Allerdings hat sich das Gericht ohne jeglichen Hinweis auf die Folgebewertung⁴⁶ ausschließlich zur Zugangsbewertung geäußert. Dabei hat das Gericht

- Ausführungen zur Bemessung der Anschaffungskosten gemacht und
- ausgeführt, den Anschaffungskosten entspräche „begrifflich und betragsmäßig“⁴⁷ das geschäftsplanmäßige Deckungskapital der Versicherungsgesellschaft für die zu bewertende Police.

Anschaffungskosten sollen nach der Entscheidung die Sparanteile als Teil der Versicherungsprämie und „die rechnungsmäßige Verzinsung dieser Sparbeiträge, die vertraglich garantiert wurde“⁴⁸ sein. Dazu bezieht sich der Senat auf zwei der drei genannten Urteile, in denen dieser Inhalt des Anschaffungskostenbegriffs ohne weitere Begründung dargestellt wird. Im Zusammenhang mit den Entscheidungen ist jedoch ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

1. Leitsatz zum Urteil I R 54/02⁴⁹

In seiner hier behandelten Entscheidung aus dem Jahr 2009 zitiert das Gericht die genannte Entscheidung aus dem Jahr 2004 in der im BStBl veröffentlichten Fassung. Dort wird dem Urteil jedoch nicht der Leitsatz des BFH vorangestellt, sondern es wird davon abweichend

23) Siehe zu am Bilanzstichtag gültigen Steuersätzen: a.a.O. FN 3, S. 68 f. 1. Abs.

24) Ebenda

25) A.a.O. FN 3, S. 54, 1. Abs. unter „Zu Absatz 2“

26) Siehe Abschnitt 4.2.

27) ADS a.a.O. FN 7, § 275 HGB, Tz. 121 m.w.N. und Tz. 174

28) Siehe Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 27), Tz. 34

29) ebenda

30) Im Zusammenhang mit von Ernst/Naumann, Das neue Bilanzrecht - Marked Up Fassung - veröffentlichter Gesetzesfassung, die unzutreffend ist, ist auf einen sinnlosen grammatischen Bezug in der falsch zitierten Vorschrift hinzuweisen: der zweite Halbsatz darf dort nicht lauten „die die Anschaffungskosten übersteigt“, sondern muss wie im Bundesgesetzblatt heißen, „der die Anschaffungskosten übersteigt.“

31) Siehe zur zutreffenden Ermittlung der Anschaffungskosten Abschnitt 4.2.

32) Allerdings ist dieses Ergebnis, mit dem im Prinzip dem IDW ERS HFA 27 (a.a.O. FN 28) gefolgt wird aus dem Gesetzeswortlaut nicht ermittelbar: es wird dort „auf den Betrag“ abgestellt, ohne dass ein Betrag als Bezugsmöglichkeit genannt worden, oder erkennbar ist. Man muss wohl ergänzen und folgenden Wortlaut zugrunde legen: „... auf den Betrag für die Vermögensgegenstände abgestellt ...“.

33) Dies ist der der Ermittlung des versicherungsmathematischen Wertes zugrunde gelegte Zinssatz, nicht der Abzinsungzinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB nF.

34) Hier wird die Auffassung vertreten, das Aktivierungswahlrecht der - isolierten - aktiven latenten Steuern ergibt sich aus dem Sinnzusammenhang der zwei Ausweishwahlrechte, die in § 274 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB nF aktiven latenten Steuern kodifiziert sind.

35) Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 28, FN IDW 7/2009, S. 344 ff.), Tz. 37; Höfer, Ermittlung und Behandlung der Unterschiedsbeträge aus der Neubewertung von

Versorgungsverpflichtungen gemäß BilMoG, WPg 2009, S. 903 ff., hier unter IV.

36) Siehe zu den unterschiedlichen Meinungen zum Zeitpunkt der buchhalterischen Erfassung: IDW ERS HFA 28, a.a.O. FN 35, Tz. 38 und Höfer a.a.O. FN 35, unter II.

37) Zuletzt: Bundesministerium der Finanzen, Entwurf des Schreibens IV C 6 - S 2133/09/1001 zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung, Tz. 3

38) Das BilMoG gibt keine Antwort auf die Frage, wie der Nichtausweis in der Steuerbilanz zu begründen ist, was hätte geschehen müssen. Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt auskunftsgemäß zu versuchen eine Antwort im Rahmen der Beratungen zum bestehenden Entwurf eines Schreibens zur Maßgeblichkeit, s. FN 37, zu begründen.

39) A.a.O. FN 1, unter III. 2.

40) Siehe zur Diskussion zur gliederungsmäßigen Qualifizierung: a.a.O. FN 8.

41) Würde in einem Prozess Derartiges vorgetragen, würde das Verfahren zu Lasten des Klagenden wegen Unbegründetheit beendet. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum sich der BFH nicht den Maßstäben verpflichtet sieht, die er an Prozessparteien anlegt.

42) WP Handbuch 2006, F 219

43) Ebenda, F 197

44) Kritisch, Wichmann 2005, a.a.O. FN 46

45) Ebenda

46) Bewertung war auch vor Geltung des BilMoG ein zweistufiges Verfahren: siehe hierzu für Alle: ADS, a.a.O. FN 8, § 253 HGB Tz. 14; Wichmann, Bilanzierung dem Grunde, der Art und dem Werte nach in Handels- und Steuerbilanz, Stbg 2005, S. 526 ff., (Wichmann 2005), hier unter II. 3., S. 530 f.; Wichmann 1989, a.a.O. FN 51, S. 1232 unter d); Leffson, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., S. 255 f., zitiert nach Wichmann, a.a.O. FN 53

47) A.a.O. FN 1 unter III. 3. a)

48) A.a.O. FN 1 unter III. 3. a)

49) BStBl II, 2004 S. 654

die gesamte verzinsliche Ansammlung und es werden gegebenenfalls die Überschussanteile als Teile der Anschaffungskosten bezeichnet. Die damit vom Bundesminister geäußerte Auffassung, die durch den Inhalt des Urteils nicht vollständig gedeckt ist, übergeht das Gericht.

2. Zitierte Quellen

In der angeführten Entscheidung aus dem Jahr 2004 werden dafür, dass nur die rechnermäßigen Zinsen Anschaffungskosten darstellen sollen zwei Quellen zitiert⁵⁰, die sich als Quelle für diese Aussage nicht eignen, da sie ausdrücklich einen weiteren Inhalt der Anschaffungskosten darstellen:

a). BB 1989, S. 1228 ff., S. 1231

Auf Seite 1231 werden in der zitierten Quelle folgende Komponenten als Bestandteile der Anschaffungskosten⁵¹ genannt: Sparanteile (unter a)), rechnermäßige Zinsen (unter b)) und Gewinngutschrift⁵² einschließlich außerrechnermäßiger Zinsen (unter c));

b). DB 1992, S. 2205 (nicht wie vom BFH zitiert: S. 2005) f.

In der zitierten Literaturstelle werden als Anschaffungs- /Herstellungskosten und damit – abgesehen von Sparanteilen – als zu

buchende Erträge ebenfalls die drei vorgenannten Komponenten angeführt.⁵³

Die zur Zugangsbewertung der Rückdeckungsversicherung überwiegende wenn nicht herrschende Meinung bejaht die Aktivierung von Sparprämien, rechnungs- und außerrechnermäßigen Zinsen und sonstigen Gewinngutschriften.⁵⁴ Diese Meinung kann sich auch auf die noch darzustellende Betrachtung des vom Gericht erwähnten § 341 f. HGB stützen.

Die vom BFH davon abweichende – unbegründete⁵⁵ – Meinung würde, grundsätzlich betrachtet, z. B. dazu führen, dass im Falle eines partiellen Darlehens nur der garantierte Zins und nicht der gesamte Anspruch auf Verzinsung bei dem Darlehensgeber aktiviert würde. Weiterhin behauptet der BFH, wie erwähnt, den Anschaffungskosten in Gestalt der „verzinslichen Ansammlung“, die jedoch von dem Gericht nur teilweise einbezogen wird, entspricht „begrifflich und betragsmäßig dessen (des Versicherers: Erläuterung durch den Verfasser) geschäftsplanmäßiges Deckungskapital“⁵⁶. Die Überzeugungskraft des Hinweises auf die begriffliche Übereinstimmung der Begriffe Anschaffungskosten einerseits und Deckungskapital andererseits ist evident.

Auch die betragsmäßige Übereinstimmung ist nicht gegeben.⁵⁷ Für die Deckungsrückstellung gibt es einen Mindestwert⁵⁸. Da es demnach

50) A.a.O. FN 49, hier unter II.2. a) auf S. 656

51) Bei Wichmann, Die Rückdeckungsversicherung im handelsrechtlichen Jahresabschluss, BB 1989, S. 1228 ff., (Wichmann 1989), wird nicht von Anschaffungs- sondern von Herstellungskosten gesprochen. Mit der sich daraus ergebenden Frage setzt sich das Gericht nicht auseinander.

52) Siehe hierzu Reuter, NWB Fach 3, S 12093

53) Wichmann, Rückdeckungsversicherungsprämien im Jahresabschluss, DB 1992, S. 2205 f., hier: S. 2206 unter 2.

54) Siehe neben den bisher genannten Quellen: ADS, a.a.O. FN 8, § 253 HGB Tz.334

55) Das Gericht setzt sich auch mit konkret gegen seine Auffassung zur Gliederung und Bewertung vorgetragener Kritik, s. Wichmann 2005, a.a.O. FN 46, hier unter II. 2. und II. 3., nicht auseinander.

56) A.a.O. FN 1, unter 3. a)

57) Die Hinweise darauf, s. Wichmann 2005 FN 47, unter 3., auf die hier ergänzend Bezug genommen wird, bleiben vom BFH unbeachtet.

58) MünchKomm HGB/ Hommel, 2. Aufl., § 341 f, Tz. 18

59) Nach der Meinung des BFH Sparprämien zuzüglich Zinsen.

60) Auf diese bezieht sich der BFH a.a.O. FN 1 unter 3.a) ausdrücklich.

61) A.a.O. FN 58

62) A.a.O. FN 58, hier Tz. 20

63) Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Wiedmann, HGB, 2. Aufl., § 341 f HGB Tz. 6

64) ebenda

65) WP Handbuch 2006, K 379

66) Hierzu: s. Wichmann 2005, a.a.O. FN 47.

67) Auch Kühne/Melcher/Wesemann, Latente Steuern nach BilMoG – Grundlagen und Zweifelsfragen (Teil 1), WPg 2009, S. 1005 ff., hier S. 1008 f., sehen das hier in diesem Zusammenhang (siehe Abschnitt 3.1.3.) aufgezeigte begriffliche Problem; die von den genannten Autoren gewählte Lösung wird hier nicht vertreten, wenn sich aus der Begrifflichkeit des Gesetz ergibt, dass Passivierungspflicht der passiven latenten Steuern und Aktivierungswahlrecht der überschießenden saldierten aktiven latenten Steuern Ansatzalternativen sind, womit ungeklärt ist, was geschieht, wenn das Aktivierungswahlrecht der Ansatzalternative nicht ausgeübt wird. Dieses Problem entsteht nicht, wenn hinsichtlich der überschießenden saldierten aktiven latenten Steuer ein Ausweishwahlrecht besteht. Siehe auch Abschnitt 3.1.3.

68) Siehe hierzu: Kreidl/Adrian in BeckBil-Komm, 7. Aufl., § 274 Tz. 221

69) Schmidt/Weber-Grellet EStG, 28. Aufl., § 6a, Tz. 12

auch höhere, und damit mehrere Werte gibt, kann Betragsgleichheit mit den Anschaffungskosten als **einem festen Wert**⁵⁹ schon deswegen nicht bestehen. Darüber hinaus muss „die nach § 341 f (HGB: der Verfasser) gebildete Deckungsrückstellung⁶⁰ mindestens dem vertraglich oder gesetzlich garantierten ... Rückkaufswert entsprechen“⁶¹. Und der Rückkaufswert beinhaltet bekanntermaßen rechnermäßige und ausserrechnungsmäßige Zinsen, sowie Gewinnzuschriften, zu denen sogar eine Verwaltungskostenkomponente gehören kann⁶².

Auch wenn eine weitere Kommentarmeinung zugrunde gelegt wird, ergibt sich, dass sich der BFH in Widerspruch zu gesichertem Wissen begibt: Wiedmann schreibt zum § 341 f HGB, es „sind gem. Abs. 1 Deckungsrückstellungen zu bilden, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen sind. Die im Einzelnen zu berücksichtigenden Verpflichtungen betreffen dabei neben den vertraglich garantierten Versicherungsleistungen auch die bereits zugeteilten Überschussanteile.“⁶³ Damit ist bereits aufgezeigt, dass die Auffassung des BFH nicht zutreffend ist. Wenn dann zudem im Kommentar folgt, dass „die verzinslich angesammelten Überschussanteile, ... wie bisher unter den Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern auszuweisen sind“⁶⁴, ist der entscheidende Senat zu fragen, warum etwas damit dem Versicherungsnehmer Zugeflossenes nicht zu Anschaffungskosten führen soll?

Und die genannten Kommentare befinden sich in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen:

- in § 341f Abs. 1 HGB heißt es nämlich: „Deckungsrückstellungen sind ... einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile ... zu bilden“.
- Nach § 176 Abs. 1 VVG ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, den „Rückkaufswert zu erstatten.“
- In § 81 c VAG wird die angemessene Zuführung zu Rückstellungen eines Lebensversicherungsunternehmens geregelt. Nach § 25 Abs. 3 RechVersV, zu deren Erlass § 81 c Abs. 3 VAG ermächtigt, muss „die Deckungsrückstellung ... mindestens in Höhe des vertraglich oder gesetzlich garantierten Rückkaufswertes angesetzt werden.“⁶⁵

Die Auffassung des BFH von der Zugangsbewertung einer Rückdeckungsversicherung ist folglich unter allen relevanten Gesichtspunkten als unzutreffend abzulehnen.

Der BFH wird, anders als es nach dem BilMoG vorgeschrieben ist, unverändert gegenüber der bisherigen rechtlichen Bewertungssituation, Überlegungen zur Folgebewertung anstellen müssen. Dazu ist für steuerliche Zwecke auf den Teilwert zu verweisen.⁶⁶



Zusammenfassung

Mit dem durch das BilMoG eingeführten § 246 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGB nF wird zum handelsrechtlichen Jahresabschluss für Planvermögen unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen ein Verrechnungsgebot mit den ihm entsprechenden Schulden bei geänderter Bewertung eingeführt. Entsprechend sind nach der Bestimmung Aufwendungen und Erträge, insbesondere aus Abzinsung zu verrechnen. Hinsichtlich der sich ergebenden Folgen ist gegebenenfalls § 274 HGB nF zu latenten Steuern, und dazu wiederum die Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB nF zu beachten.

Der Gesetzgeber hat das Gesetzesvorhaben verbesserbar umgesetzt, indem er

- in § 246 Abs. 2 HGB nF keine Regelung hinsichtlich Ansatz und Bewertung für den Fall enthält, dass der Passivposten den Wert des Planvermögens übersteigt;
- in § 274 Abs. 1 HGB nF für Ansatz- und Ausweisentscheidungen gleichermaßen Begriffe verwendet, die den Eindruck erwecken, es handle sich in jedem Fall um Ansatzentscheidungen⁶⁷;
- für die passive latente Steuer, für die die Handelsbilanz ein Passivierungsgebot enthält, nicht regelt, dass dieses Passivierungsgebot nicht für die Steuerbilanz gilt.⁶⁸

Für die Steuerbilanz gelten diese Neuerungen nicht. Allerdings hat der BFH zu den Bilanzierungsentscheidungen Ausweis und Bewertung der Rückdeckungsversicherung Entscheidungen getroffen, die mehrfach in Widerspruch zu der jeweils herrschenden Meinung stehen. Sie stützen sich zudem auf unbegründete Behauptungen, die in Widerspruch zu den Quellen stehen, auf die sich das Gericht zu stützen behauptet.

Auf die abweichende Meinung von Weber-Grellet, der, abweichend von der sonst unbestrittenen Meinung, auch den zu aktivierenden Sparanteil als Betriebsausgaben behandeln will, wird hiermit hingewiesen.⁶⁹

» RA/FAStR Dr. Florian Haase, M.I.Tax/StB Dr. Katrin Brändel, Hamburg

Investitionszulagengesetz und Förderungen praeter legem

Wer sich mit Fragen des Investitionszulagengesetzes beschäftigt weiß, dass das Gesetz verwaltungsseitig sehr streng ausgelegt und gehandhabt wird. Dies gilt insbesondere für den Kerngehalt des Gesetzes, nämlich die Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 InvZulG. Der nachstehende Beitrag zeigt Fälle aus der Rechtsprechung auf, in denen die Finanzgerichte über den Wortlaut des Gesetzes hinaus Förderungen für rechtmäßig erklärt haben.

» 1. Ausgangslage

Das InvZulG basiert auf der Grundidee, Investitionen in einem bestimmten Fördergebiet durch Gewährung einer Zulage zu fördern, wenn es sich bei diesen um begünstigte Erstinvestitionen i. S. d. InvZulG handelt. Damit die Investition auch tatsächlich gefördert werden kann, wird die Zulage bereits mit formaler Erfüllung der Voraussetzungen gewährt und ggf., wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung in einer bestimmten Frist entfallen, von dem Anspruchsberechtigten zurückgefordert.

Vor diesem Hintergrund erklären sich die strengen Voraussetzungen in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvZulG. Danach sind begünstigte Investitionen nur die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu einem sog. Erstinvestitionsvorhaben gehören und die min-

destens fünf Jahre nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens (Bindungszeitraum) zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte eines begünstigten Betriebs des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet gehören, und in einer Betriebsstätte eines begünstigten Betriebs des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleiben, und in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden.

Die vorgenannten Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen sind striktes Recht und nicht abdingbar, die Verwaltungspraxis vertritt hier eine zunehmend harte Linie. Ausnahmen sind lediglich in den Sätzen 3 ff. des § 2 Abs. 1 InvZulG vorgesehen. So ist es beispielsweise für die Förderung unschädlich, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb des Bindungszeitraums in das Anlagevermögen eines begünstigten Betriebs eines mit dem Anspruchsberechtigten verbundenen Unternehmens im Fördergebiet übergeht, § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a InvZulG.

Die Rechtsprechung, darunter der BFH, hat ungeachtet des Vorstehenden teilweise vor dem Hintergrund der Zwecksetzung des InvZulG Ausnahmen von der strengen Wortlautbindung anerkannt, selbst wenn geförderte Wirtschaftsgüter zwischen nicht miteinander verbundenen Unternehmen übertragen werden. Nachfolgend werden diese Ausnahmefälle dargestellt. Sie mögen Steuerpflichtigen und ihren Beratern in gebotenen Fällen als Argumentationshilfe dienlich sein.

» 2. Ausnahmen in Einzelfällen

Obwohl das InvZulG, wie oben beschrieben, nach seinem Wortlaut keine weiteren Ausnahmen (außer für verbundene Unternehmen) von der fünfjährigen Zugehörigkeits- und Bindungsfrist vorsieht, lässt der BFH¹ in bestimmten, eng begrenzten Fällen nach dem Sinn und Zweck des InvZulG weitere Ausnahmen zu, die letztlich zu einer Abstandnahme von der Entstehung und Durchsetzung eines Rückforderungsanspruchs führen. Obwohl der Gesetzestext eine explizite Ausnahme für nicht miteinander verbundene Unternehmen nicht vorsieht, kann damit nach dem Sinn und Zweck der Subvention die Nichterfüllung der Verbleibensregelung auch dann zulagenunschäd-



**RA/FAfStR Dr. Florian Haase,
M.I.Tax**

ist Partner der internationalen Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner. Er leitet an deren Hamburger Standort den Bereich der (internationalen) Steuerberatung.



StB Dr. Katrin Brändel

ist Mitarbeiterin im Hamburger Büro von Rödl & Partner.

lich sein, wenn das Wirtschaftsgut auf einen fremden Dritten übertragen wird, aber in dem geförderten Betrieb i. S. eines aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmenden Betriebs verbleibt. In der Gesetzesbegründung zum InvZulG 2005² heißt es, dass vorrangiges Ziel der Investitionszulage die Anregung der Sachkapitalbildung in den geförderten Regionen sei, wodurch die Standortnachteile der geförderten Regionen ausgeglichen und deren Chancen im Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen verbessert werden sollen. Die Investitionszulage biete als Kernstück der deutschen regionalen Strukturpolitik mehr Anreizeffekte auf die Investitionen und verleihe dem Konvergenzprozess in Ostdeutschland neue Impulse. Die Investitionszulage dient danach ausschließlich der Zielsetzung der Stärkung der Wirtschaftskraft mit allen Auswirkungen, insbesondere der Arbeitsplatzbeschaffung und -sicherung³, weswegen nur ein werbender Betrieb für die Förderung in Betracht kommt.⁴

» 3. Übertragung von Betriebsteilen zwischen fremden Dritten nicht stets zulagenschädlich

So hält es das Sächsische Finanzgericht⁵ nach dem Sinn und Zweck des Investitionszulagengesetzes entgegen der Verwaltungspraxis nicht für sachgerecht, die Übertragung eines Wirtschaftsgutes stets als zulagenschädlich zu betrachten. Vielmehr hält es eine Differenzierung für sachgerecht, wonach zwischen Fällen sanierender Übertragung und einer Einzelverwertung von Wirtschaftsgütern nach vorübergehender oder endgültiger Betriebseinstellung unterschieden wird.

So ist es nach Auffassung des Gerichts fraglich, ob eine sanierende Übertragung einzelner Betriebsteile eine zulagenschädliche Verwertungshandlung darstellt, eben weil die Wirtschaftsgüter keine Funktionsänderung erfahren. Im Gegenteil hat – wie bei einer Unternehmensveräußerung – lediglich ein Inhaberwechsel ohne Umwidmung des Anlagevermögens stattgefunden⁶, der ggf. eine kurzfristige Betriebsunterbrechung ausgelöst hat, die nach ständiger Rechtsprechung des BFH gerade nicht zulagenschädlich ist, wenn sie eine gewisse Zeitdauer nicht überschreitet⁷ (dazu sogleich).

a) Betriebsunterbrechungen von weniger als 1 Jahr

Die Einstellung der werbenden Tätigkeit⁸ ist nach der Rechtsprechung des BFH allenfalls dann zulagenschädlich ist, wenn ihre Dauer ein Jahr übersteigt.⁹ Insofern muss während dieser Zeit auch nicht nach dem Grund der Betriebsunterbrechung differenziert werden. Das Scheitern einer Sanierung etwa ist nach dem BFH an sich stets zulagenschädlich.¹⁰ Auch die Veräußerung der geförderten Wirtschaftsgüter aus Rentabilitätsgründen oder anderen betriebswirtschaftlichen Gründen rechtfertigt keine Ausnahme von der gesetzlichen Verbleibensfrist.¹¹ Innerhalb des 1-Jahres-Zeitraums aber scheinen diese Gründe nach der BFH-Rechtsprechung keine Rolle zu spielen.

b) Sanierungsbedingte Betriebsunterbrechungen

Unabhängig von der vorgenannten 1-Jahres-Frist sind u. E. sanierungsbedingte Betriebsunterbrechungen auch dann als zulagenunschädlich anzusehen, wenn die Betriebsunterbrechung länger als ein Jahr währt. Werden die geförderten Wirtschaftsgüter im Zuge einer Sanierung des Betriebs an einen fremden Dritten veräußert, der mit den Wirtschaftsgütern den Zulagenzweck erfüllt, so gilt unseres Erachtens: Die zwischenzeitliche Umqualifizierung der Wirtschaftsgüter in Umlaufvermögen bei dem Anspruchsberechtigten erscheint, insbesondere wenn er nicht freiwillig, sondern aufgrund der Insolvenz den Entschluss einer Veräußerung gefasst hat, in diesem Zusammenhang nicht zwingend und damit nicht zulagenschädlich, weil die Wirtschaftsgüter von dem Anlagevermögen des einen Betriebs in das Anlagevermögen des anderen Betriebs übergegangen sind.¹²

Daher sollte das vorzeitige Ausscheiden der Wirtschaftsgüter in diesen Fällen als zulagenunschädlich gewertet werden. Es sollte als sanierungsbedingte Betriebsunterbrechung betrachtet werden, die aufgrund ihrer im Ergebnis zügigen Durchführung und der aktiven Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr auch dann zulagenunschädlich ist, wenn ihr eine sanierende Übertragung vorangeht.¹³

» 4. Schlussfolgerung

Bei der Anwendung des InvZulG sollte dessen Auslegung stets vor dem Hintergrund des Sinn und Zweck des Gesetzes vorgenommen werden. Die Erfüllung der Verbleibensfrist stellt nicht auf die Vermeidung von Missbräuchen ab, sondern auf die Umsetzung des Förderungszwecks, weswegen eine Förderung grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn die Wirtschaftsgüter über eine Dauer von 5 Jahren der mit ihrer Förderung bezweckten Ausrichtung, insbesondere der Arbeitsplatzbeschaffung und -sicherung, dienen. Dieses Ziel der Investitionszulage kann in vielen Praxisfällen nicht erfüllt werden, wenn die Wirtschaftsgüter nicht auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden könnten, der die geförderte Erstinvestition in dem Fördergebiet so fortführt, wie es bereits bei Beantragung der Zulage vorgesehen war.

Vor diesem Hintergrund sollte mit den Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 InvZulG großzügiger verfahren werden, als es in der Verwaltungspraxis gegenwärtig der Fall ist. Die geschilderten Fälle aus der Rechtsprechung mögen hierzu als Vorbild dienen.

1) Vgl. etwa BFH-Urteil vom 27.4.1999, III R 32/98, BStBl. II 1999, 615 ff.

2) DrS. 15/2249, S. 11.

3) So auch der BFH mit Urteil vom 7.3.2002, III R 41/98, BStBl. II 2002, 582 ff.

4) BFH mit Urteil vom 9.5.1996, III B 242/95, BFH/NV 1996, 932 ff.

5) Urteil vom 28.1.1999 (2 K 74/98).

6) So auch der BFH mit Urteil vom 31.8.2006, III R 26/04, BFH/NV 2007, 103 ff.; ebenso BFH mit Urteil vom 5.5.1988, III R 181/83, BFH/NV 1988, 741 ff. sowie BFH mit Urteil vom 12.4.1994, III R 64/91, BFHE 175, BStBl. II 1994, 711 ff.

7) BFH mit Urteil vom 7.3.2010, III R 41/98, BStBl. II 2002, 582 ff.

8) Dazu BFH mit Urteil vom 19.9.2001, III R 84/97, BStBl. II 2002, 106 ff.

9) BFH vom 7.3.2010, III R 41/98, BStBl. II 2002, 582 ff.

10) BFH mit Urteil vom 23.5.1990, III R 192/85, BFH/NV 1990, 734 ff.

11) BFH mit Urteil vom 5.5.1988, III R 181/83, BFH/NV 1988, 741 ff.; BFH vom 26.8.1994, III R 75/92, BFH/NV 1995, 545 ff. sowie BFH vom 12.4.1994, III R 64/91, BFHE 175, BStBl. II 1994, 711 ff.

12) BFH mit Urteil vom 31.8.2006, III R 26/04, BFH/NV 2007, 103 ff.

13) Sächsisches FG mit Urteil vom 11.4.2002, 2 K 400/96, EFG 2002, 1109 ff.

» RA Johannes Höring, Trier

Neuerungen im Investmentrecht: Geplante Änderungen durch das OGAW IV-Umsetzungsgesetz

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ist zum 1.7.2011 umzusetzen. Dadurch soll die Effizienz des Investmentfondsge­schäfts erhöht und der Anlegerschutz verbessert werden. Unter Anpassung an die geänderten europäischen Vorgaben soll der Investmentfondsstandort Deutschland daher erneut durch die Modernisierung des Aufsichts- und Regulierungsrahmens gestärkt werden.

» 1. Hintergrund

Das Bundeskabinett hat am 15.12.2010 (siehe auch BT-Drs. 17/4510 vom 24.1.2011) den Entwurf eines OGAW IV-Umsetzungsgesetzes („OGAW“ steht hierbei für „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“) beschlossen.

Mit dem Gesetz soll zum 1.7.2011 die Richtlinie 2009/65/EG vom 13.7.2009 (OGAW IV-Richtlinie, siehe ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) umgesetzt werden, die die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW I-, III-Richtlinie vom 20.12.1985) ablöst, und somit Änderungen des Investmentgesetzes (InvG) bzw. eine Umsetzung in nationales Recht bedarf. Aufgrund einer vergleichbaren Interessenlage sollen die Vorschriften auch für nicht durch die OGAW IV-Richtlinie harmonisierte Fonds (sog. „Nicht-OGAW-Fonds“, wie z. B. Offene Immobilienfonds) Anwendung finden.

Neben einer Reihe von regulatorischen, ergo aufsichtsrechtlichen, Änderungen sieht das Umsetzungsgesetz insoweit auch steuerrechtliche Änderungen vor.

Auch basierend auf der Sitzung des Finanzausschusses am 23.2.2011 (siehe auch BT-Drs. 17/4811 vom 17.2.2011) soll hiernach ein Überblick über die wesentlichen geplanten regulatorischen und steuerrechtlichen Änderungen im InvG und Steuerrecht (Investmentsteuergesetz, Einkommensteuergesetz und andere) gegeben werden.

Die neue OGAW IV-Richtlinie wird durch entsprechende Änderungen des Investmentgesetzes (InvG) und Investmentsteuergesetzes (InvStG) umgesetzt. Zugleich werden weitere Vorschriften des Investmentgesetzes überarbeitet und angepasst mit dem Ziel, den Anlegerschutz zu stärken und die Effizienz des Investmentfondsge­schäfts zu steigern.

» 2. Überblick regulatorische Änderungen

Die OGAW IV-Richtlinie regelt insbesondere folgende Bereiche, die durch Änderungen des InvG umgesetzt werden. Die geplanten Regelungen betreffen in erster Linie die europaweit harmonisierten richtlinienkonformen Investmentvermögen (OGAW), sollen aber

zum Teil auch für andere Investmentvermögen gelten. Die Richtlinie bringt in aufsichtsrechtlicher Hinsicht u. a. einen europäischen Pass für Verwaltungsgesellschaften mit der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verwaltung von Investmentvermögen in verschiedenen Jurisdiktionen, detaillierte Regelungen zur grenzüberschreitenden Fondsverschmelzung, die Möglichkeit, Master-Feeder-Strukturen zu errichten, sowie eine Verbesserung des Anzeigeverfahrens für den Fondsvertrieb in anderen Mitgliedstaaten.

Die wesentlichen Neuerungen aus der Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie können somit wie folgt zusammengefasst werden:

- Einführung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden kollektiven Portfolioverwaltung durch Ausweitung des europäischen Passes für Verwaltungsgesellschaften,
- Erleichterung von grenzüberschreitenden Fondsverschmelzungen,
- Einführung von „Master-Feeder-Strukturen“, die Steigerung der Fondseffizienz durch Ermöglichung dieser grenzüberschreitenden Konstruktionen (eine Form des Poolings von Vermögenswerten); hierbei investiert ein sog. „Feederfonds“ nahezu sein gesamtes Vermögen in einen sog. „Masterfonds“, die Risikomischung erfolgt indirekt auf Ebene des Masterfonds,
- Einführung der „Wesentlichen Anlegerinformationen“, wonach die Pflicht, Anleger durch zweiseitige wesentliche Anlegerinformationen kurz und leicht verständlich über die Hauptmerkmale der Investmentfonds zu informieren, besteht,
- Vereinfachung des Anzeigeverfahrens, das OGAW-konforme Investmentvermögen vor dem grenzüberschreitenden Vertrieb zu durchlaufen haben, mithin die Beschleunigung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Fondsanteilen durch direkte Übersendung der für den öffentlichen Vertrieb im europäischen Ausland erforderlichen Unterlagen innerhalb der Aufsichtsbehörden,
- Verbesserung der Zusammenarbeit der für die Zulassung und Aufsicht über die Kapitalanlagegesellschaften und Fonds zustän-

digen Behörden, also die Vereinheitlichung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an inländische und grenzüberschreitende Fondsverschmelzungen und

- Einführung eines Schlichtungswesens für Verbraucher (vergleichbar dem bereits bestehenden Ombudsmannverfahren für Banken).

In Anlehnung an die Vorgaben der OGAW IV-Richtlinie im Bereich Verschmelzungen und Master-Feeder-Konstruktionen sieht der Gesetzentwurf zudem neue Informationspflichten gegenüber dem Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers vor (Schreiben, E-Mail etc.). Dies bedeutet beispielsweise eine Verbesserung der Information der Anleger bei Änderungen der Kosten oder Anlagestrategie eines Investmentfonds.

Das OGAW IV-Umsetzungsgesetz dient ferner der Verbesserung der Rahmenbedingungen für sog. Mikrofinanzfonds, bei denen inländische Fonds in unverbriefte Darlehensforderungen sog. Mikrofinanzinstitute investieren können. Hier sollen bestehende Hemmschwellen abgebaut werden. Die bisherigen Anforderungen des InvG an Mikrofinanzinstitute haben dazu geführt, dass keine Mikrofinanzsondervermögen in Deutschland aufgelegt wurden. Trotz Zulassung sogenannter Mikrofinanzfonds in Deutschland durch das Investmentänderungsgesetz 2007 wurde bisher keiner dieser Fonds in Deutschland gegründet. Als mögliche Ursachen werden die restriktiven gesetzlichen Bedingungen angeführt. Da der internationale Vergleich zeige, dass auch Kleinanleger erfolgreich in dieses Segment investieren könnten, sollten laut den Begründungen im OGAW IV-Umsetzungsgesetz die Anforderungen auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden.

» 3. Überblick steuerrechtliche Änderungen

Die nach der OGAW IV-Richtlinie zugelassene grenzüberschreitende Fondsverwaltung durch Kapitalanlagegesellschaften macht ferner steuerrechtliche Anpassungen erforderlich, um auch künftig eine eindeutige steuerliche Kategorisierung von Investmentvermögen als inländisches oder ausländisches Steuersubjekt zu gewährleisten.

Die wesentlichen Änderungen des InvStG sehen die folgenden neuen Regeln vor:

- Die Ansässigkeit von OGAW knüpft nicht mehr an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft, sondern daran an, in welchem Staat ein Investmentvermögen zugelassen ist und beaufsichtigt wird. Die Ansässigkeit im Inland begründet eine unbeschränkte Steuerpflicht. Spiegelbildlich wird ein ausländischer OGAW, der durch eine inländische Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird, steuerlich grds. als beschränkt steuerpflichtig behandelt. Behandelt der andere Staat allerdings den OGAW aufgrund seines Verwaltungssitzes selbst als nicht steuerpflichtig, gilt der OGAW doch

in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig (§ 11 InvStG-E).

- Die erwarteten steuerlichen Regeln zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von OGAW fehlen in dem Entwurf. Die Begründung verweist auf die fehlende Harmonisierung des Investmentsteuerrechts innerhalb der EU. Auf der Grundlage des aktuellen Entwurfs werden daher auch künftig grenzüberschreitende Verschmelzungen von OGAW nicht steuerneutral möglich sein.
- Master-Feeder-Fonds werden steuerlich wie Dachinvestmentvermögen behandelt. Weitere Besonderheiten für Master-Feeder-Strukturen sieht der Entwurf nicht vor (§ 10 S. 3 InvStG-E).

Neben den genannten Änderungen im InvStG werden auch durch das OGAW IV-Umsetzungsgesetz OGAW IV-steuerfremde Themen aufgegriffen und sonstige steuerliche Änderungen geplant.

- Zusätzlich und unabhängig von der Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie ist es erforderlich, den Kapitalertragsteuerabzug bei sammelverwahrten Aktien und Investmentanteilen ab dem 1.1.2012 neu zu regeln, um Steuergestaltungen bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag zu verhindern. Der Kapitalertragsteuerabzug für Dividenden aus inländischen sammelverwahrten Aktien und Investmentanteilen wird künftig statt von der Aktien- oder Investmentgesellschaft von der depotführenden Stelle vorgenommen. Hintergrund sind befürchtete Steuerausfälle im Zusammenhang mit Leerverkäufen von Aktien um den Dividendenstichtag. Die Neuregelung gilt grds. für ab dem 1.1.2012 zufließende Dividenden. Für ein inländisches Investmentvermögen ab dem 1.1.2011 zugeflossene Dividenden darf die Depotbank die Kapitalertragsteuer allerdings nur noch erstatten, wenn die Aktien im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses auch im zivilrechtlichen Eigentum des Investmentvermögens bzw. der Anleger stehen (§ 43 EStG-E).

- Zudem ist eine Änderung im REIT-Gesetz (Real Estate Investment Trust) erforderlich geworden, wonach für Vor-REITs die Frist für den zur Erlangung des REIT-Status erforderlichen Börsengang auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden kann und hierdurch auch ein steuerlicher Bestandsschutz eintritt. Die Frist bis zum rückwirkenden Entfall der hälftigen Steuerbefreiung des Gewinns aus der Veräußerung von Immobilien an einen Vor-REIT (sog. Exit-Tax) kann auf Antrag von der BaFin im Rahmen einer Einzelfallprüfung somit um ein (weiteres) Jahr verlängert werden. Damit kann die Frist von ursprünglich drei auf maximal fünf Jahre ab der Registrierung als Vor-REIT verlängert werden (§ 10 Abs. 2 REITG-E i. V. m. § 3 Nr. 70 EStG-E).

» 4. Fazit

Das OGAW IV-Umsetzungsgesetz hat das hehre Ziel, die Effizienz des Investmentfondsgeschäfts zu erhöhen sowie gleichzeitig jedoch auch wichtige Belange des Anlegerschutzes zu beachten.

Ob sich durch die komplizierten nationalen Regelungen in Deutschland der Investmentfondsmarkt weiter entwickeln und gegenüber den dominierenden Standorten Luxemburg und Irland (Dublin) behaupten kann, bleibt kritisch zu beobachten.

Mit Spannung wird abzuwarten sein, wie man neben dem eingeführten OGAW IV-Umsetzungsgesetz auf die Petiten und Anregungen der Verbände etc. hinsichtlich der Möglichkeit der Einführung einer Investment-Kommanditgesellschaft sowie noch nicht gelösten Fragen zur Umsatzsteuer hinsichtlich der Einführung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden kollektiven Portfolioverwaltung durch Ausweitung des europäischen Passes für Verwaltungsgesellschaften reagieren wird.

RA Johannes Höring

ist im Bereich des Internationalen Steuerrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie des Investment(steuere-)rechts tätig. Als aktives Mitglied diverser Verbände und Interessensvereinigungen verfolgt er intensiv nationale und internationale Änderungen und ist zudem als (Buch-)Autor aktiv.

Geldanlage

Seilakt am Finanzmarkt

Inflationsängste, Japan-Krise und Zinsängste – vermögensberatende StB sind gefordert, wollen sie für ihre Mandanten in diesem Marktumfeld befriedigende Renditen erzielen. Wie Investmentexperten die weitere Entwicklung bewerten.



Derzeit ist die Situation für Geldanleger alles andere als stabil und leicht berechenbar.

„Die Luft wird dünner! ...“, antwortete WP/StB Peter Unkelbach bereits im Februar auf die Frage nach seiner Einschätzung zu den Aktienmärkten. Der Mitgeschäftsführer der Unkelbach Treuhand GmbH aus Freiburg im Breisgau warnt seine Mandanten bereits seit Wochen vor zu viel Euphorie auf dem Parkett. „Zum einen befinden wir uns in der Endphase des Aufschwungs, zum anderen steigt die Inflation und damit auch die Wahrscheinlichkeit von Zinserhöhungen“, schrieb Unkelbach Mitte Februar 2011 in seinem Mandantenrundbrief. Er sollte recht behalten.

EZB spricht von Zinserhöhung

Donnerstag, 3. März 2011. Im Frankfurter Eurotower tagt der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) über die weitere Geldpolitik. Als Notenbankchef Jean-Claude Trichet um 14 Uhr 30 vor die Presse tritt, rückt das Ende der historisch niedrigen Zinsen im Euroraum einen Schritt näher. Trichet: „Ein Zinsschritt ist bei der kommenden Sitzung im April möglich.“ Ein Satz, der das Gros der Volkswirte, vermögensberatenden StB und Marktteilnehmer überrascht, trifft Trichets Zinsandrohung doch auf ein Umfeld geopolitischer Spannungen – Stichworte Nordafrika- und Nahostkrise.

Es ist ein Seilakt für Trichet. Hohe Rohstoffpreise, allen voran ein Ölpreis jenseits der 100 US-Dollar, erhöhen die Inflationsgefahr (siehe hierzu auch Kasten Seite 35). „Mit den von Eurostat geschätzten 2,4 Prozent für den Vormonat Februar ist die jährliche Teuerungsrate im Euroraum so hoch wie seit Oktober 2008 nicht mehr. Damit hat die Inflation jenes Maß von zwei Prozent überschritten, das sich die Europäische Zentralbank als Warnsignal gesetzt hat“, erläutert Investmentbanker Jürgen Koch von der Royal Bank of Scotland dem SteuerConsultant. Die EZB ist angehalten, dagegenzusteuern. Andererseits aber könnte eine Zinserhöhung, gepaart mit hohen Rohstoffpreisen, die wirtschaftliche Erholung abwürgen. Schlecht für die Börse. Und so ging der Deutsche Aktienindex (DAX) nach den Worten Trichets lehrbuchmäßig in die Knie – innerhalb von zwei Stunden um 120 Punkte. Steigende Zinsen belasten wegen höherer Kreditkosten tendenziell die Investitionsfreude der Unternehmer. Zudem lassen höhere Zinsen Rentenpapiere gegenüber Aktieninvestments attraktiver erscheinen.

Anleger sind verunsichert

Kann es sein, dass das Pflänzchen Hoffnung, welches im Herbst 2010 auf dem Börsenparkett erblühte, bereits wieder verdorrt? Die Unsicherheit der Anleger sitzt tief. Ange-

sichts der Naturkatastrophe in Japan vom 11. März und des folgenden Atomnotstands, welche die Börsen weltweit belasten, tritt da auch die aktuelle Zinsdiskussion in den Hintergrund. Außerdem: „Sicher ist eine Zinserhöhung nicht“, schickte Trichet den Journalisten hinterher – die Rahmendaten im April gäben die weitere Marschrichtung vor. Trichet kündigt „große Wachsamkeit“ an. Ob der Notenbanker wirklich an der Zinsschraube dreht, zeigt sich auf der Pressekonferenz zur EZB-Ratssitzung am Donnerstag, 7. April 2011, nachmittags um 14 Uhr 30.

Marco Bargel, Chefvolkswirt der Postbank, erwartet eine moderate Leitzinserhöhung um 25 Basispunkte. Insbesondere die Formulierung „große Wachsamkeit“ habe die Notenbank in der Vergangenheit immer wieder benutzt, um die Märkte auf eine Zinsanhebung bei der folgenden Sitzung vorzubereiten, begründet Bargel seine Vermutung. Interessant ist da auch die Antwort von Ex-Bundesbankchef und EZB-Ratsmitglied Axel Weber auf die Frage von Journalisten, ob „die Erwartungshaltung korrekt sei, dass bis Ende des Jahres noch zwei weitere Zinsschritte auf dann 1,75 Prozent in der Eurozone erfolgen werden“. Weber: „Es ist zwar nicht mehr meine Entscheidung, aber ich sehe keinen Grund, die Erwartung der Märkte zu korrigieren.“ Vermögensberatende StB tun also gut daran, ihre Mandaten auf ein potenzielles Ende der Niedrigzinsphase vorzubereiten.

Anleihen: Auf Kurzläufer setzen

Dass sich die Märkte bereits auf eine Zinserhöhung eingestellt haben, zeigt ein Blick auf die Währungsseite. Dort verteuerte sich der Euro bis auf 1,4034 US-Dollar (7. März 2011). „Für den Euro bleiben wir gegenüber dem US-Dollar weiterhin positiv eingestellt, da wir erwarten, dass die amerikanische Notenbank die Niedrigzinspolitik länger beibehält als die EZB“, heißt es dazu aus der volkswirtschaftlichen Abteilung der Weberbank.

Auf den Anleihenmärkten gaben die Notierungen für festverzinsliche Papiere auf voller Breite nach – die bis Januar 2021 laufende Bundesanleihe (WKN: 113542) um einen vollen Prozentpunkt allein in der ersten Märzwoche. Denn steigende Zinsen machen bestehende Fix-Zinsanleihen unattraktiver, allen voran Papiere aus sicheren Staaten wie Deutschland, für die es derzeit noch immer relativ niedrige Renditen gibt.

Mit bis zu sechs Prozent pro Jahr rendite-trächtiger präsentieren sich Staatsanleihen von krisengeschüttelten Ländern, namentlich Griechenland. Diese Mehrrendite jedoch muss mit einem erhöhten Risiko erkauft wer-

den. Richard Woolnough, Fondsmanager der britischen Investmentgesellschaft M&G und Herr über zehn Milliarden Euro Anlegergelder, weist eindringlich auf den Vertrauensverlust in Staatsanleihen hin. „Niemand weiß, was die Behörden entscheiden“, betont Woolnough stets, fragt man ihn nach dem Chance-Risiko-Verhältnis derart spekulativer Papiere. Er selbst betrachtet Griechenland-Papiere als das, was sie sind: Hochzinstitel zu einem Preis von 50 Cent für einen Euro – mit entsprechendem Risiko.

Da überzeugen Unternehmensanleihen mehr. Sie entschädigen Investoren für die Übernahme des Kreditrisikos relativ gut. Gewiefte Investoren wissen: Bei diesen Papieren lassen sich jährliche Renditen von aktuell gut vier Prozent rausschlagen – das Chance-Risiko-Verhältnis passt. „Wegen der steigenden Zinsen sollte eine Restlaufzeit von gut drei Jahren aber nicht überschritten werden“, rät WP/StB Peter Unkelbach seinen Mandanten in diesem Zusammenhang und weist ebenfalls auf ein Restrisiko hin. Es bleibt dabei: „Das Risiko für festverzinsliche Papiere wird

durch ihre Rendite ausgedrückt.“ Wer das Emittentenrisiko reduzieren will, bevorzugt Anleihen namhafter europäischer Unternehmen mit gutem Rating.

Aktien: Keine Angst vor Trichet

Volatil geht es derzeit auf den Aktienmärkten zu: Natur- und Atomkatastrophe in Japan, politische Krisen im arabischen Raum, steigende Rohstoffpreise, Inflationsängste. Auch hier gilt: Ohne Risiko keine Überrendite.

Gleichwohl sollten Dividendenpapiere, gerade bei einer längerfristigen Anlagestrategie, nicht fehlen, so die einhellige Meinung von Vermögensberatern. Und was das mögliche Ende des Zinstiefs anbelangt: Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass sich Aktien nach einem ersten Zinsschritt – zu nennen sind die Jahre 1988, 1998, 2005 – meist positiv entwickelt haben. Erst eine Serie von Zinsschritten würde nachhaltig auf den Kursen lasten. Eine solche Serie jedoch hat EZB-Chef Trichet am 4. März beinahe schon ausgeschlossen.

Marco Valli, Volkswirt bei der UniCredit Bank, glaubt ebenfalls nicht an eine Reihe

Dividende: Hier winkt eine hohe Ausschüttung

Unternehmen	Land	WKN ¹⁾	Dividende ²⁾	KGV ³⁾	Div.-Rendite in %	Tag der HV ⁴⁾
France Télécom	F	906849	1,41	8,9	8,9	7.6.11
Telefónica	E	850775	1,39	9,2	8,6	Juni
Deutsche Telekom	D	555750	0,70	11,8	7,0	12.5.11
Vivendi	F	591068	1,41	8,7	7,1	21.4.11
Enel	I	928624	0,27	8,6	6,6	29.4.11
RWE	D	703712	3,50	8,3	6,4	20.4.11
ENI	I	897791	1,01	7,3	5,8	29.4.11
E.ON	D	ENAG9	1,50	10,1	5,6	5.5.11
Münchener Rück	D	843002	6,25	8,4	5,2	20.4.11
Allianz	D	840400	5,02	8,1	4,8	4.5.11
Deutsche Lufthansa	D	823212	0,50	7,8	4,4	3.5.11
Daimler	D	710000	1,85	7,7	4,3	13.4.11
BASF	D	BASF1	2,20	10,1	3,7	6.5.11

1) Wertpapierkennnummer; 2) erwartete Dividende für 2011 in Euro; 3) Kurs-Gewinn-Verhältnis (2012)

4) Hauptversammlung

Quelle: www.onvista.de; Börse Online; Unternehmensangaben (Stand: 11. März 2011)

von Zinserhöhungen, sondern erwartet vielmehr, „dass die EZB erst im September und Dezember wieder an der Zinsschraube drehen wird“ und rechnet zum Jahresende mit einem Leitzins von 1,75 Prozent.

So sehen Finanzmarktanalysten die jüngste Korrektur am Aktienmarkt auch weniger als Folge von Trichets Äußerungen an, sondern als gesunde Marktkorrektur, wie eine Umfrage des SteuerConsultant ergab. Zudem setzte die Korrektur beim DAX bereits Mitte Februar ein und führte bis Mitte März zu einem Verlust von 600 Punkten.

Aufwärtstrend könnte weitergehen

„Man darf nicht vergessen, dass der DAX zwischen September 2010 und März 2011 um 26 Prozent zugelegt hat. Da ist es verständlich, dass man als Anleger auch mal Gewinne mitnimmt“, erinnert Finanzmarktanalyst Andreas Böhler aus Frankfurt – und spricht damit aus, was viele seiner Kollegen denken.

Die vorherrschende Meinung ist, dass die etablierten Aktienmärkte im Euroraum stark genug sind, um eine erste Zinserhöhung ebenso zu verdauen wie auch die Japan-Krise (siehe Seite 35). Dies aber schließe künftige Korrekturen, wie sie am Aktienmarkt immer wieder mal vorkommen, nicht aus.

Der Aufwärtstrend am Aktienmarkt könnte sich also fortsetzen, sofern es zu keiner Eskalation der geopolitischen Spannungen in der arabischen Welt kommt, sich keine neuen politischen Krisen auftun – etwa in China –, und sich die Japan-Krise nicht nachhaltig negativ auf die Weltwirtschaft auswirkt. Darunter zu leiden haben auf jeden Fall die Versicherungsgesellschaften. So fielen die Aktien des weltgrößten Rückversicherers Munich Re – vormals Münchener Rück – in den ersten beiden Tagen nach dem Erdbeben um zehn Prozent. Die Höhe der Schäden lasse sich noch nicht einmal annähernd abschätzen, lassen die Versicherer wissen.

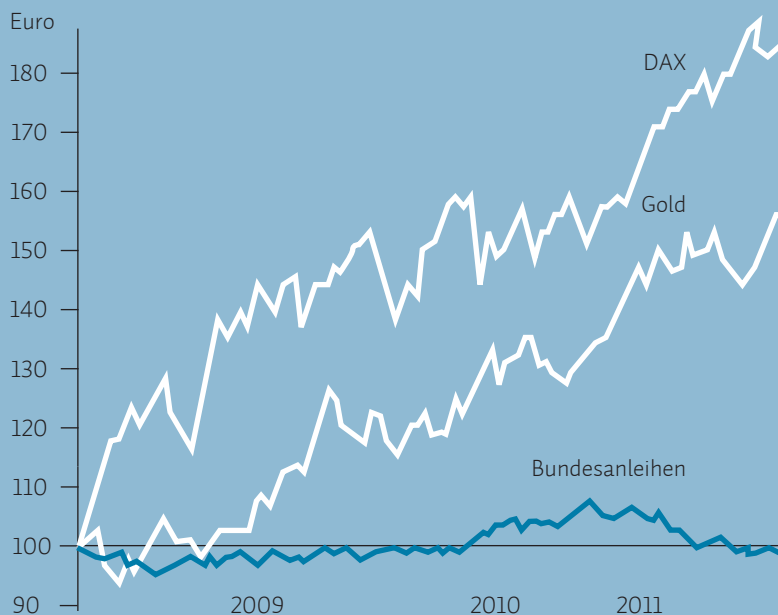
„Fundamental betrachtet stehen die Signale auf ‚grün‘“, hieß es noch Anfang März, unmittelbar nach der EZB-Sitzung, aus dem Aktien-Research der Weberbank. Ist also jetzt ein guter Einstiegszeitpunkt? Womöglich. Es kann sich also lohnen, die aktuelle Börsenkorrektur zu nutzen, um nach gefallenen Blue Chips Ausschau zu halten. Etwa unter den Autobauern. So haben die Analysten der Commerzbank am 11. März die Aktien von VW nach Unternehmenszahlen auf „kaufen“ gestellt – die Aktien seien günstig bewertet. „2012 sollten die Wolfsburger von einer geografisch vorteilhaften Aufstellung sowie einer starken Produktpipeline profitieren“, vermutet Commerzbank-Analyst Daniel Schwarz. Christian D. Euler, Finanzjournalist und Autor des Buchs „Porsche und Volkswagen“ (Wiley-VCH Verlag), hat monatelang in der Branche recherchiert. Der frühere Focus-Redakteur im Interview mit dem SteuerConsultant: „Gerade VW erscheint mir sehr interessant, auch im Hinblick auf die Verschmelzung mit Porsche. Diese wird stattfinden – auf welche Weise auch immer! Dabei könnte VW sogar Toyota als weltgrößten Autohersteller ablösen.“ Auch Euler betrachtet die Rahmendaten für den Aktienmarkt als positiv: Die mittelfristigen Konjunkturerwartungen seien optimistisch, die Firmenbewertungen gerade am deutschen Markt attraktiv, der Außenhandel laufe und selbst der Inlandskonsum stabilisiere sich.

Attraktive Dividenden

Mit einer erwarteten Dividendenrendite von durchschnittlich drei Prozent in diesem Jahr rentieren DAX-Aktien nahezu ebenso attraktiv wie zehnjährige Staatsanleihen mit aktuell 3,3 Prozent. Das allein schon macht Aktien für Anleger attraktiv. Traditionsgemäß dividendenstark sind Firmen aus den Bereichen Telekommunikation, Energie, Gesundheit und Versorgung.

DAX, Gold und Bundesanleihen im Vergleich

Zweijahres-Performance: Was wurde aus 100 Euro?



Wer Anfang März 2009 einen Betrag von 100 Euro in deutsche Blue Chips investiert hat, kann sich heute über einen Gewinn von 80 Prozent freuen. Anleger

in Bundesanleihen gingen nahezu pari aus. Bedenkt man dazu die Inflation im Euroraum von 1,6 Prozent (2010), blieb für konservative Sparer kaum etwas übrig.

DAX: Performance-Index. Gold: in US-Dollar. Betrachtungszeitpunkt: 11. März 2011
Quelle: Comdirect



Manfred Ries

ist ausgebildeter Bankkaufmann und Finanzjournalist. Als fester freier Mitarbeiter des SteuerConsultant schreibt der Autor schwerpunktmäßig über

die Bereiche private Geldanlage und Mittelstandsfinanzierung.

E-Mail: manfred.ries@haufe.de

StB/WP Peter Unkelbach sieht attraktive Dividentitel gerade bei europäischen Aktien, die noch Nachholbedarf haben. „Aus Sicherheitsgründen sollte man aber darauf achten, dass die Nachzügler gesund sind, also KGV unter zehn und Dividendenrendite über fünf, sodass man die Engagements notfalls aussitzen kann“, rät der Freiburger StB/WP.

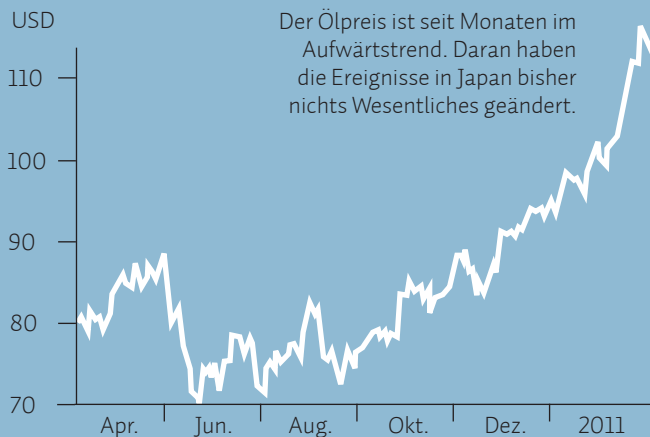
Wer das Risiko einer Einzelanlage scheut, setzt auf einen Investmentfonds, der in dividendenstarke Titel investiert. Mit an der Spitze der Performance-Betrachtung steht da der Fonds „Schroders ISF Global Equity Yield“ (WKN: A0F5AT). Die Zweijahres-Performance liegt bei gut 70 Prozent.

Der SteuerConsultant hat auf Seite 33 die attraktivsten Dividentitel unter 80 europäischen Großunternehmen zusammengetragen. Beispiel RWE: Mit Kursen um 47 Euro lockt der Versorger in diesem Jahr mit einer grundsätzlich steuerpflichtigen Dividendenrendite von 7,3 Prozent – plus künftiger Kurschancen. Zur Erinnerung: Anfang 2008 kostete eine RWE noch doppelt so viel.

Telekom-Dividende mit Steuervorteil

Mit einem Rendite-Schnäppchen besonderer Art warten die Aktien der Deutschen Telekom auf. Der Clou: Das Unternehmen zahlt die Dividende in diesem Jahr – eventuell auch in 2012 – aus dem „steuerlichen Einlagenkonto nach Paragraph 27 KStG“, in dem offene und verdeckte Sach- und Bareinlagen gebucht werden, welche nicht in das Nennkapital eingeflossen sind. Die Folge: Bei der Dividendenzahlung – erwartet werden 0,70 Euro je Aktie – bleibt das Finanzamt außen vor, Telekom-Aktionäre werden von der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag verschont und auch von der Nennung der Telekom-Dividende in ihrer Einkommensteuererklärung. Dieser Sachverhalt wurde dem SteuerConsultant vonseiten eines Pressesprechers der Deutschen Telekom am 11. März bestätigt. Macht bei einem Aktienkurs von aktuell zehn Euro grundsätzlich eine steuerfreie Rendite von sieben Prozent. Die Dividendenausschüttung gibt's traditionsgemäß am Tag nach der Hauptversammlung, die dieses Jahr am 12. Mai abgehalten wird.

Doch Achtung: Bei der Renditeberechnung einer Aktienanlage bleibt es bei einem Nahrungsversuch. Die Dividendenhöhe wird jedes Jahr auf der Hauptversammlung von Neuem beschlossen. Anleger sollten deshalb die langfristige Dividendenpolitik des Unternehmens prüfen. Zudem muss die höhere Rendite eines Aktieninvestments mit dem Risiko von möglichen Kursverlusten erkauft werden.



Japan-Krise verängstigt Investoren

Wie sehr sich Erdbeben, Tsunami und Atomreaktorunfall langfristig an den Börsen auswirken, muss sich erst noch zeigen.

Kaum ein Ereignis in den vergangenen Jahren hat die Finanzmärkte derart bewegt wie die des 11. März 2011: Erdbeben, Tsunami, Atomreaktorunfall in Japan – ein Desaster auch für die Börsen. Die Geschehnisse haben die Ängste vor einer Zinserhöhung im Euroraum plötzlich ebenso verdrängt wie Sorgen um die Libyen-Krise.

Doch in jeder Krise steckt auch eine Chance. Das mag wie Hohn erklingen angesichts eines Börsen-Crashes, in dessen Verlauf der DAX seit Donnerstag, 10. März, bis zu 600 Punkte verloren hat. Damit sind die Gewinne seit Oktober 2011 Makulatur.

Manche Investoren nutzen das jetzige Kursniveau indes, um günstig bewertete Aktien einzuheimsen. Sie hoffen, dass dem Absturz des DAX eine ebenso rasante Erholung folgt. Wie immer deutsche Firmen von der Japan-Krise betroffen sein mögen, so argumentieren sie, in den Kursen sei bereits viel Unheil eingepreist. Womöglich zu viel. BMW etwa will sein bestes Vorsteuerergebnis aus 2010 (4,84 Milliarden Euro) in diesem Jahr toppen. Davon sprach Vorstandschef Norbert Reithofer am 15. März. Das überstürzte Verkaufen von Aktienbeständen könnte

sich damit zum jetzigen Zeitpunkt als Fehlentscheidung herausstellen.

Auch die Rohstoffe erlebten nach dem „11. März“ einen Ausverkauf. So sank der Preis für Weizen innerhalb weniger Tage um neun Prozent. Das überrascht – wird die Menschheit aufgrund der Ereignisse in Japan künftig weniger essen? In Krisenzeiten wird eben alles verkauft – besonders aber solche Basiswerte, die zuvor durch Spekulationen in die Höhe getrieben wurden. Das überzogene Kursniveau lässt sich plötzlich nicht mehr halten. So entweicht nun bei sehr vielen Werten sehr viel heiße Luft. Das gilt für die Agrarprodukte und offensichtlich auch für die Edelmetalle, die – laut Lehrbuch – in Zeiten schwerster Krisen im Preis anziehen müssten. Eigentlich. Die Japan-Krise drückte aber auch den Gold- und den Silberpreis.

Die Notierung für Erdöl indes hält sich wacker oberhalb der Marke von 100 US-Dollar – zumindest bis Redaktionsschluss. Die Tendenz zeigt ebenso aufwärts (siehe Chart oben). Hier ist die schwelende politische Krise in der arabischen Welt im Schatten der Ereignisse in Japan noch nicht in Vergessenheit geraten.

Restrukturierung

Im Einsatz als Retter in der Not

Das Geschäftsfeld Restrukturierung wird für Steuerberater als weiteres Standbein immer interessanter. Voraussetzungen sind Freude am Umbau kriselnder Unternehmen und eine gehörige Portion Nervenstärke. Wenn dann umfassendes Know-how gewissenhaft eingesetzt wird, könnte sich eine solche Spezialisierung lohnen – auch regional.

Im Jahr 2010 meldeten in Deutschland 32.280 Unternehmen ihre Zahlungsunfähigkeit. Nach einer aktuellen Untersuchung der Wirtschaftsauskunftei Bürgel in Hamburg sind das 4,4 Prozent oder 1.482 Firmeninsolvenzen weniger als im Jahr davor. „Die derzeit positive Entwicklung hat ihre Ursache vor allem in der verbesserten Binnenkonjunktur, den steigenden Exportraten und der Kreditmarkterholung“, erläutert Bürgel-Geschäftsführer Dr. Norbert Sellin.

Gleichwohl gibt es für Restrukturierungsexperten noch immer sehr viel zu tun. Zumal laut der Studie die Pleitenquote je nach Bundesland sehr unterschiedlich ausfällt. „Den nach wie vor zahlreichen Insolvenzen stehen unverhältnismäßig wenige Berater gegenüber“, sagt WP/StB Bernd Richter, Leiter des Bereichs Restrukturierung bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young in Hamburg, Region Nord/Ost. Die Nachfrage nach Restrukturierungsberatern sei wesentlich größer als das Angebot an erfahrenen Spezialisten, so der Branchenprofi. Eine Spezialisierung auf dieses Geschäftsfeld und beispielsweise eine Qualifikation zum Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung über den Berufsverband DStV könnte sich für Steuerberater somit durchaus auszahlen.

Restrukturierungsprofis sind gefragte Leute

„Im Grunde genommen gibt es in Deutschland weniger als 100 Experten, die für die größeren Krisensituationen in Betracht kommen“, meint WP/StB Richter. Die Komplexität der Materie sei so groß, dass vor allem bei Firmenkrisen mit internationalem Bezug immer wieder die „üblichen Verdächtigen“ in Erscheinung treten würden, so der Szenekenner. Und die seien untereinander gut vernetzt. „Insbesondere die Zusammenarbeit mit den

sanierungserfahrenen Rechtsanwälten stellt einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar“, sagt Bernd Richter. Die Big Four, die vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, nämlich PricewaterhouseCooper (PwC), KPMG, Ernst & Young und Deloitte Touch Tohmatsu, befassen sich in Bezug auf Restrukturierung größtenteils mit Firmen mit Milliardenjahresumsätzen. Allein von PwC und KPMG werden 27 der 30 DAX-Konzerne betreut.

Große Beratungsfirmen führen vor, wie wichtig die Vernetzung ist

„Unsere Mandanten verfügen in der Regel über eine gewisse Größe und Internationalität, wie Lehman Brothers“, bestätigt StB Dr. Axel Mielke, Partner bei PwC in Frankfurt am Main. Sein Fachgebiet innerhalb der global agierenden Gesellschaft heißt Tax, Mergers & Acquisitions (M&A) und Business Recovery. Der PwC-Verbund erstreckt sich insgesamt über 154 Staaten und beschäftigt weltweit mehr als 161.000 Mitarbeiter. Jede einzelne Abteilung ist extrem spezialisiert, auch innerhalb eines Teams. Und in jedem Land gibt es PwC-Restrukturierungsexperten. Mielkes Steckenpferd sind Fusionen und Übernahmen im Großkundenbereich, wo Leveraged Buy-Outs, also fremdfinanzierte Übernahmen durch Finanzunternehmen, eine tragende Rolle spielen – und das über Staatsgrenzen hinweg. Sehr hilfreich seien das hauseigene Erfahrungswissen, der größenbedingte gute Marktüberblick und die Vernetzung mit den spezialisierten Kollegen weltweit.

Für eine kleine Kanzlei hingegen ist Internationalisierung eine große Herausforderung. Ein vergleichbares Netzwerk muss erst mühsam aufgebaut werden – und das dauert. Gleiches gilt fürs Standbein Restrukturierung. In kleineren Kanzleien sind Berufsträger eher Generalisten. Dennoch übernehmen auch

kleinere Gesellschaften Restrukturierungsaufgaben. „Wenn man seine Expertise auf diesem Gebiet gut vermarktet, auch Banken gegenüber, kann eine solche Spezialisierung für kleine Kanzleien durchaus sinnvoll sein“, sagt Axel Mielke von PwC. „Versuch macht klug“, ermutigt auch Bernd Richter von Ernst & Young den Eintritt in den Markt. Die meisten Fälle würden über Banken, Insolvenzverwalter oder andere Steuerberater reinkommen, im Großen wie im Kleinen.

RA/StB/WP Andreas Ziegenhagen, Geschäftsführer bei der Salans GmbH Wirtschaftsprü-



Um ein Unternehmen aus der Krise zu führen, bedarf es eines breiten Fachwissens.

fungsgesellschaft/Steuerberatergesellschaft und Managing-Partner der Salans LPP in Berlin und Frankfurt, ist seit 1997 im Restrukturierungsgeschäft. Er hat sich schon früh auf Insolvenzrecht, Unternehmenssanierung sowie Fusionen und Übernahmen spezialisiert. Seine Gesellschaft berät ebenfalls nicht den kleinen Bäcker von nebenan, sondern ähnlich wie die Big Four den größeren Mittelstand mit mehreren Hundert Millionen Euro Jahresumsatz. Bei der Rechtsberatung kann es schon auch einmal ein DAX-Konzern sein. Immerhin umfasst die Salans-Gruppe

insgesamt mehr als 750 Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in mehr als 20 Ländern.

Ziegenhagen bekommt seine Mandanten meist über Gläubigerbanken. Er wird weiterempfohlen. Zahlreiche Fachveröffentlichungen und seine regelmäßigen Vorträge auf Seminaren und Konferenzen tun das Übrige. Klappern gehört zum Geschäft, auch für Spezialisten. Der Reiz der Restrukturierung liegt für ihn in der Problemlösung: Man könne unternehmerisch mitgestalten und vermittele zwischen unterschiedlichen Inte-

ressen. „Es ist nicht so trocken, wie die rein steuerliche oder rein rechtliche Beratung“, erklärt Ziegenhagen.

Orientierungshilfe für die Vorgehensweise bei der Restrukturierung gibt das Sanierungskonzept nach dem IDW-Standard S6, der für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer maßgeblich ist und vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) gepflegt wird. Das Konzept verlangt, grob gesagt, zweierlei: Erstens, Ursachen ermitteln, zweitens, Maßnahmen entwickeln. Kosten zu reduzieren ist dabei bei Weitem nicht der einzige

Der Berufsverband unterstützt die Spezialisierung im Bereich Sanierung

Viel betriebswirtschaftliches Know-how gehört zum Curriculum, wenn sich ein StB zum Sanierungsspezialisten qualifizieren will.

Über den DStV können sich Berufsträger zum Fachberater oder zur Fachberaterin für Sanierung und Insolvenzverwaltung ausbilden lassen und eine entsprechende Bezeichnung erwerben. Es ist eine von sieben möglichen derartigen Spezialisierungen beim DStV. In dem Lehrgang geht es um das materielle Insolvenzrecht, das Insolvenzverfahrensrecht, betriebswirtschaftliche Grundlagen sowie Aspekte der Haftung und des Berufsrechts. Im Bereich Betriebswirtschaft geht es unter anderem um Buchführung, Bilanzierung, Bilanzanalyse sowie

spezielle betriebswirtschaftliche Fragen der Sanierung. Der Fachlehrgang muss eine Mindestdauer von 120 Zeitstunden umfassen. Die Teilnehmer müssen zudem mindestens zwei schriftliche Klausurarbeiten mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 270 Minuten erfolgreich absolvieren. Außerdem sind praktische Erfahrungen durch ausgeübte Sanierungsberatungen oder Insolvenzverwaltungen oder durch auf das Fachgebiet bezogene Tätigkeiten, etwa die Erstellung von Gutachten, nachzuweisen.

die Buchhaltung werde durchleuchtet: War die Methode der Zahlenerfassung überhaupt stimmig? Diese Aufgaben entsprächen genau der Kernkompetenz der Berufsträger.

Für Spezialaspekte weitere Fachleute hinzuziehen

Bei der Beurteilung des jeweiligen Marktumfelds hingegen, beispielsweise für Spezialstahl in der Ukraine, sind Steuerberater als Restrukturierer normalerweise überfordert. Becker und Amelung etwa holen sich dann lieber Branchenkenner hinzu und vertrauen auf deren Expertise. Überprüft wird allenfalls die Plausibilität des Zahlenmaterials. Restrukturierung ist Teamwork.

Insolvenzexperte Amelung bewegt sich deshalb stets in einem großen Netzwerk verschiedener Sanierungsprofis. Und so setzt sich die AHW-Gruppe zusammen aus Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, einer Treuhänderin und Finanzberatung. „Man braucht die Liebe zum Teamwork, die Liebe zu Menschen allgemein, weil man mit Geschäftsführern und Unternehmenseignern zu tun hat, deren Nerven blankliegen. Es muss einem Spaß machen zu helfen, zu stabilisieren und etwas gemeinsam mit anderen zu gestalten“, erklärt Amelung.

Die Zusammenarbeit mit überschuldeten Firmeninhabern ist jedoch nicht immer leicht. Nach einem Erstgespräch wird bei der Rechtsanwalts- und Steuerberatersozietät Spratte, Riepe & Lang in Hagen deshalb wie auch sonst in der Branche üblich zunächst ein Beratervertrag aufgesetzt und die Richtung des weiteren Vorgehens verbindlich bestimmt. „Kommt es dazu nicht, empfehlen wir, binnen der Dreiwochenfrist einen Insolvenzantrag zu stellen“, sagt StBin Lang. Die Fachberaterin für Sanierungs- und Insolvenzverwaltung hat ihre Zusatzqualifikation vor vier Jahren über den DStV erworben.

Um kriselnde Firmen zu analysieren und wirtschaftlich aufzupäppeln, arbeitet Lang

Erfolgsweg. „Der Fokus liegt vielmehr auf der Wertschöpfung und der angemessenen Entschuldung“, so Ziegenhagen.

Unternehmensfinanzierung ist ein wichtiger Ansatzpunkt

Restrukturierungsberater befassen sich daher insbesondere mit der Finanzierungssituation des Unternehmens. Für eine erfolgreiche Restrukturierung ist es wichtig, alle Beteiligten an einen Tisch zu bekommen, vom Gesellschafter der insolvenzgefährdeten Firma über Banken oder sonstige Kreditgeber, Zulieferer, Warenkreditversicherer bis hin zu den Arbeitnehmern, etwa in Person des Betriebsrats, um eine Win-Win-Situation für alle beteiligten Stakeholder zu schaffen – und das „konsensual, aber trotzdem auch konfrontativ im Interesse einer schnellen Abwendung der drohenden Insolvenz“, so der Restrukturierungsexperte.

Dabei gehe es hart zur Sache. Verhandelt würden Stundungen, Forderungsverzichte, Zins-erleichterungen, Darlehensverlängerungen, alternative Finanzierungskomponenten sowie Maßnahmen im operativen Geschäft, etwa beim Wareneinkauf, Sanierungstarifverträgen, Mitarbeiterentlassungen, Outsourcing oder auch die Änderung des Geschäftsmo-

dells oder des Produktspektrums an sich. Viele Entscheidungen seien mit Emotionen und Schicksalen verbunden. Vieles müsse unter Zeitdruck beschlossen werden. Das erfordere starke Nerven, Kritik- und Konfliktfähigkeit, eine besondere Sorgfalt bei der Arbeit und Kommunikation sowie Entscheidungsfreude. „Bei manchen Entscheidungen ist der Geschäftsführer froh, dass er den Restrukturierungsberater als Sündenbock hat“, erzählt Ziegenhagen.

Aufarbeitung der Geschäftszahlen ist Domäne der Steuerberater

„Das Ziel der Restrukturierungsberatung ist ein verbessertes Kosten-Nutzen-Verhältnis, ein marktfähiger Produktmix sowie eine Umsatz- und Gewinnsteigerung“, erläutert RA Andreas Amelung, Konkurs- und Insolvenzverwalter und Mitgründer der AHW Insolvenzverwaltung in Köln. „Die Hauptaufgabe von Steuerberatern liegt dabei zunächst im Aufarbeiten des Zahlenmaterials, der Liquiditätsplanung und Ermittlung des Finanzierungsbedarfs“, ergänzt sein Kooperationspartner WP/StB Michael Becker, Sanierungsexperte und Partner bei AHW in Köln. Diese Zahlen seien dann die Entscheidungsgrundlage für Banken, so WP/StB Becker. Auch



Petra Uhe

ist freie Journalistin, Redakteurin und Inhaberin eines Medienbüros.

E-Mail:

info@petra-uhe.com,
www.petra-uhe.com

ebenfalls mit einem gemischten Team. Sie selbst kommt ursprünglich aus der zwei Berufsträger umfassenden Steuerberatungskanzlei Schade & Lang in Drensteinfurt, einer nordrhein-westfälischen Kleinstadt, 30 Kilometer südlich von Münster. Zwei Tage in der Woche arbeitet die Sanierungsexpertin zudem als Partnerin bei Spratte, Riepe & Lang, 70 Kilometer weiter südlich, am Rande des Ruhrgebiets. Hier ist ausschließlich ihr Sanierungs-Know-how gefragt. Hinzu kommt die enge Kooperation mit dem Insolvenzexperten Thomas Uppenbrink, dessen Beratungsgesellschaft Uppenbrink & Collegen GmbH ebenfalls in Hagen sitzt. Uppenbrink bietet auch Seminare für Insolvenzrecht, Unternehmenssanierung, Unternehmensfinanzierung und Krisenmanagement. „Die Königsklasse aller StB-Geschäftsfelder“, nennt das Uppenbrink. Hierfür hat er 2002 eigens die Weiterbildungs- und Qualifizierungsgesellschaft namens Autax-Consilium gegründet.

Dagmar Lang hat Uppenbrink vor vier Jahren bei einem solchen Seminar kennengelernt. Daraus entwickelte sich eine eingespielte Restrukturierungspartnerschaft und Kooperation mit der Sozietät Spratte, Riepe & Lang. „Man profitiert viel voneinander in der engen Zusammenarbeit“, sagt Lang. Im Hinblick auf Krisengespräche hat sich die Sanierungsexpertin schon viel von Uppenbrink abgeguckt und wendet es heute selbst an.

Anders ist es im Rechtsbereich. Hier sollten sich Steuerberater zwar auch auskennen, so Lang. „Aber bei reiner Rechtsberatung hole ich sofort einen Rechtsanwalt mit ins Boot, allein schon wegen des hohen Haftungsrisikos“, sagt die Steuerberaterin.

Nur in Zusammenarbeit lassen sich die Probleme lösen

Denn gerade bei der Restrukturierung ist das Thema Haftung eine heikle Angelegenheit. Langs Haftpflichtversicherung wird von der kleinen Kanzlei in Drensteinfurt getragen und deckt gleichzeitig auch die Sozietät in Hagen mit ab. Die Berufsträgerin achtet deshalb sehr darauf, in ihren eigenen berufsrechtlichen Grenzen zu bleiben. „Für den Berater entstehen im Restrukturierungsprozess besondere Pflichten, weil alle Stakeholder auf das Urteil des Sanierungsberaters vertrauen“, sagt WP/StB Bernd Richter, Restrukturierungsspezialist bei Ernst & Young. Sein Tipp: Berater sollten im jeweiligen Einzelfall bei der Kammer nachfragen, inwieweit sie zum Beispiel Organfunktionen übernehmen dürfen. Die Haftung etwa als Interimgeschäftsführer ist immens groß. In den meisten Fällen behält

Die Restrukturierungs-Community trifft sich auf Kongressen

Die Tageszeitungen Handelsblatt und Financial Times Deutschland (FTD) organisieren dieses Jahr wieder Fachkongresse zum Thema Restrukturierung. Zahlreiche Referenten, darunter RA/StB/WP Andreas Ziegenhagen von Salans LPP, WP/StB Bernd Richter von Ernst & Young und StB Dr. Axel Mielke von PwC, berichten dort aus der Beratungspraxis, stellen einzelne Fallstudien vor und erläutern aktuelle Trends und branchenübliche Konditionen.

Die **FTD-Konferenz Restrukturierung 2011** findet am 14. und 15. April 2011 in der Villa Kennedy in Frankfurt am Main statt (www.ftd.de). Die Themen:

1. Wie ausländische Investoren den deutschen Markt beurteilen.
2. (Re-)Finanzierung und Turnaround-Management im Spannungsfeld der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise.
3. Unternehmensfinanzierung: Welche Trends gibt es in der Refinanzierung? Welche neuen Refinanzierungsmöglichkeiten gibt es für Krisenunternehmen? Welche Möglichkeiten bietet der Kapitalmarkt?
4. Finanzwirtschaftliche Restrukturierung ganzheitlich umgesetzt: Erfahrungen aktueller Cases.
5. Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung: SinnLeffers.
6. Restrukturierungsberatung im Markt Deutschland.
7. Expertenrunde der Restrukturierungsberatungen: Was müssen

Berater leisten und was dürfen sie kosten?

8. Turning Around General Motors: Inside the World's Largest Industrial Restructuring.
9. Aktuelle Reformen im Insolvenzrecht.
10. Insolvenzrecht: Fortführende vs. Zerschlagungssanierung – wie wird sich die geplante Gesetzesänderung auf die betroffenen Unternehmen und die Einkommen der Insolvenzverwalter auswirken?

Die **7. Handelsblatt-Jahrestagung Restrukturierung 2011** findet am 5. und 6. Mai 2011 im Hotel Hilton in Frankfurt am Main statt (www.handelsblatt-restrukturierung.de). Die Themen:

1. Lehren aus der Krise? Neue Instrumente zur Bewältigung von systemischen Krisen.
2. Finanzierungsstrukturen 2011.
3. Insolvenzplanverfahren als erfolgreiche strategische Option in der Sanierung, präsentiert anhand eines aktuellen Praxisbeispiels.
4. Zukunft der Vertriebsform Warenhaus.
5. Finanzrestrukturierung der Pfandrechtsgläubiger durch Anteilsversteigerung.
6. Sanierungsgutachten weiterhin nach IDW-Standard?
7. Globale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie.
8. Wie nachhaltig ist eigentlich der Aufschwung?

jedoch der ursprüngliche Geschäftsführer den Hut auf.

Im Normalfall betreut und überwacht der auf Restrukturierung spezialisierte Berater für eine Übergangsphase die Geschäftsführung und erstellt monatliche Berichte für sämtliche relevanten Stakeholder. Laut Beratervertrag ist der Geschäftsführer dazu verpflichtet, regelmäßig bestimmte Kennzahlen zu erreichen und bestimmte Ergebnisse im Hinblick auf die Verbindlichkeiten zu erwirtschaften. Klappt das nicht, bleiben dem Berater nur zwei Möglichkeiten: Entweder er informiert

umgehend alle Beteiligten über die negative Entwicklung oder er legt gegebenenfalls das Mandat sofort nieder. Sonst besteht die Gefahr, wegen Beihilfe zur Insolvenzverschleppung belangt zu werden. Die Antwort von routinierten Beratern wie RA/WP/StB Ziegenhagen, Managing-Partner bei Salans, oder WP/StB Richter, Restrukturierungsleiter bei Ernst & Young, auf erwiesenes unternehmerisches Unvermögen fällt dann schon mal sehr eindeutig aus: Nicht mit mir! Man ist zwar gerne Feuerwehrmann, aber verbrennt sich ungern die eigenen Finger.

Unternehmensnachfolge

Per Salami­taktik zum Erfolg

Nicht wenige Nachfolgeregelungen enden im Streit, weil der Senior die Zügel zu lange in der Hand halten will. Reibungslos kann die Stabübergabe dann verlaufen, wenn der Nachfolger Stück für Stück die Verantwortung übernimmt und der Senior sich zugleich konsequent schrittweise zurückzieht.



Foto: at-photo.de/privat

Seit fast zehn Jahren teilen sich Walter (60) und Matthias Gessler (35) die Führung der Gessler & Bloch AG im baden-württembergischen Ilsfeld.

Walter Gessler (60) verabschiedet sich von seinem Sohn Matthias (35) mit einem kurzen Gruß. Der Junior wünscht ihm eine schöne Zeit beim Golfen. „Mein Vater hat sich aus dem Tagesgeschäft weitgehend zurückgezogen“, erklärt Matthias Gessler. Seit fast zehn Jahren teilt sich das Duo die Führung der Gessler & Bloch AG im baden-württembergischen Ilsfeld. Das Unternehmen mit 40 Mitarbeitern und rund fünf Millionen Euro Jahresumsatz hat sich auf Insektenschutz spezialisiert. 60 Prozent der AG gehören dem Junior.

Für die Firma seines Vaters entschied sich Matthias Gessler schon mit 19 Jahren. Er jobbte dort damals während seiner Ferien. Quasi als Trainee arbeitete er dann nach seiner Ausbildung zum Großhandelskaufmann zunächst ein Jahr in allen Abteilungen des Hauses, um sich einen Einblick zu verschaffen und um Erfahrungen zu sammeln. Im Anschluss an eine Fortbildung zum Fachkaufmann Marketing übernahm der Junior dann sofort die Verantwortung für den Bereich Marketing. In dieser Phase saß er auch schon regelmäßig bei wichtigen Gesprächen der Geschäftsleitung mit dem Aufsichtsrat, mit Stammkunden oder mit der Hausbank dabei. „Zwar hatte ich noch kein Mitspracherecht, aber ich konnte meine Ideen von vornherein einbringen“, sagt Gessler. Drei Jahre später kaufte er vom Expartner seines Vaters 40 Prozent der AG-Anteile – sein Einstieg in die Geschäftsleitung. Der Junior investierte dafür sein Ersparnis und nahm zusätzlich einen Kredit auf.

Der Vater als Partner

So professionell und langfristig wie in diesem Fall wird die Nachfolge selten vorbereitet, sagt Unternehmensberater Prof. Dr. Norbert Wieselhuber aus München. „Viele Firmenchefs wollen die Zügel am liebsten bis zum letzten Atemzug in der Hand halten und sind nicht bereit, Kompetenzen an ihren designierten Nachfolger abzugeben.“ Dieses psychologisch-emotionale Phänomen tritt besonders häufig beim Generationenwechsel innerhalb der Familie auf. Wolf Kempert, Geschäftsführer der Gesellschaft für Unternehmensnachfolge und Unternehmensführung in Berlin, erklärt den psychologischen Hintergrund: „Die Eltern bringen ihrem Nachwuchs nicht den gleichen Respekt wie einem externen Kandidaten entgegen.“ Sohn oder Tochter blieben immer das Kind. „Der Senior muss in der Lage sein, im Unternehmen aus der Rolle des Vaters in die des Geschäftspartners zu schlüpfen“, sagt Wieselhuber. Andernfalls sind die Konflikte programmiert. „Die Nachfolger suchen sich im Unternehmen schon

Checkliste

Sieben Tipps für die Nachfolge

Auf diese Punkte ist bei der Einarbeitung des Nachfolgers zu achten:

- 1. Kinder als Nachfolger müssen nicht die beste Wahl sein.**
Wer das erkennt, sollte nach einem externen Nachfolgersuchen. Andernfalls gilt: Eine gute Ausbildung ist das A und O – etwa eine externe Lehre, ein Studium, Praktika im Ausland.
- 2. Senior und Junior engagieren sich mehrere Jahre nebeneinander in der Geschäftsführung.**
Richtlinie für den Senior bilden die Fragen: Brauchst du mich noch und vor allem: Wo brauchst du mich noch?
- 3. Der Übernehmer sollte frühzeitig Anteile an der Firma kaufen oder im Wege der vorweggenommenen Erfolge übertragen bekommen.**
Nach der Übernahme hält der Senior maximal noch fünf bis zehn Prozent der Firma. Der Junior kann zum Beispiel Tantiemen und Gewinnbeteiligungen ansparen und von dem Geld schließlich die Firma kaufen.
- 4. Die Nachfolge sollte nach einem klaren Aktionsplan ablaufen.**
Das beinhaltet, den Termin der vollzogenen Nachfolge taggenau zu bestimmen. Danach kann der Senior noch wenige Monate beratend zur Seite stehen. Der Vertrag ist so flexibel zu gestalten, dass eine
- 5. Dieser Terminplan ist nach außen zu kommunizieren.**
Insbesondere Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden sind frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Ratsam: Mit Führungskräften sollten als Erstes Einzelgespräche geführt werden, um eine optimale Akzeptanz der Nachfolge zu erreichen. Anschließend sind Gespräche mit jedem Mitarbeiter vorteilhaft, um Vertrauen in die neue Firmenleitung zu schaffen.
- 6. Keine Nachfolge sollte ohne Berater geplant werden.**
Denn die rechtlichen und steuerrechtlichen Regeln bergen zahlreiche Fallstricke und Gestaltungsfreiräume. Unternehmens- und Kammerberater, Rechtsanwälte oder Steuerexperten mit Spezialgebiet Nachfolge können beim Generationenwechsel unterstützen.
- 7. Weitere Informationen:**
Unter www.existenzgruender.de, unter dem Stichwort Broschüren und Flyer können sich Interessenten die Broschüre „Unternehmensnachfolge: Die optimale Planung“ des Bundeswirtschaftsministeriums kostenlos downloaden.

ihre Position. Schwieriger fällt es in der Regel dem Senior, loszulassen und Entscheidungsbefugnisse an die Kinder abzugeben“, ergänzt Kempert (siehe Interview auf Seite 42).

Einstieg in die Chefetage

Direkt auf Managementebene stieg Karin Kaltenkirchen, Geschäftsführerin des renommierten Modehauses Marx in Trier, in das Unternehmen ihres Vaters Reinhard Hauser ein. Die 41-Jährige übernahm das Geschäft vor gut zehn Jahren. Kaltenkirchen absolvierte erst extern eine Ausbildung im Handel

und sammelte dann mehrere Jahre Erfahrung in größeren Filialunternehmen. „Es war zwar immer mein Wunsch, in die Firma meines Vaters einzusteigen. Doch realisiert habe ich das Vorhaben erst, nachdem ich Erfahrungen in anderen Unternehmen gesammelt hatte“, so die Firmenchefin. Im ersten Schritt übernahm sie den Einkauf, das Marketing und die Personalführung.

Von Beginn an beteiligte sie der Senior aber auch an strategischen Entscheidungen. „Mein Vater ließ mir bei der Umsetzung neuer Ideen freie Hand. Er bewies mir damit von

Interview

„Keinen Druck ausüben“

Wolf Kempert, Geschäftsführer der Gesellschaft für Unternehmensnachfolge und Unternehmensführung in Berlin, gibt Tipps für die richtige Einführung des designierten Nachfolgers.



SteuerConsultant: Herr Kempert, angenommen, die Firma soll in der Familie bleiben: Wann sollten Kinder auf die Übernahme vorbereitet werden?

Wolf Kempert: Keinesfalls dürfen die Eltern Druck ausüben. Sie sollten ihren Kindern erst die Möglichkeit geben, sich selbst zu erfahren. Und vor allem sollten sie ihnen die Zeit geben, eine Unternehmerpersönlichkeit zu entwickeln.

SteuerConsultant: Wie können Eltern diesen Prozess unterstützen?

Wolf Kempert: Eine externe Ausbildung, ein Traineeprogramm oder ein Studium sind die ideale Vorbereitung. Der Nachfolger sollte zuerst Erfahrungen außerhalb des Unternehmens sammeln können. Insbesondere Absolventen eines MBA-Studiums lernen in Diskussionen, sich durchzusetzen und Führungskompetenz zu beweisen. Der Einstieg in die Firma sollte erst der zweite Schritt sein.

SteuerConsultant: In welcher Funktion?

Wolf Kempert: Direkt in einer herausragenden Funktion auf Geschäftsführungsebene. Aber Alt und Jung führen am besten mindestens drei bis fünf Jahre zusammen das Unternehmen. Das ist wichtig, um die Akzeptanz des Juniors gegenüber Kunden, Lieferanten und vor allem den Mitarbeitern zu gewährleisten.

SteuerConsultant: Der Junior sollte also schon vor der Übernahme an strategischen Entscheidungen beteiligt sein?

Wolf Kempert: Genau, und dies bedeutet für den Senior die Bereitschaft, Aufgaben und Kompetenz abzugeben. Der Nachfolger nimmt am besten direkt an Kreditver-

handlungen mit der Bank teil und sucht den Kontakt zu Schlüsselkunden. Mitarbeiter und Geschäftspartner müssen zu ihm noch vor der Übernahme Vertrauen aufbauen können.

SteuerConsultant: Sind diese Empfehlungen auf einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitarbeiter übertragbar?

Wolf Kempert: Im Prinzip ja. Der Hintergrund ist jedoch ein anderer. Der Senior wird zunächst mehrere Jahre die Kompetenzen und Fähigkeiten des Mitarbeiters beobachtet haben. Vielleicht hat er ihn zunächst im Hinblick auf die Geschäftsführung ein bis zwei Jahre getestet, ohne dies offen zu kommunizieren. Erst wenn der potenzielle Nachfolger sich in seinen Führungsaufgaben bewiesen hat und das Vertrauen des Firmenchefs genießt, sollten konkrete Gespräche zu den Übernahmemodalitäten geführt werden.

SteuerConsultant: Und wie sieht es aus, wenn das Unternehmen verkauft wird?

Wolf Kempert: Da wird es keine lange Übergangsphase geben. Oftmals liegen die Vorstellungen der beiden Parteien in der Geschäftsführung zu weit auseinander. Wenn der Senior in diesem Fall noch lange im Unternehmen bleibt, führt dies bei Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten zumeist nur zu Irritationen. In der Regel wird er sich nach dem Verkauf innerhalb von wenigen Monaten aus dem Unternehmen verabschieden.

vornherein sein Vertrauen.“ Sogar wenn sie unterschiedliche Positionen vertraten, konnte Karin Kaltenkirchen ihre Vorstellungen verwirklichen. Ihr Vater war 65 Jahre alt, als sie die Geschäftsleitung komplett übernahm. „Im Prinzip war die Nachfolge ein schleichender Prozess“, erinnert sie sich. Heute hält der Senior lediglich noch einen Anteil von fünf Prozent am Unternehmen.

Salamitaktik bei der Nachfolge – immer mehr Geschäftsbereiche übergeben: Das ist die optimale Strategie. Experte Wieselhuber empfiehlt, parallel zur Verantwortung sukzessive die Unternehmensanteile zu übertragen. Das bietet sich beim Generationenwechsel in Familienunternehmen auch aus steuerlichen Erwägungen an. Denn vielfach lassen sich nur so die hohen Freibeträge voll ausnutzen.

Ad-hoc-Übernahme beim Verkauf

Beim Management-Buy-out – also dem Verkauf der Firma etwa an einen Mitarbeiter – läuft es anders. So war die Übernahme des Bonner Comic-Ladens mit 14 Mitarbeitern durch Jochen Kestel (40) und Jörg Sicher (50) vor zwei Jahren ein eher kurzer Prozess. Auf rund 250 Quadratmetern Fläche verkaufen die beiden Geschäftsführer in der Bonner Innenstadt Comics, Rollenspiele, Sammelkarten und Mangas. Kestel und Sicher waren vor der Übernahme mehr als fünf Jahre im Unternehmen in leitender Position beschäftigt. Sie überlegten nicht lange, als sie ihr Chef über den geplanten Verkauf informierte: „Wir kannten die Zahlen und wollten das Geschäft lieber selbst leiten, als uns von einem neuen Chef führen zu lassen“, erinnert sich Kestel. Eine lange Phase des Übergangs hat es da nicht gegeben. „Da uns die Mitarbeiter wie auch die Lieferanten und Kunden aber bereits kannten, war der prompte Wechsel aber auch kein Problem“, sagt Kestel.



Eva-Maria Neuthinger

ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder

Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.

E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de

Arbeitszeitenmanagement

Vertrauen oder Minuten zählen?

Darüber, welchen Weg eine Steuerkanzlei bei der Arbeitszeiterfassung und beim Arbeitszeitenmanagement gehen soll, scheiden sich die Geister. Es gibt gute Argumente für eine detaillierte Erfassung und Kontrolle aller Arbeitsstunden, aber auch für Freiheit und Eigenverantwortung. Sehr entscheidend sind Naturell und persönliche Prägung des Kanzleichefs.

Teilzeit, Gleitzeit, Telearbeit: Moderne Steuerkanzleien bieten ihren Mitarbeitern eine ganze Palette flexibler Arbeitszeitmodelle, um ihnen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Berufs- und Privatleben zu gewährleisten. Auch das System Vertrauensarbeitszeit hat inzwischen vereinzelt in die Steuerbranche Einzug gehalten. Hierbei gilt der Grundsatz: Das Ergebnis zählt – unabhängig von den Arbeitsstunden und dem Arbeitsort. Auf die elektronische Zeiterfassung wird dabei oft ganz verzichtet. Doch es gibt auch immer noch Steuerberater, die von ihren Angestellten einen klassischen Nine-to-Five-Job fordern und jede Arbeitsminute dokumentieren. Welches Vorgehen ist für welche Kanzlei sinnvoll?

Modell Gleitzeit herrscht vor

„Grundsätzlich ist es nicht wirtschaftlich, Steuerfachangestellte nur für ihre Anwesenheit am Arbeitsplatz zu bezahlen“, gibt StB Cordula Schneider, die sich auf Kanzleiberatung spezialisiert hat, zu bedenken: „Im Kampf um qualifizierte Arbeitskräfte werden langfristig die Kollegen erfolgreich sein, die ihren Mitarbeitern Vertrauen entgegenbringen und möglichst flexibel auf deren Belange reagieren. Doch es kommt auf die Führungspersönlichkeit an. Nicht jeder Steuerberater kann seine Kontrolle abgeben.“

Momentan herrscht nach Erfahrung der Kanzleiberaterin in den Kanzleien das Arbeitszeitmodell Gleitzeit vor, wobei hauptsächlich Kernzeiten von etwa 9 bis 16 Uhr festgelegt sind. Das Modell biete den Angestellten eine Flexibilität an den Rändern, indem es täglich ein bis zwei Stunden Spielraum zulässt. „Damit fahren Steuerbüros in der Regel sehr gut“, erzählt Schneider: „Aber auch sogenannte Ampel- und Jahresarbeitszeitkonten, bei denen Mitarbeiter ihre Stunden sammeln, um sie später abbummeln zu

können, haben sich in Praxis bewährt. Sie bieten die Möglichkeit, saisonale und konjunkturelle Schwankungen auszugleichen.“ In kleineren Steuerberatungsbüros existiere daneben meist eine Flexibilität auf Zuruf: Wer später kommen möchte, weil zum Beispiel ein Arztbesuch mit dem Kind ansteht, sagt einfach dem Chef oder dem Team Bescheid. Die Arbeitszeiterfassung wird hierbei von der Kanzlei-Software erledigt – entweder via Leistungserfassung für Mitarbeiter und Mandanten oder via Vollzeiterfassung für alle, inklusive Chef. Auch Stechuhren kommen immer noch zum Einsatz bei Steuerberatern. „Ich empfehle, eine Vollzeiterfassung in der Kanzlei-Software zu aktivieren, da sie die größte Nachvollziehbarkeit der erledigten Aufgaben bietet“, sagt Schneider. Sie geht jedoch davon aus, dass in Zukunft das Thema Vertrauensarbeitszeit vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der geänderten Ansprüche der auf den Arbeitsmarkt drängenden „Generation Y“, also der nach 1980 Geborenen, auch in der Steuerbranche stark an

Zeit ist Geld, heißt es. Darum sollten Steuerberater gut überlegen, wie sie das Thema handhaben.



Interview

„Ein leistungsbereiter Mitarbeiter empfindet Kontrolle als Hilfestellung“

Josef Weigert, Kanzlei-Benchmarking-Spezialist von der Weigert + Fischer Unternehmensberatung GmbH spricht über die Notwendigkeit einer detaillierten Arbeitszeit- und Leistungserfassung in Steuerberatungsbüros.



SteuerConsultant: Viele Steuerberater bemühen sich um den Bürokratieabbau in ihrer Kanzlei. Ist es heute überhaupt noch notwendig, Arbeitszeiten der Mitarbeiter elektronisch zu erfassen?

Josef Weigert: Ja, ab einer Kanzleigröße von etwa 20 Mitarbeitern halte ich es sogar für sinnvoll, Stechuhren in Kanzleien einzuführen. Sonst verliert man gerade vor dem Hintergrund der flexiblen Arbeitszeiten schnell den Überblick. Die meisten mittelgroßen und großen Kanzleien haben solche Stechuhren. So werden auch die vielen Rauchpausen und sonstige Unterbrechungen wie zum Beispiel Arztbesuche und private Behördengänge der Mitarbeiter erfasst, die sonst untergehen würden. Exakte Arbeitszeiterfassung sorgt für Transparenz und Gerechtigkeit.

SteuerConsultant: Stechuhren messen zwar die Anwesenheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz, nicht aber ihre Leistung.

Josef Weigert: Aus diesem Grund ist neben der Arbeitszeiterfassung eine detaillierte

Leistungserfassung ein Muss für jede Steuerkanzlei, die wirtschaftlich arbeiten will. Schließlich dient sie als Basis für eine faire Honorarabrechnung. Außerdem können Steuerberater mit ihrer Hilfe im Streitfall auch noch Jahre später nachweisen, was, wann, wie und aufgrund von welchen Informationen einem Mandanten geraten wurde. Ich empfehle allen meinen Kunden, im 15-Minuten-Takt ihre Tätigkeiten genau zu dokumentieren, damit keine anrechenbaren Zeiten verloren gehen.

SteuerConsultant: Wie macht man das am besten?

Josef Weigert: Das Technische übernimmt die Kanzlei-Software zur Leistungserfassung. Als Zielvorgabe sollte der Kanzleichef festsetzen, dass mindestens 70 Prozent der Arbeitszeit produktiv für den Mandanten gearbeitet werden muss. Und das sollte jeder Mitarbeiter schaffen, denn dazu zählen auch Studien der Fachliteratur, Teambesprechungen, Beratungen mit Kollegen und Telefonate. Das tut man schließlich alles für den Mandanten. Das Problem ist, dass viele Mitarbeiter zu wenig anrechenbare Stunden aufschreiben, obwohl sie diese leisten und damit dem Kanzleihinhaber wirtschaftlichen Schaden zufügen. Sie identifizieren sich zu sehr mit den Mandanten und wollen sie nicht finanziell belasten. Ich bin der Meinung, dass ein unternehmerisch denkender Mitarbeiter bis zu 85 Prozent seiner Anwesenheitszeit verrechnen kann – er kommt ja nicht zur Arbeit, um Däumchen zu drehen. Am Monatsende will der Mitarbeiter auch pünktlich sein Gehalt.

SteuerConsultant: Wie kann der Steuerberater gegensteuern, wenn er merkt, dass mit dem Zeitmanagement seiner Mitarbeiter etwas nicht stimmt?

Josef Weigert: Er sollte regelmäßig – sogar täglich die Arbeitszeit jedes Mitarbeiters zu der erbrachten Leistung in Bezug setzen und sofort mit dem Betreffenden ein klärendes Gespräch suchen, wenn er merkt, dass Zeit verloren geht. Woran liegt es, dass der Mitarbeiter acht Stunden da war, aber nur fünf Stunden verrechnet hat? Natürlich sollte der Chef alle Voraussetzungen dafür schaffen, dass produktiv gearbeitet werden kann.

SteuerConsultant: Kontrolle ist also für Sie wichtiger als Vertrauen zu den Mitarbeitern?

Josef Weigert: Ein Mitarbeiter, der leistungsbereit unterwegs ist, empfindet Kontrolle als Hilfestellung, um sein Tagespensum effektiv zu erreichen. Die Leistungserfassung muss immer fair und gerecht sein: Für den Mandanten, für die Mitarbeiter und für die Kanzlei. Das ist ihr Prinzip. Ihre Notwendigkeit sollte den Mitarbeitern klar sein. Die Erfassung liefert Kennzahlen zu der Wirtschaftlichkeit des Mandats. Der Kanzleihinhaber muss schließlich wissen, wo er mit seiner Kanzlei steht, und jeder einzelne Mitarbeiter möchte das auch wissen. Es geht schließlich um die Arbeitsplatzsicherheit. Ein fehlendes Controlling könnte eine Kanzlei in den Ruin treiben. Mitarbeitergespräche und Feedback zu den Zahlen jedes Einzelnen gehören zu den wichtigen Aufgaben der Kanzleiführung.



Fünf hilfreiche Hinweise zur erfolgreichen Einführung von Vertrauensarbeitszeit finden Sie unter www.steuer-consultant.de.

Bedeutung gewinnen wird. „Es lohnt sich für Steuerberater, schon jetzt erste Gehversuche damit zu machen“, rät die Expertin. Diese macht derzeit etwa schon StB Rüdiger Stahl aus Netphen-Deuz bei Siegen: „Vor drei

Jahren sind wir komplett aufs papierlose Büro umgestiegen. Jetzt lagern wir gerade unsere Kanzlei-Software und alle Dateien auf einen externen Server aus. Darauf können meine Mitarbeiter von überall jederzeit zugreifen –

per iPhone, iPad oder Laptop“, berichtet er: „Für mich zählen die Einhaltung der Fristen und das Ergebnis. Wann und wo meine Angestellten arbeiten, interessiert mich nicht. Ich erfasse keine Arbeitszeiten. Leistungserfassung gibt es bei uns nur für Mandanten“, sagt Stahl. Das Problem der Erreichbarkeit stellt sich seiner Meinung nicht, obwohl er keine Kernzeiten in der Kanzlei vorschreibt: „Alle haben ein Kanzeleihandy und sind theoretisch 24 Stunden am Tag erreichbar. Das heißt aber nicht, dass ich sie wirklich um 23 Uhr anrufe – ich kann sie laufen lassen“, sagt er. Stahl geht davon aus, dass er auf diese Weise in Zukunft Zweigniederlassungen einsparen kann. „Ich würde auf keinen Fall in repräsentative Büroräume Geld investieren wie viele Kollegen. Die Zukunft liegt in der Flexibilität der Arbeit“, sagt Stahl voller Überzeugung.

Offene Kommunikation ist nötig

Eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren seiner Kanzelephilosophie sei eine offene Kommunikationskultur, ein gutes Betriebsklima, Vertrauen in die Mitarbeiter und ein gutes Selbstmanagement der Arbeitnehmer. „Bei uns in der Kanzlei gab es bisher keine Probleme, da ich mich voll auf meine Mitarbeiter verlassen kann“, sagt er. Seine Leute sähen klar den Vorteil der großen Freiräume und würden daher selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten.

Jedoch weiß Stahl, dass nicht jedes Team dafür geeignet wäre: „Mit meinen früheren Kollegen wäre das nicht gegangen. Es kommt darauf an, wie man gestrickt ist.“ Und darauf, dass weder der Chef noch die Mitarbeiter die Freiheit missbrauchen – zum Beispiel, indem der Kanzeleinhaber die Mitarbeiter überlastet und zu unbezahlten Überstunden bringt, oder indem die Angestellten zu wenig arbeiten, Fristen versäumen und dem Kanzeleinhaber schaden. „Unternehmerisch denkende Mitarbeiter sind da unabdingbar“, sagt Kanzleibehälterin Schneider. „Nötig ist aber auch ein Chef, der gerecht ist und delegieren kann. Für Erbsenzähler ist das nichts.“ Besonders gut funktioniere das Modell, wenn Kanzleimitarbeiter in übersichtliche Gruppen eingebunden seien und untereinander notwendige Anwesenheiten absprechen würden – oder komplett Einzelkämpfer seien.

Auch StB Claus Vogl aus Nürnberg arbeitet nach dem Modell Vertrauensarbeitszeit in seiner Kanzlei. „Ich schaue nicht auf die Uhr, wohl aber auf die Deckungsbeiträge und Umsatzzahlen meiner Mitarbeiter“, sagt er: „Das Modell Vertrauensarbeitszeit ist bei uns an die leistungsorientierte Vergütung gekoppelt. Die meisten meiner 20 Mitarbeiter

bekommen 35 Prozent des von ihnen erzielten Umsatzes. Dadurch arbeiten sie sehr motiviert, schnell und ergebnisorientiert. Und sie entscheiden selbst, wann und wo sie arbeiten. In der Regel verdienen sie auch wesentlich mehr als ihre Kanzeile Kollegen, die sich gegen das System entschieden haben und acht Stunden täglich mit Fixgehalt vorziehen.“ Wichtig sei, dass das Modell in der Kanzlei auf freiwilliger Basis eingeführt wurde und dass Mandate vom Chef gerecht verteilt werden. „Nach einem Pilotprojekt sind immer mehr Steuerfachangestellte bereit gewesen, auf das System umzusteigen“, berichtet Vogl. Und sie seien dabei geblieben. Es bleibt die Frage: Wann ist es sinnvoll, von den Kanzeleitarbeitern einen klassischen Nine-to-Five-Job zu fordern, Arbeitszeiten erfassen zu lassen und zu kontrollieren? Auch dieses System hat schließlich Vorteile: Die Mitarbeiter sind zu festen Zeiten für alle erreichbar, es ist stets nachvollziehbar, was sie gerade tun, der feste Rahmen schafft Klarheit und niemand fürchtet, dass ein Kollege

zu wenig arbeitet. „Kanzleichefs sollten ihren eigenen Führungsstil analysieren, wenn sie mit dem Arbeitszeitmanagement ihrer Kanzlei experimentieren“, rät Cordula Schneider. „Und sie sollten ehrlich zu sich sein. Bin ich ein Kontroll-Freak? Dann passt für mich die Strategie mit der Stechuhr besser, sonst läuft das Experiment schief. Viele Steuerberater wollen ihren Angestellten vertrauen, können es aber von ihrem Naturell her nicht.“

Zwei Methoden des Arbeitszeitenmanagements

Vorteile der Arbeitszeiterfassung	Vorteile der Vertrauensarbeitszeit ohne Zeiterfassung
Gesetzliche Vorgaben werden erfüllt	Entbürokratisierung, Zeitaufwand sinkt
Dokumentation erleichtert Nachweise gegenüber Mandanten, Chef und Behörden	Kostenminimierung (Software, Pflege etc.)
Mehr Gerechtigkeit durch genaue Erfassung der Pausen	Fördert zielorientiertes Arbeiten und unternehmerisches Denken der Mitarbeiter
Vereinfacht Personaleinsatzplanung	Steigert Motivation, Zufriedenheit und Produktivität der Mitarbeiter
Sichert Erreichbarkeit durch Mandanten und Kollegen	Steigert Loyalität gegenüber Kanzlei und Kanzleichef
Mehrleistung und Pünktlichkeit des Einzelnen wird sichtbar, messbar und honorierbar	Überstunden werden eigenverantwortlich durch Mitarbeiter ausgeglichen (Bezahlung dafür entfällt)
Liefert Daten fürs Controlling und Benchmarking	Fördert bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Imagesteigerung für die Kanzlei
Weniger Leistungsdruck für Mitarbeiter, da Anwesenheitszeit zählt	Erleichtert Personalmarketing und -akquise, verringert Fluktuation, senkt Einarbeitungskosten



Irene Winter

ist ausgebildete Personalreferentin und hat sich als freie Journalistin auf den Schwerpunkt Personal konzentriert.

E-Mail: irene-winter@freenet.de

Quelle: Dirk Kunde



Der Datev-Messestand:
Das Cloud-Thema weckt Erinnerungen an die Ursprünge der Genossenschaft.

Cebit-Nachlese

Schrittweise Umbrüche

Anwender sollen künftig beim Umgang mit Kanzlei-Software gar nicht mehr bemerken, ob sie gerade lokal oder in einem Rechenzentrum arbeiten. Cloud Computing macht es möglich. Dabei folgen – ähnlich wie bei mobilen Arbeitsmöglichkeiten für Steuerberater – die Anbieter dem Prinzip Eile mit Weile. Denn das Vertrauen in die neue Technik muss noch wachsen.

Cloud Computing war wie erwartet das Leitmotiv der diesjährigen Computermesse Cebit in Hannover. Für StB und WP bedeutet Cloud Computing, dass ihre Kanzlei-Software nicht mehr auf dem eigenen Rechner läuft, sondern auf entfernten Servern. Diese Technik vereinfacht die Anbindung von Mandanten an die Kanzlei, denn auch sie können über eine gesicherte Verbindung auf die Daten im Rechenzentrum zugreifen. Somit liegen alle Infos zentral an einer Stelle, Dokumente müssen nicht mehr kopiert und verschickt werden.

Bei der Cebit folgten indes nicht alle Anbieter von Kanzlei-Software mit Hurra diesem Trend. Simba etwa bietet keine Cloud-Lösung.

Bei anderen spielt die Cloud-Technik noch nicht die entscheidende Rolle. „Die Mehrheit unserer rund 2.400 Kunden nutzt die lokale Installation“, sagt Lars Kühmstedt von HMD-Software. Dennoch zeigten die Andechser auch ihre Cloud-Lösung unter dem Namen „hmd.ASP“. Künftig werde die Lösung im Rechenzentrum eine immer größere Rolle spielen, ist Kühmstedt überzeugt.

Zurück zu den Ursprüngen

Die Datev setzte auf der Cebit mit Produkten wie „Datev Pro“, „Mittelstand Pro“ und „Unternehmen online“ eine Marke in Sachen Cloud Computing. „Diese Technik liegt praktisch in unseren Genen“, sagt Benedikt

Leder, Sprecher der Datev. Schließlich wurde die Genossenschaft einst als ausgelagertes Rechenzentrum für Steuerberater gegründet – eine Form von frühem Cloud Computing über Telefonleitung und per Post.

Die Cloud-Technik soll helfen, den Mandanten näher an die Kanzlei zu bringen. Mit einem browser-basierten Zugang bei „Unternehmen online“ benötigen die Mandanten keine eigene Software-Installation. „Außerdem geht es darum, Medienbrüche in den Arbeitsabläufen zu beseitigen“, sagt Leder. Dokumente auf Papier seien zwar noch die Realität, doch zumindest beim Zahlungsverkehr gehe es digital. Neu ist etwa die Funktion, Konto-bewegungen über verschiedene Konten bei

mehreren Banken hinweg den Eingangs- und Ausgangsrechnungen eines Unternehmens zuzuordnen. Das System hat auch Zugriff auf die im Online-Archiv digitalisierten Belege. Nachdem ein Zuordnungsvorschlag vom Anwender bestätigt wurde, kann er eine Notiz hinzufügen. Das gesamte Infopakett stellt er dann seinem Steuerberater zur Verfügung.

Sicherheitsbedenken

So verlockend die Aussicht auf einen reibungslosen Datenaustausch ist, noch bremsen Haftungs- und Sicherheitsbedenken die Speicherung von Informationen außerhalb der Kanzlei. Gerade die Sicherheitsbedenken versuchten die Aussteller auf der Cebit ihren Kanzleikunden zu nehmen. „Ich sehe keine Nachteile“, sagt Michael Kienzler, Senior-Produktmanager Business Line bei Haufe-Lexware, wo auch der SteuerConsultant erscheint.

Die „Kanzlei Suite“ der Freiburger setzt komplett aufs Internet. Der Zugang erfolgt über den Browser – und kann somit sowohl von Windows- und Mac-Rechnern aus als auch über mobile Geräten wie Smartphones und Tablet-PC erfolgen. Die Lösung ist Intranet-, Extranet- und Veröffentlichungsplattform für die Kanzlei-Website in einem. Im Intranet werden den Mitarbeitern interne Daten und Fachinformationen zur Verfügung gestellt. Das Extranet bietet Mandanten einen sicheren und passwortgeschützten Zugang zum System. Hier werden beispielsweise Auswertungen der Unternehmenszahlen des Mandanten hinterlegt. Eigene Texte erscheinen per Knopfdruck auf der Kanzlei-Website. Sämtliche Dokumente liegen dabei in einem Archiv, das mittels einer semantischen Volltextsuche durchforstet werden kann – und so auch inhaltlich verwandte Dokumente ausspuckt. Damit erfüllt die „Kanzlei Suite“ die Anforderungen an zeitgemäßes Wissensmanagement in einer Kanzlei.

Alle Dokumente im Zugriff

Mit weiteren Bausteinen zu Qualitäts-, Prozess-, und Dokumentenmanagement (DMS) erweitern die Software-Anbieter ihre Lösungen zu Komplettangeboten. Addison stellte auf der Cebit ein DMS-System der Docuware AG vor. „Dabei ist die Lösung nahtlos in unsere Kanzleioberfläche integriert“, sagt Addison-Geschäftsführer Andreas Hermann. Mit dem System lassen sich digitalisierte Belege in die Kanzleiprozesse einbinden und Mitarbeitern zur Bearbeitung zuweisen. Auch das Auffinden von Dokumenten über Schlagworte oder Mandantenakten ist möglich.

„Schon nach neun Monaten haben wir mehr Ziele erreicht als mit der vorherigen Lösung, die über zehn Jahre im Einsatz war“, berichtet WP Olaf Meyer von seinen praktischen Erfahrungen. Er arbeitet bei der DHMP-Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Karlsruhe. Bei der Kanzlei mit 150 Mitarbeitern ist die Addison-Software bereits im Einsatz. Rund 6.000 Kunden aus dem StB/WP-Bereich nutzen die Kanzleianwendung von Addison. Das Unternehmen verspricht den Kunden damit eine 20-prozentige Steigerung der Effektivität, da Mitarbeiter von Routinearbeiten entlastet werden. Außerdem können Stb/WP Mandanten einen gesicherten Online-Zugriff anbieten, der im Design der Kanzlei gehalten ist. Darüber lassen sich gescannte Belege hochladen, ein Kassenbuch führen und Auswertungen einsehen.

Vorteile der Cloud-Lösungen

Solche komplexen und übergreifenden Funktionen können nur auf einem Server, also einem zentralen Rechner, bereitgestellt werden. Dass eine Kanzlei mit einem Server in den eigenen Räumlichkeiten in Bezug auf Brand-, Wasserschadens- und Diebstahlsgefahr nicht den gleichen Sicherheitsstandard erreichen kann wie ein Rechenzentrum, versuchen die Anbieter immer wieder zu verdeutlichen. Die Datev hat dazu ihr Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISO 27001 zertifizieren lassen. Haufe-Lexware hostet die Daten in einem als bankensicher zertifizierten Rechenzentrum, und HMD-Software verfügt mit dem Mutterunternehmen Eurodata über einen europaweit agierenden Rechenzentrumsbetreiber.

Für ein Rechenzentrum als Serverstandort spricht ebenfalls die geringere Reaktionszeit bei Ausfällen. Defekte Bauteile sind schneller ausgetauscht als bei einem externen EDV-Support, der erst in die Kanzlei kommen muss. Die Kanzlei muss sich außerdem nicht um Wartung und Updates der Software kümmern. Das spart Personalkosten.

Die gesamten IT-Kosten sind bei Cloud-Lösungen besser kalkulierbar, denn es wird eine fixe Lizenzgebühr pro Arbeitsplatz und Monat bezahlt. Sind zeitweise mehr Mandate zu bearbeiten, können die Arbeitsplatzlizenzen schnell aufgestockt werden. „Die Kosten für Cloud-Lösungen werden zukünftig noch weiter sinken, weil sie für die Anbieter skalierbar sind, wenn die Nutzerzahlen steigen“, sagt Michael Kienzler.

Sind die Mandanten ebenfalls an die Lösung angebunden und stellen per Fax, Scanner oder Datenübermittlung ihre Belege bereit, geschieht dies über eine gesicherte Internet-

Verbindung, die für Dritte nicht einsehbar ist. E-Mail-Anhänge sind deutlich unsicherer. Der Nachteil eines Cloud-Systems ist, dass es von einer funktionierenden, schnellen Datenverbindung abhängt – wobei USB-Mobilfunksticks (UMTS) nur eine Notlösung darstellen.

Smartphones und Tablet-PC

Ein weiteres wichtiges Cebit-Thema waren die mobilen Arbeitsmöglichkeiten – auch für Steuerberater. Noch ist aber unklar, welche Betriebssysteme sich auf Smartphones und Tablet-PC durchsetzen werden. Für alle Systeme wie Android, Apples iOS, Windows Phone 7 und BlackBerry zu entwickeln, ist zu teuer. Simba hat sich für das mobile Windows-System entschieden. „Wobei eine iPhone-App noch dieses Jahr folgen wird“, so Simba-Vertriebsleiter Rainer Börke. Auf dem Smartphone hat der Berater den sogenannten Mandantenmonitor mit zuvor festgelegten Daten des Mandanten zur Verfügung.

Haufe-Lexware setzt bei mobilen Geräten auf den Browser-Zugang, nicht auf spezielle Apps. Ein Berater kann sich so mit Apples iPad über Safari anmelden und Auswertungen präsentieren. Für mehr Sicherheit sind die Kennwörter für den mobilen Zugang nur begrenzt gültig. Bei der Datev gibt es mit der iPhone-App bereits eine erste Informationsanwendung. Ferner werden die Internet-Inhalte bildschirmoptimiert für Smartphones angeboten (m.datev.de). Im Laufe des Jahres wollen die Nürnberger weitere Apps veröffentlichen, die eine Anbindung an Datenbanken enthalten und diverse Berechnungen ermöglichen. In einem dritten Schritt soll der Zugriff auf Daten beim Mandanten und in der Kanzlei via App möglich werden. Doch wie beim Cloud Computing müssen die Anbieter bei den mobilen Geräten erst die Sicherheitsfragen zufriedenstellend beantworten und das Vertrauen ihrer Kunden gewinnen. ■



Dirk Kunde

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: kunde@textkunde.de

Rote Ampeln sind die natürlichen Feinde des Autofahrers. Mit den sturen Lichtern verbal zu kommunizieren, ist aber sinnlos. Bessere Aussichten hat man, wenn man die Kommunikation dem Fahrzeug überlässt. Ganz leise, via Internet. Dass dies funktioniert, beweist Audi. Im Rahmen eines Entwicklungsprojekts versetzt Audi Ampelanlagen in Ingolstadt in die Lage, via W-Lan und UMTS direkt mit Fahrzeugen Informationen auszutauschen. Die speziell ausgerüsteten Ampeln melden die optimale Geschwindigkeit für die grüne Welle ins Auto. Der Fahrer entscheidet dann, ob er sich daran hält. Er kann die Regulierung der Geschwindigkeit auch vollständig an das Steuergerät delegieren.

Kommunikation spart Sprit

Dadurch werden meist nicht nur die Fahrzeiten verkürzt. Auch der Kraftstoffverbrauch sinkt um etwa 0,02 Liter pro eingespartem Ampelstopp. „Der nächste Schritt ist die Information über drohende Gefahren, etwa ein gefährliches Stauende. Der Fahrer bekommt eine Warnung ins Auto, bevor er sich der Gefahrenstelle nähert“, sagt Ricky Hudi, bei Audi Leiter der Entwicklung im Bereich Elektrik und Elektronik.

Der größte deutsche Feldversuch zur Car-to-X-Kommunikation findet mit bis zu 400 Testfahrzeugen momentan im Großraum Frankfurt statt: Das vom Bund geförderte Forschungsprojekt „SimTD“. Car-to-X steht für die funkbasierte Kommunikation von Fahrzeugen untereinander sowie mit der umgebenden Infrastruktur. Eine solche Vernetzung soll den Verkehrsfluss verbessern, die Sicherheit erhöhen und die Umweltbelastung senken. Auch Unternehmen könnte eine auf diese Weise vernetzte Mobilität künftig zugute kommen (siehe Interview auf Seite 51). Neben Audi arbeiten unter der Projektleitung der Daimler AG die Automobilhersteller BMW, Opel, Ford, Volkswagen, die Zulieferer Continental und Bosch, der Netzbetreiber Deutsche Telekom sowie Universitäten und Forschungsinstitute bei SimTD zusammen.

Bereits heute können Unternehmer sicherer, schneller und besser informiert unterwegs sein. Eine Anbindung der Fahrer an das Internet macht es möglich. „Wir gehen davon aus, dass internet-basierte Dienste für Pkw-Dienstwagen erheblich an Bedeutung gewinnen werden“, sagt Peter Stolte, Projektleiter Flottenlösungen fürs Konzerngeschäftsfeld vernetztes Fahrzeug bei der Deutschen Telekom. Das Unternehmen arbeitet unter anderem intensiv mit BMW und Continental zusammen. Mit „Autolinq“ hat die Deutsche Telekom zum Beispiel eine Lösung

entwickelt, die unter anderem E-Mails sowie Kurznachrichten vorliest und Musikstücke erkennt. Immer mehr Automobilhersteller bringen das Internet in ihre Fahrzeuge. Die

Sprachsteuerung spielt bei der Vernetzung eine besondere Rolle, da sie den Fahrer weniger ablenkt als Monitore oder Tastaturen. Ob Navigation, Entertainment oder Telefonfunk-



Firmenwagen

Das Auto als Endgerät

Auch im Straßenverkehr lauten die Zauberworte Vernetzung und Kommunikation. Computer und Internet machen das Auto zum rollenden Büro. Steuerberater können bei manchen Modellen schon jetzt die Vorteile nutzen – doch die Zukunft verheißt noch mehr.

Quelle: Audi



Im Audi A8 können sich die Passagiere per W-Lan ins Internet einklinken.

tionen - vieles lässt sich bereits per Sprache steuern. „Künftig wird man sicherlich auch E-Mails diktieren können. Die Marktforschung sagt uns, dass sich das viele Kunden

wünschen“, so Dr. Eckhard Steinmeier, Leiter BMW Connected Drive. Bereits seit dem Jahr 2008 können BMW-Fahrer - allerdings bisher nur bei stehendem Wagen - mittels des

Bediensystems „iDrive“ uneingeschränkt im Internet surfen. Aus Sicherheitsgründen sind während der Fahrt nur ausgewählte Online-Funktionen abrufbar, die den Fahrer nicht

zu stark ablenken. Im Navigationssystem gespeicherte Sonderziele können mit aktuellen Daten von Google Maps angereichert werden, zum Beispiel mit Öffnungszeiten, Bewertungen oder Bildern. Bei BMW wird die Online-Vernetzung unter dem Begriff Connected Drive subsumiert.

Bei Mercedes-Benz sind seit März der neue SLK und alle Modelle der C-Klasse mit der neuen Telematik-Generation Comand Online lieferbar. Das Multimedia-System bietet erstmals einen Internet-Zugang.

Auch Audi-Limousinen sind immer besser vernetzt. „Die Internet-Anbindung, die heute schon bei den Audi-Modellen A8, A7 Sportback, dem neuen A6 und demnächst auch beim A1 zu haben ist, wird Einzug in weitere Baureihen halten“, kündigt Hudi an. Dem Fahrer stehen ausgewählte Online-Dienste zur Verfügung, beispielsweise Wetter- oder Reiseinfos. Per Sprache können Unternehmer während der Fahrt Sonderziele via Google

Earth suchen und in die Navigation übernehmen.

Mitreisende können bis zu acht mobile Geräte mit einem integrierten W-Lan-Hotspot koppeln und per UMTS-Verbindung im Web surfen. Dadurch wird das Fahrzeug zum mobilen Büro für Geschäftsreisende. Vielfahrern kommt demnächst ein weiterer Online-Service zugute: Audi hat für den Sommer dieses Jahres einen neuen Online-Verkehrsinformationsdienst angekündigt. Dank Online-Abfrage kann das Navigationssystem dann in Echtzeit anzeigen, auf welcher Strecke wie viel Verkehr herrscht. „Somit kann der Fahrer seine Route deutlich genauer planen und sich stärker auf Stauwarnungen verlassen“, erklärt Hudi.

Smartphone als Türöffner

Im Rahmen der Vernetzungsstrategie von Audi, die unter dem Begriff Audi Connect gebündelt ist, soll demnächst auch der Besit-

zer mit seinem Fahrzeug vernetzt werden. „Künftig werden Audi-Kunden auch aus der Ferne per Smartphone überprüfen können, ob das Auto verschlossen ist oder ob Service-meldungen vorliegen“, kündigt Hudi an. Wie dies aussieht, zeigen die ersten Prototypen des Audi A1 e-tron. Bei dem elektrisch betriebenen Premiumkleinwagen kann man per Smartphone den Batterieladestand ablesen und sogar die gewünschte Innenraumtemperatur vorwählen, sodass das Auto beim Start wunschgemäß temperiert ist.

Fahrer eines neuen 7er oder 5er BMW können schon heute ihre Autos via iPhone ver- und entriegeln oder auch die Hupe auslösen, um so das geparkte Fahrzeug schneller zu finden. Die bayerische Autoschmiede integriert Smartphones besonders intensiv in ihre Fahrzeuge: So lassen sich Kalendereinträge, SMS, E-Mails, Aufgaben und Notizen des Mobiltelefons via Bluetooth in den Bordmonitor des iDrive-Systems übertragen,

Auch der Reifendruck könnte künftig aufs Smartphone übermittelt werden.



und das System liest sie vor. Auch Webradio, Facebook oder Twitter werden dem Fahrer auf dem Fahrzeugdisplay angezeigt. Mit dem iDrive-Controller kann er alles bedienen. Der Vernetzung scheinen keine Grenzen gesetzt. Sogar für die Kontrolle des Reifendrucks muss sich der Fahrer nicht mehr die Hände schmutzig machen – auch das ist bald per Smartphone möglich. Eine entsprechende Lösung hat der Automobilzulieferer Continental entwickelt. Ein Sensor innerhalb des Reifens misst den Druck und schickt die Daten in Echtzeit auf das Smartphone des Besitzers.

Mobiler Zugriff auf Firmendaten

Marktbeobachter gehen davon aus, dass auch geschäftlich genutzte Systeme künftig aus dem Auto heraus zu bedienen sind. Stolte: „Warum sollte ein Vertriebsmitarbeiter sein Besprechungsprotokoll nicht während der Rückreise von einem Kunden direkt in das entsprechende CRM-System diktieren können?“ Für Serviceflotten sei es außerdem attraktiver, auch während der Fahrt Zugriff auf aktuelle Auftragsdaten zu haben. „Ein weiterer interessanter Bereich wird die Optimierung der Flotten in Bezug auf den Nutzungsgrad und den Benzinverbrauch sein“, sagt der Telekom-Experte voraus. In Nutzfahrzeugflotten ist es heute schon verbreitet, dass Fahrzeugdaten wie Kraftstoffverbrauch, gefahrene Kilometer, Drehzahl oder die Laderaumtemperatur erfasst und während der Fahrt an die Zentrale gesendet werden. Auch für Pkw ist die Übermittlung solcher Daten zuweilen sinnvoll. So können im Pannendienst Technikdetails des On-Board-Wartungssystems und Fehlermeldungen an den Pannendienst des Herstellers gesendet werden, um so die Störung schnellstmöglich zu beheben.



Karsten Zunke

lebt und arbeitet als freier Wirtschaftsjournalist in Berlin. Der auf IT-Themen spezialisierte Autor publiziert in verschiedenen B2B-Zeitschriften und

Unternehmer-Magazinen.

E-Mail: info@businesstexte.de

www.businesstexte.de

Interview

„Weniger Zeit in Staus, mehr Flexibilität“

Dr. Christian Weiß von der Daimler AG, Leiter des Car-to-X-Projekts SimTD, erläutert den Nutzen moderner Fahrzeugvernetzung für Unternehmer.

SteuerConsultant: Herr Dr. Weiß, können sich mit anderen Fahrzeugen sowie der Infrastruktur vernetzte Dienstwagen für einen Unternehmer lohnen?

Dr. Christian Weiß: Der Nutzen vernetzter Dienstwagen ist für den Fuhrparkinhaber direkt spürbar. Da die Fahrzeuge eine Vielzahl von Informationen über die Verkehrssituation auf der Strecke und der geplanten Route austauschen, stehen vernetzte Fahrzeuge weniger im Stau. Die Nutzer sind deutlich entspannter. Dadurch und auch durch die frühzeitige Information über potenzielle Hindernisse oder Gefahrensituationen erhöht sich die Verkehrssicherheit. Dies könnte in der Zukunft beispielsweise für die Berechnung von Versicherungsprämien relevant werden.



SteuerConsultant: Wo sehen Sie für Unternehmen die größten Potenziale einer solchen Car-to-X-Vernetzung ihrer Pkw-Dienstwagen?

Dr. Christian Weiß: Die Car-to-X-Vernetzung bietet dem Fahrer ebenso wie dem Flotten-eigner viele Vorteile. So kann durch den Informationsaustausch beispielsweise der Verkehr besser fließen. Dies verkürzt den Aufenthalt im Stau, was dem Fahrer mehr zeitliche Flexibilität geben kann. Auch sinkt so der Flottenverbrauch, was nicht nur Kraftstoff und damit bares Geld einspart, sondern auch den Ausstoß von Emissionen wie etwa Kohlendioxid reduziert. Weiterhin spart jeder vermiedene Unfall Geld und Zeit und wirkt sich damit positiv auf Effizienz und Ergebnis eines Unternehmens aus.

SteuerConsultant: Wie lange wird es dauern, bis Ihre Untersuchungserkenntnisse „in Serie“ gehen?

Dr. Christian Weiß: Mit dem Projekt SimTD schaffen wir die Grundlagen, um die Car-to-X-Kommunikation in einem kundennahen Umfeld zu untersuchen. Die Versuchsflotte wird aktuell vorbereitet, einzelne Partner haben bereits mit dem Aufbau ihrer Testfahrzeuge begonnen. Damit werden wir dann zunächst auf unserem Testgelände zeigen, dass das Gesamtsystem voll funktionsfähig ist, um dann den eigentlichen Feldtest mit der gesamten Versuchsflotte durchzuführen. Die Auswertungen und Ergebnisse des Feldtests werden Anfang 2013 vorliegen und die Grundlage bilden, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

„Auf die mittlere Frist gesehen gehen wir davon aus, dass das Automobil zum Endgerät wird und auch eine IP-Adresse bekommt“, sagt Steinmeier. IP-Adressen sind „Internet-Hausnummern“. Damit werde sich das Auto dann alle Daten, die der Fahrer jeweils benötigt, selbstständig online besorgen – unabhängig vom Handy. Da Daten zunehmend

in der sogenannten Cloud gespeichert sind, also dezentral im Internet, können vernetzte Fahrzeuge in Zukunft immer auf diese Informationen zugreifen. „Alle für den Beruf notwendigen Daten werden später einmal direkt abgerufen. Das Auto wird so für seinen Benutzer zu einem Smartphone mit Rädern“, prophezeit Steinmeier.

Homepage-Vermarktung

Großer Auftritt mit dem Internet

Aktuelle Steuerinfos, kostenlose Online-Rechner, praktische Excel-Listen – die Internet-Präsenzen vieler Steuerkanzleien bieten heute schon eine ganze Menge. Letztlich können Mandanten aber nur profitieren, wenn sie die Homepage auch kennen.

Endlich ist es geschafft: Der Entwurf des Screendesigns ist perfekt, alle Texte sind im Kasten und die Programmierung der neuen Kanzlei-Website steht auch. Gratulation! Die neue Homepage kann nun online gehen. Ab jetzt ist sie in den Weiten des Internets zu finden. Damit steht sie den Mandanten als hilfreiche Serviceplattform zur Verfügung – rund um die Uhr. Doch von heute auf morgen wird die neue Website nicht von allen gefunden. Daher gilt es zunächst, effektiv Werbung für die Kanzlei-Homepage zu machen.

Die Mitarbeiter müssen die Website gut kennen

Vor allem müssen nun die Mitarbeiter informiert werden. Jeder im Steuerbüro sollte die Website mit ihren spezifischen Inhalten und Zusatzdiensten kennen. Schließlich muss das gesamte Kanzleiteam Bescheid wissen, wenn etwa telefonisch ein spezieller Service nachgefragt wird. Es wäre peinlich, wenn die eigenen Leute keine Ahnung hätten, wovon gesprochen wird. Jeder Mitarbeiter muss sich also damit befassen, was die Leistungspakete auf der Homepage im Detail beinhalten und bedeuten. Verwechslungsgefahr besteht etwa

klassischerweise bei den Leistungspunkten „Unternehmensberatung“ und „Betriebswirtschaftliche Beratung“. Das Kanzleipersonal benötigt also eine durchaus detaillierte Kenntnis der neuen Internet-Präsenz.

Falls Funktionen mit hohem Nutzwert auf der Website zu finden sind, etwa ein Online-Steuerrechner, Steuer-News oder Checklisten, dann sollte auch das in der Kanzlei bekannt sein. So können die Mitarbeiter Mandanten im passenden Moment auf die Homepage verweisen. Wenn zum Beispiel Fragen rund ums Thema Gehalt auftauchen, wäre folgende Antwort sehr hilfreich: „Übrigens finden Sie auf unserer Homepage einen kostenlosen Brutto-Netto-Rechner.“

Idealerweise sind die Mitarbeiter selbst mit Foto und Funktion auf der Website zu finden. Das stärkt das Gemeinschaftsgefühl im Team und erhöht die Chance, dass die Mitarbeiter die Seite aus eigenem Antrieb Freunden und Bekannten zeigen. Je mehr Menschen die Website kennen, desto besser. Wird die Kanzlei-Homepage oft besucht, kann dies das Ergebnis in den Rankings von Suchmaschinen wie Google verbessern.

Die Kanzlei-Homepage als Startseite festlegen

Es ist empfehlenswert, die neue Homepage als Startseite auf allen kanzleieigenen PC festzulegen. Das verbessert die Informationslage und stärkt die Identifikation. Viele Kanzleien hängen zudem im Wartebereich ein Poster mit der Homepage-Adresse und einer kurzen Übersicht der Inhalte auf. Damit wecken sie Neugier und lenken die Aufmerksamkeit der Mandanten auf die Website.

Da heute viele Mandanten ein iPhone oder ein anderes Smartphone mit Internet-Zugang besitzen, stehen die Chancen nicht schlecht, dass so mancher Kanzleibesucher schon beim Warten direkt die neue Website ansteuert. Falls die Kanzlei über ein Internet-Terminal

für Besucher verfügt, sollte auch dort die eigene Homepage als Startseite definiert sein. Die WWW-Adresse der Website gehört auf alle Kanzleiunterlagen und -werbemittel. Das beginnt bei der Visitenkarte und reicht über Folder, Schilder, Kugelschreiber, Taschen, Blöcke und Briefpapier bis hin zu Geburtstags- und Weihnachtskarten. Beim Online-Gang sollten die gedruckten Unterlagen bereits aktualisiert sein.

Links im Internet verbessern das Suchmaschinenranking

Wer in sozialen Netzwerken wie Xing, Facebook oder Twitter aktiv ist oder ein Steuer-Blog betreibt, sollte auch dort Links auf die Kanzlei-Homepage einfließen lassen. Dasselbe gilt für Inserate im Print- und Online-Bereich – Google-Adwords nicht zu vergessen!

Im Hinblick auf die Ergebnisse in Suchmaschinen wie Google ist es sehr hilfreich, wenn andere Website-Betreiber auf die Kanzlei-Homepage verlinken. Freunde und Kooperationspartner machen das auf Anfrage eventuell gerne – auch als Gegengeschäft. Wer Newsletter an Mandanten verschickt, sollte auch dort einen Verweis setzen.

Dies alles wirkt sich positiv auf das Ranking der Website in Suchmaschinen aus. In der Folge wird die Kanzlei von potenziellen neuen Mandanten online viel leichter gefunden – die Investition in die eigene Website rentiert sich so in kurzer Zeit.

» Serienplaner

Teil 52 –
SteuerConsultant 03/2011
Bewerbermanagement

Teil 53 –
SteuerConsultant 04/2011
Homepage-Vermarktung

Teil 54 –
SteuerConsultant 05/2011
(Kanzlei-)Marketing

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.



Johann Aglas

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

AKTUELLES STEUERRECHT 2011

Vierteilige Seminarreihe

**Kennenlernangebot 39,- Euro
(anstatt 125,- Euro)**


Diese Seminarreihe vermittelt Ihnen

- wichtige Steuerrechtsänderungen
- praxisrelevante BFH-Urteile und
- aktuelle Verwaltungsentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten in jeder Veranstaltung zahlreiche Beratungs- und Gestaltungshinweise sowie umfangreiche schriftliche Unterlagen und eine CD-ROM.

Deutschlandweit vertrauen uns jedes Jahr mehr als 15.000 Teilnehmer in 18 Städten.


 Ich melde mich/uns an für die Seminarreihe
AKTUELLES STEUERRECHT 2011

- | | | | |
|--|------------|------------------------------------|------------|
| <input type="checkbox"/> Aschaffenburg | 09.06.2011 | <input type="checkbox"/> Hofheim | 16.06.2011 |
| <input type="checkbox"/> Berlin | 01.06.2011 | <input type="checkbox"/> Kassel | 12.05.2011 |
| <input type="checkbox"/> Bremen | 26.05.2011 | <input type="checkbox"/> Kiel | 13.05.2011 |
| <input type="checkbox"/> Darmstadt | 17.06.2011 | <input type="checkbox"/> Leipzig | 31.05.2011 |
| <input type="checkbox"/> Frankfurt | 04.06.2011 | <input type="checkbox"/> Mainz | 03.06.2011 |
| <input type="checkbox"/> Gießen | 15.06.2011 | <input type="checkbox"/> Oberursel | 28.05.2011 |
| <input type="checkbox"/> Hamburg | 14.05.2011 | <input type="checkbox"/> Offenbach | 27.05.2011 |
| <input type="checkbox"/> Hanau | 14.06.2011 | <input type="checkbox"/> Osnabrück | 11.05.2011 |
| <input type="checkbox"/> Hannover | 01.06.2011 | <input type="checkbox"/> Wiesbaden | ausgebucht |

Uhrzeit und Veranstaltungsort entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Eine schriftliche Bestätigung und Rechnung geht Ihnen innerhalb einer Woche nach Eingang der Anmeldung zu.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWS oHG.

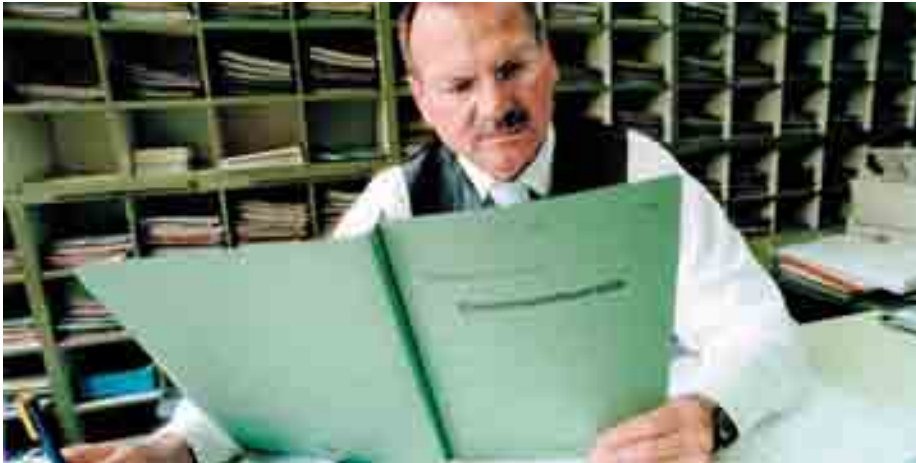
IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
 TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE



Im Süden sind die Kontrolleure rarer

Die Zahl der Steuerprüfer im Verhältnis zur Bevölkerung ist unter allen deutschen Bundesländern in Bayern und Baden-Württemberg am niedrigsten.

Wie die Süddeutsche Zeitung schreibt, haben Bayern und Baden-Württemberg ihre Steuererwartungen seit dem Jahr 2005 kräftig verkleinert. In Baden-Württemberg kommen demnach auf 100.000 Einwohner noch 123 Finanzbeamte, in Bayern nur 118. Beide Länder sind demnach bundesweit Schlusslichter. Vorne liegt Niedersachsen mit 298 Mitarbeitern. In Baden-Württemberg sank die Zahl der Betriebsprüfer seit 2005 um 8,2 Prozent, obwohl jeder Prüfer im Schnitt 1,4 Millionen Euro pro Jahr zusätzlich für die Landeskasse

bringt. Bayern strich 2,6 Prozent der Prüfer, obwohl dort das Mehrergebnis pro Steuerprüfer sogar bei 2,4 Millionen liegt – und damit an der Spitze aller Länder. Hessen und Schleswig-Holstein stockten indes ihr Personal um gut 20 Prozent auf. Bei der Zahl der Sonderprüfungen gibt es laut dem Bericht ebenfalls große Unterschiede. So sei im Jahr 2009 in Hamburg nur jeder zwanzigste Spitzenverdiener einer Sonderprüfung unterzogen worden, in Baden-Württemberg und Sachsen dagegen mehr als jeder Dritte.

Abneigung gegen langfristige Kredite

Familienunternehmen setzen deutlich häufiger auf kurzfristige und damit teurere Finanzierungsinstrumente, weil sie auf diese Weise flexibler bleiben.

Unternehmen, die sich zu mindestens 50 Prozent in der Hand einer Familie befinden, finanzieren ihre langfristigen Investitionen und Innovationsprojekte häufiger mit kurzfristigen Krediten als Nicht-Familienunternehmen. Dies hat das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim ermittelt. 1.417 Familienunternehmen und 1.195 Nicht-Familienunternehmen in Deutschland wurden dabei hinsichtlich ihres Finanzierungsverhaltens verglichen.

Laut ZEW gebe dies den Familienbetrieben eine größere Flexibilität und helfe, zu große Abhängigkeiten von externen Kapitalgebern zu vermeiden. Dass für kurzfristige Kredite höhere Kreditzinsen gezahlt werden müssen, nähmen die Familienunternehmen zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit dabei billiger in Kauf. So nutzen beispielsweise 30 Prozent von ihnen zur Investitionsfinanzierung Dispositionskredite, während dies bei den Nicht-Familienunternehmen lediglich 19 Prozent tun.

Zur Finanzierung von Innovationen wiederum greifen gut 24 Prozent der Familienunternehmen und lediglich 14 Prozent der anderen Unternehmen auf kurzfristige Kreditformen zurück. Die ZEW-Studie zeigt weiter, dass insbesondere größere Familienunternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten signifikant häufiger als andere, ansonsten ähnliche Unternehmen, kurzfristige Kredite nutzen.

Termine

Steuerrecht

13. April in Frankfurt a. M.

Rein in die GmbH, raus aus der GmbH

- Teilnahmegebühr: 390 Euro
- Veranstalter: Steuerakademie/ Fortbildungswerk des Steuerberaterverbands Hessen e.V.
- Telefon: 0 69 / 9 75 82 10

16. und 17. Mai in München

Steuerberaterkongress

- Teilnahmegebühr: 330 Euro
- Veranstalter: BStBK
- Telefon: 0 30 / 2 40 08 70

20. Juni in Berlin

39. Berliner Steuergespräch

- Teilnahme kostenfrei
- Veranstalter: Berliner Steuergespräche e. V.
- Telefon: 0 30 / 25 35 36 53

Betriebswirtschaft

15. April in Dortmund

Kostenrechnung, Kalkulation und Kostenmanagement in KMU

- Teilnahmegebühr: 200 Euro
- Veranstalter: Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.
- Telefon: 02 51 / 53 58 60

Management

20. April unter www.haufe.de/online-training-plus

Mehr Umsatz und Gewinn mit bestehenden Mandaten

- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 01 80 / 5 55 57 03

3. Mai in München

Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Steuerberaters

- Teilnahmegebühr: 370 Euro
- Veranstalter: Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.
- Telefon: 0 89 / 2 73 21 40

Zahlungsmoral wird nochmals besser

Seit Monaten steigt die Quote der Firmen, die ihre Rechnungen pünktlich bezahlen.

Der anhaltende Wirtschaftsaufschwung hat die Zahlungsmoral deutscher Unternehmen weiter nach oben getrieben. Der Zahlungsindex der Wirtschaftsauskunftei D&B legte im Februar bereits den 21. Monat nacheinander zu. Der D&B-Zahlungsindex stieg im Februar auf 86,06 (Januar: 85,61) Prozent. Seit dem Tiefpunkt im Mai 2009, als der Index auf 78 Prozent gefallen war, hat sich damit die Lage deutlich verbessert. Der Index sagt aus, dass im Februar rund 86 Prozent der rund 4,5 Millionen Unternehmen in Deutschland ihre Rechnungen fristgerecht bezahlt haben. Das sind 360.000 Firmen mehr als zum Höhepunkt der Krise 2009. Der Indikator wird seit knapp zwei Jahren auf Monatsbasis veröffentlicht und fiel von Januar bis Mai 2009 deutlich. Seit Juni 2009 legte er Monat für Monat zu.

Es gebe nun zwar Befürchtungen einer Abschwächung des Wachstums, aber konkret zu spüren oder zu belegen sei dies bisher nicht gewesen, kommentierte der D&B-Geschäftsführer Thomas Dold die Zahlen. Anhaltend hohe Rohstoffpreise könnten sich aber negativ auf die Liquidität und damit die Zahlungsbereitschaft auswirken.

Mittelständler engagieren sich fürs Gemeinwohl

58 Prozent der Klein- und Mittelbetriebe haben Geld für „gute Zwecke“ ausgegeben.

Der deutsche Mittelstand engagiert sich stark im Bereich Corporate Social Responsibility (CSR) – also bei der freiwilligen Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung. 58 Prozent der mittelständischen Firmen waren von 2006 bis 2008 im Bereich CSR aktiv. Das besagt die neue KfW-Publikation zum Thema, für die fast 1.900 Mittelständler mit einem Jahresumsatz bis 500 Millionen Euro befragt wurden. Jährlich geben die deutschen Mittelständler etwa 6 Milliarden Euro für CSR aus – rund 0,2 Prozent vom Umsatz. Kleine Firmen mit weniger als fünf Beschäftigten steuern ein Drittel bei. Aktiv waren die Unternehmen gesellschaftlich und sozial (95 Prozent), im Umwelt- und Klimaschutz (26 Prozent), in Kunst und Kultur (18 Prozent) und der Förderung der Wissenschaft (9 Prozent).

Neues Vorstandsmitglied bei der Datev

StB **Dr. Robert Mayr** (45) ergänzt seit 1. April als weiteres Vorstandsmitglied das Leitungsgremium der Datev in Nürnberg. Der Diplom-Kaufmann übernimmt die Ressortverantwortung für die Bereiche Produktion (Rechenzentrum, Druck und Versand) und interne Datenverarbeitung. Mayr war bisher als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in der Geschäftsführung der Solidaris Revisions GmbH tätig. Die Datev eG erzielte 2010 einen Umsatz von 698,6 Millionen Euro und beschäftigt derzeit rund 5.850 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Zuwachs für Flick Gocke Schaumburg

Die Steuersozietät Flick Gocke Schaumburg hat ihr Team in ihrem Berliner Büro verjüngt. Mitte März ist dort als Partner der bisher in Hamburg tätige Alpers & Stenger-Partner **Dr. Helder Schnittker** (40) eingestiegen. Schnittker hatte sich bei Alpers & Stenger unter anderem mit den steuerlichen Aspekten in der Private-Equity-Praxis befasst. Der Anwalt verfügt zudem über mehrjährige Erfahrung in der steuerlichen Beratung von Immobilientransaktionen und der Begleitung von Freiberuflersozietäten bei deren Formwechsel in eine LLP. Bereits im Januar ist im Bonner Büro der Sozietät **Dr. Holger Dietrich** als Außenpartner dazugestoßen. Er kam von Freshfields Bruckhaus Deringer. Der 39-jährige Rechtsanwalt und Steuerberater war zuletzt als Counsel in der renommierten unternehmenssteuerrechtlichen Frankfurter Praxis von Wilfried Schaefer tätig.



EU will konsequenter gegen Steuerbetrug vorgehen

Ab dem Jahr 2013 sollen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union leichter feststellen können, welche Einkünfte ihre Steuerpflichtigen im gesamten Unionsgebiet erzielen.

Die EU will Steuerbetrug mit mehr Nachdruck bekämpfen. Nach einer neuen Richtlinie, die auf der Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister am 15. Februar in Brüssel verabschiedet wurde, sollen die Mitgliedsstaaten künftig noch systematischer Informationen untereinander austauschen. Im Binnenmarkt komme es häufig vor, dass Steuerpflichtige in ein anderes Land umziehen oder dass sie in mehreren Mitgliedsstaaten Einkünfte erzielen. Auch gehörten grenzüberschreitende Geschäfte inzwischen zum Alltag. Infolgedessen werde es für die Steuerbehörden immer schwieriger, die geschuldeten Steuern korrekt festzusetzen.

Dank der neuen Bestimmungen, die 2013 in Kraft treten, sollen die Mitgliedsstaaten dann leichter feststellen können, welche Einkünfte ihre Steuerpflichtigen in der EU

erzielen. Dies wiederum soll die Steuerveranlagung erleichtern und zur Bekämpfung des Steuerbetrugs beitragen. Mit der Richtlinie wird zudem sichergestellt, dass in der EU der OECD-Standard für den Austausch von Informationen auf Ersuchen angewendet wird. In der Praxis bedeutet dies, dass die Mitgliedsstaaten das Informationsersuchen anderer Mitgliedsstaaten nicht mehr einfach unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen können.

Ab 2015 werden die Mitgliedsstaaten die ihnen vorliegenden Informationen über bestimmte Arten von Einkünften und Vermögen, beispielsweise Vergütungen aus unselbstständiger Arbeit oder Ruhegehälter, automatisch untereinander austauschen. Die Richtlinie ist Teil einer umfassenden EU-Strategie gegen Steuerbetrug.

Übersteuert



*StB Anja Hausmann,
Partnerin von Ecovis in Rostock*

Finanzverwaltung und E- Bilanz: E – wie einfach?

Im Namen von Bürokratieabbau, Vereinfachung und Transparenz fordern die Finanzämter immer mehr elektronische Daten. Die derzeitige Pilotphase der E-Bilanz läßt Schlimmstes befürchten. Dabei war es doch das erklärte Ziel der Finanzverwaltung, mithilfe der „im Rahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes eingeführten Maßnahmen“ für Kosten- und Zeitersparnis auch bei den Unternehmern zu sorgen. E – wie einfach sollte es werden. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein. Besonders der Entwurf der Taxonomie, also das Klassifikationschema, das Unternehmen bei der Erstellung der E-Bilanz anwenden sollen, sorgte für Wirbel. Denn: In den Entwürfen der amtlichen Datensätze sind auf bis zu neun Untergliederungsebenen statt der maximal möglichen 72 HGB-Positionen je nach Rechtsform mehr als 800 Übermittlungsfelder zu finden. Nicht allesamt müssen verpflichtend ausgefüllt werden; sogenannte Mussfelder sind bei Kapitalgesellschaften beispielsweise „nur“ 244 dieser Positionen. Umfang und Detaillierungsgrad sind also weit größer als bislang üblich. Weitere branchenspezifische Taxonomien und Erweiterungen für Personengesellschaften sollen bis zum Jahr 2013 folgen. E – wie erweitert. Wieder einmal wird am Beispiel E-Bilanz deutlich: Ein offenkundig schlampiges Steuergesetz wird von der Finanzverwaltung gleich dazu genutzt, mehr Daten als notwendig zu fordern. Denn die elektronische Übermittlung der Datensätze wird der Finanzverwaltung bessere Einblicke in die Unternehmen gewähren: So sind EDV-gestützte Risikoanalysen möglich, die Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten weit schneller und zuverlässiger erkennen, als das bislang bei der händischen Prüfung möglich war. Betriebsprüfungen können so gezielter eingesetzt werden. Schludrigkeiten oder gar Steuervergehen bleiben seltener im Verborgenen – toll für die Finanzämter. Das Problem ist nur: Das war nicht Ziel des Gesetzes.



*StB/WP/FB für Internat. Steuerrecht
Oliver Biernat, geschäftsführender
Gesellschafter, Benefitax GmbH,
Frankfurt a. M.*

Gewerbsteuerfalle Umstrukturierung

Innerhalb von vier Tagen für das gleiche Grundstück zwei Mal Grunderwerbsteuer zahlen zu müssen, klingt nach Schildbürgerstreich. Doch selbst wenn diese Steuerpflicht von Rechtsvorgängen ausgelöst wird, welche die Umstrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe betreffen, ist sie zulässig, so der Bundesfinanzhof (BFH). Grundbesitz kann bei einer Neugestaltung von Unternehmensgruppen zu einer teuren Falle werden. Im konkreten Fall waren innerhalb einer Unternehmensgruppe Beteiligungen übertragen und kurz darauf an eine Holding veräußert worden. Zu den Beteiligungen gehörten Grundstücke. Das Finanzamt wertete beide Verträge, die zeitlich nur vier Tage auseinander lagen, als der Grunderwerbsteuer unterliegend und behielt damit bis zum BFH recht. Die Richter stellten klar, dass Gegenstand der Besteuerung bei entsprechenden Rechtsgeschäften nicht die Übertragung der Anteile der Gesellschaft als solcher ist. Vielmehr löst die dadurch begründete eigenständige Zuordnung der Grundstücke, die der Gesellschaft gehören, die Steuerpflicht aus (BFH vom 15.12.2010, Az.: II R 45/08). Die 2010 zur Erleichterung konzerninterner Umstrukturierungsmaßnahmen eingeführte Konzernklausel hätte in diesem Fall ebenfalls nicht gegriffen, weil sie auf andere Umwandlungsarten wie Verschmelzung und Spaltung begrenzt ist.



2. Auflage
mit den neuesten
Erkenntnissen zum BilMoG

Mit Haufe gelingt auch der 1. BilMoG-Jahresabschluss
perfekt und sicher. Versprochen.

Die massiven Veränderungen des BilMoG betreffen alle: Berater und Unternehmen in **Rechnungswesen, Controlling, IT**.
Doch Sie sind auf der sicheren Seite! Der Haufe HGB Bilanz Kommentar aus der Reihe der **bewährten Haufe Praxis-Kommentare**
liefert Ihnen alles, was Sie für die perfekte Bilanzierung brauchen:

- > Aktueller **Praxis-Kommentar** zum HGB nach BilMoG
- > Umfangreiches **BilMoG-Wissen**
- > **Bilanz-Analyzer**, Fallbeispiele, Buchungssätze, Checklisten

www.haufe.de/hgb-bilanzkommentar

HAUFE.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 4. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2011, H 1, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel.: 07 61/898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel.: -3213, Fax: -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe.de
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel.: -3214, Fax: -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com
Holger Schindler
Tel.: -3214, Fax: -99-3214
E-Mail: Holger.Schindler@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de
Manfred Ries (Chefredakteur)
E-Mail: manfred.ries@haufe.de

Redaktionsassistent:

Sabine Schmieder, Tel.: 07 61/898-3032,
Fax: -99-3032, Brigitte Pelka, Tel.: 07 61/898-
3921, Fax: -99-3921,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:


Johann Aglas, StB Dr. Katrin Brändel, RA/
FAStR Dr. Florian Haase, RA Johannes Höring,
Robert Kracht, Dirk Kunde, RA Dr. Stefan Lam-
mel, Eva Neuthinger, Dr. Jörg Richter, Manfred
Ries, Petra Uhe, Irene Winter, Karsten Zunke

Herstellung:

Grafik/Layout:
Lilly Pritulov

Druck:

Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IVW) 
Verbreitete Auflage: 21.555 (4. Quartal 2010)

Anzeigen-Verkauf:

Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel.: 09 31/27 91 556
Oliver Cekys, Tel.: 09 31/27 91 731
Thomas Horejsi, Tel.: 09 31/27 91 451
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition),
Tel.: 09 31/27 91 470, Fax: -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

12 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Tel.: 0180/55 55 703*, Fax: -713*,
E-Mail: zeitschriften@haufe.de
(*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, max.
0,42 €/Min. mobil. Ein Service von dtms.)

Bezugspreis:

Inland: 182 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags
abgegolten. Bezieher der Steuerrechtsdaten-
bank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektronischen
Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Verlags und unter voller Quellenangabe.
Für eingesandte Manuskripte und Bild-
materialien, die nicht ausdrücklich angefordert
wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung.

Mai 2011

> Die Ausgabe 05/2011 erscheint am 06.05.2011



Topthema Vorsteuerabzug: Ausgangsumsätze im Visier

Der Bundesfinanzhof hat gleich drei Grundsatzurteile zum Verhältnis von Vorsteuerabzug und Entnahmebesteuerung bei der Umsatzsteuer veröffentlicht. Er betonte, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nur besteht, wenn der Unternehmer die bezogene Leistung für bestimmte Ausgangsumsätze verwendet.



Weitere Themen

Häusliches Arbeitszimmer:

Das BMF hat in einem umfangreichen Anwendungsschreiben die Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2010 erläutert.

Compliance:

Kleinere mittelständische Unternehmen sehen sich weniger gefährdet als Großkonzerne, was aber ein Trugschluss ist.

Berufshaftpflicht:

Ohne eine Berufshaftpflichtversicherung kann kein Steuerberater an den Start gehen. Es kann sich lohnen, die Konditionen der verschiedenen Anbieter zu vergleichen – und dann gegebenenfalls die Police zu wechseln.

Drucken in der Kanzlei:

Das papierlose Büro bleibt Zukunftsmusik. Der Markt für Drucker und Office-Lösungen bietet Kanzleien verschiedene Möglichkeiten beim Handling von Dokumenten.

Unzufrieden mit Ihrer Kanzleisoftware?

Alternativen finden Sie unter: www.forum-kanzleisoftware.de

**Mitglieder
sind unter anderem:**

- » Agenda Informationssysteme GmbH
- » eurodata GmbH & Co. KG
- » Haufe Mediengruppe
- » hmd-software AG
- » Simba Computer Systeme GmbH
- » Stollfuß Medien GmbH & Co. KG





monatlich
nur
€ 98,-
(zzgl. MwSt.)

LexWARE
Alles in Ordnung

Passend. Günstig. Umfassend.

Ob Buchhaltung oder Steuererklärung, dieses umfassende Paket ist die ideale Lösung für alle Steuerkanzleien, die insbesondere kleine Unternehmen und Selbstständige beraten. Mit der bewährten Software von Lexware, kombiniert mit formularorientierten Steuererklärungen und Fachwissen von Haufe, erhalten Sie zu einem günstigen Komplettpreis genau die Leistungen, die Ihren Bedürfnissen entsprechen.

Jetzt kostenlos 4 Wochen nutzen: www.lexware.de/neue-steuerkanzlei